

IFS Logistics

Standard zur Beurteilung logistischer Dienstleistungen
hinsichtlich der Produktqualität und -sicherheit



Alle Angaben und Informationen des IFS erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. IFS übernimmt jedoch keine Haftung für fehlende Informationen in seinen Publikationen. Dies gilt insbesondere für dieses Dokument.

Standardeigner des vorliegenden Dokumentes ist:

IFS Management GmbH
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Deutschland

Geschäftsführer: Stephan Tromp
AG Charlottenburg HRB 136333 B
VAT-N°: DE278799213

Konto: Berliner Sparkasse
BLZ: 100 500 00
Kontonummer: 190 029 765
IBAN: DE96 1005 0000 0190 0297 65
BIC-/Swift-Code: BE LA DE BE

Alle Rechte vorbehalten. Alle veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Ohne Genehmigung des IFS-Standardeigners ist eine Verwertung strafbar. Dies gilt auch für die Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken/Software und die Vervielfältigung auf CD-Rom.

Eine Übersetzung ist ohne Genehmigung des IFS-Standardeigners nicht gestattet.

Die englische Version ist das originale Referenzdokument.

Der IFS Logistics ist im Internet erhältlich unter:
www.ifs-certification.com

oder per Post, Fax und E-mail zu bestellen unter:
IFS Management GmbH
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Deutschland

Tel.: +49-(0)30-726250-74
Fax: +49-(0)30-726250-79
E-Mail: info@ifs-certification.com



IFS Logistics

Standard zur Beurteilung logistischer Dienstleistungen
hinsichtlich der Produktqualität und -sicherheit

Version 2.2
Dezember 2017

DANKSAGUNGEN

Der IFS bedankt sich bei allen Teilnehmern, die sich an der internationalen Befragung zum IFS im Jahr 2009 beteiligt haben. Anhand dieser Befragung wurde die neue Version des IFS Logistics-Standards entwickelt und verbessert. Ihre Beteiligung und Ihre Meinung waren für den IFS eine große Hilfe. Vielen Dank für die Zeit, die Sie sich für die Befragung genommen haben. Der IFS dankt den Mitgliedern des IFS International Technical Committee und den Arbeitsgruppen in Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und den USA.

Der Standarddeigner dankt dem italienischen Einzelhandelsverband Federdistribuzione sowie der Associazione Nazionale Cooperative Consumatori (ANCC) und der Associazione Nazionale Cooperative tra Dettaglianti (ANCD), die sich dem IFS angeschlossen haben, für ihr Engagement und ihre Beteiligung an der Entwicklung des IFS Logistics Version 2.

Mitglieder des IFS International Technical Committee

geändert

Andrea Artoni	Conad Soc. Coop., Italien
Fayçal Bellatif	EuroEns certification, Frankreich
Sébastien Bian	Groupe Casino, Frankreich
Sabrina Bianchini	DNV GL Business Assurance Italia S.r.l., Italien
Cristina Díez	Palacios Alimentación, Spanien
Andreas Doerr	Coop Genossenschaft, Schweiz
Jürgen Eichmann	Kaußand Warenhandel GmbH & Co. KG, Deutschland
Frank Ferko	Consultant (ehemals im Auftrag von US Foods), USA
Massimo Ghezzi	Carrefour Italia – GS SPA (im Auftrag von Federdistribuzione), Italien
Cécile Gillard-Kaplan	Groupe Carrefour, Frankreich
Almudena Hernández	AENOR, Spanien
Luc Horemans	Scamark, Frankreich
Prof. Dr. Horst Lang	Globus SB-Warenhaus Holding GmbH & Co.KG, Deutschland
Maria Lopez de Montenegro	DIA, Spanien
Aline Maysse	Europe snacks, im Auftrag von FEEF (Fédération des Entreprises et Entrepreneurs de France), Frankreich
Joachim Mehnert	DQS CFS GmbH, Deutschland
Dr. Angela Moritz	REWE Group, Deutschland
Alberto Peiró	Mercadona, Spanien
Ute Pieper	METRO AG, Deutschland
Dr. Juergen Sommer	Freiberger Lebensmittel GmbH & Co. KG, Deutschland
Gabriele Speri	A.I.A. SPA, Italien
Stephen Thome	Dawn Food Products, USA
Lucia Tortoreto	Coop Italia società cooperativa, Italien
Bert Urlings	Vion Food Group, Niederlande
Karin Voss	EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG, Deutschland

Der IFS bedankt sich weiterhin bei den folgenden Personen für Ihre Unterstützung bei der Überarbeitung des Standards:

Marcella Baur	QS Qualität und Sicherheit GmbH
Karen Baethke	Edeka Handelsgesellschaft Rhein-Ruhr mbH
Oliver Baumgarten	Penny-Markt GmbH
Daniel Bentrup	Kraftverkehr Nagel GmbH & Co. KG
Lutz Böhme	METRO LOGISTICS Germany GmbH
Torsten Grün	Transtermos GmbH

hinzugefügt

hinzugefügt

Ralph Marggraf	EDEKA Minden-Hannover Stiftung & Co. KG
Uwe Mehmel	Uwe Mehmel Unternehmensberatung (ehemals im Auftrag von Dachser GmbH & Co. KG)
Jan Peilnsteiner	VDKL-Verband Deutscher Kühlhäuser und Kühllogistikunternehmen e.V.
Florian-Fritz Preuß	Quant Qualitätssicherung GmbH
Hendrik Reinelt	Nagel-Group Kraftverkehr Nagel GmbH & Co. KG
Jürgen Schwarz	PrüfInstitut LACON GmbH
Kevin Swoffer	KPS Resources Ltd., United Kingdom

geändert

IFS Team

Helga Barrios	Senior Technical Project Manager
Chryssa Dimitriadis	Technical Project Manager
Julia Deroche	Project Manager IFS Academy
Julia Füllenbach	Technical Project Manager
Pius Gasser	Representative North America
Anne Kathrin Gönner	Project Manager Communications/Marketing
Daniela Gröting	Senior Quality Assurance Manager
Eric Hinzpeter	Technical Project Manager
Dr. Helga Hippe	Director Quality Assurance Management
Seon Kim	Shop Manager
Christin Kluge	Senior Quality Assurance Manager
Marek Marzec	Business Consultant Central/Eastern Europe
Britta Müller-Wahl	Director Auditor Management
Caroline Nowak	Representative Brazil
Ksenia Otto	Project Manager
Daniela Poblete	Director IFS LATAM and Technical Project Manager
Sabine Podewski	Project Manager Auditor Management
Rodrigo Quintero	Senior Adviser LATAM
Irmtraut Rathjens	
de Suster	Senior Quality Assurance Manager
Nevin Rühle	Director Market Development
Stefanie Sattler	Operative Manager
Nadja Schmidt	Project Manager
Ilona Schrecker	Senior Quality Assurance Manager
Bruno Séchet	Technical Director
Sandra Schulte	Senior Technical Project Manager
Beatriz Torres Carrió	Senior Quality Assurance Manager
Stephan Tromp	Managing Director
Serena Venturi	Senior Technical Project Manager
Nicole Zilat	Office Manager

Im Rahmen der Entwicklung dieses Standards (Version 2) wurden Testaudits durchgeführt. Wir bedanken uns bei den folgenden Unternehmen für ihre Bereitschaft, die Anwendung des Standards zu testen:

- ConAgra Foods, USA
- DACHSER GmbH & Co. KG – Food Logistics, Deutschland
- Freddeuropa, Italien
- HPTherkelsen, Dänemark
- Kraftverkehr Nagel GmbH & Co. KG, Deutschland
- KUEHNE + NAGEL, Frankreich
- Spedition Heidelmann, Deutschland
- Sysco Corporation, USA
- TCG Glesien GmbH, Deutschland
- US Foods, USA

Inhalt

Teil 1: Auditbericht

1	Geschichtliche Entwicklung der International Featured Standards und des IFS Logistics-Standards.....	11
2	Einleitung	13
2.1	Ziele und Inhalt des Auditprotokolls	13
2.2	Außerplanmäßige Information, die zertierte Unternehmen der Zertifizierungsstelle geben müssen	14
2.3	Allgemeine Anforderungen an das Qualitätsmanagement- und Produktsicherheitssystem.....	14
3	Auditarten	15
3.1	Erstaudit.....	15
3.2	Ergänzungsaudit (Follow-Up-Audit).....	15
3.3	Überwachungsaudit (zur Erneuerung der Zertifizierung)....	16
3.4	Erweiterungsaudit	17
4	Zertifizierungsbereich des Audits	17
5	Das Zertifizierungsverfahren.....	21
5.1	Vorbereitung auf eine Auditierung	21
5.2	Auswahl der Zertifizierungsstelle und vertragliche Vereinbarungen.....	21
5.3	Berechnung der Auditdauer	22
5.4	Erstellung eines Auditplanes	23
5.5	Bewertung der Anforderungen	25
5.5.1	Bewertung einer Anforderung als Abweichung.....	25
5.5.2	Bewertung einer Anforderung als Nichtkonformität	26
5.5.2.1	Major Nichtkonformität	26
5.5.2.2	KO (Knock Out)	26
5.5.3	Bewertung einer Anforderung mit N/A (nicht anwendbar) .	27
5.6	Festlegung der Auditfrequenz	28
5.7	Auditbericht	28
5.7.1	Struktur des Auditberichtes	28
5.7.2	Die verschiedenen Stufen der Erstellung eines Auditberichtes	29
5.7.2.1	Erstellen des vorläufigen Auditberichtes und Entwurf des Maßnahmenplanes	29
5.7.2.2	Erstellung des Maßnahmenplanes durch das auditierte Unternehmen.....	30

5.7.2.3	Prüfung des Maßnahmenplanes durch den Auditor	31
5.7.3	Weitere Regeln bezüglich des Auditberichtes.....	31
5.7.3.1	Verknüpfung von zwei aufeinander folgenden Auditberichten (Erstaudit und Überwachungsaudits)	31
5.7.3.2	Übersetzung des Auditberichtes	31
5.8	Bewertungen und Bedingungen für die Erstellung des Auditberichtes und des ZertiBkates	33
5.8.1	Weiterer Ablauf des Auditverfahrens (Bericht, ZertiBkat, Einstellen ins Internet) für den Fall, dass eine oder mehrere KO-Anforderungen mit D bewertet wurden (siehe auch Anlage 3)	34
5.8.2	Weiterer Ablauf des Auditverfahrens (Bericht, ZertiBkat, Einstellen ins Internet) für den Fall, dass eine oder mehrere Major-Nichtkonformitäten festgestellt wurden (siehe auch Anlage 3)	34
5.8.3	Besondere Anforderungen an das Auditverfahren bei einem Endergebnis unter 75%.....	36
5.8.4	Besondere Anforderungen an das Auditverfahren bei Unternehmen mit mehreren Standorten.....	36
6	ZertiBkatsausstellung	37
6.1	Fristen zur ZertiBkatausstellung	37
6.2	ZertiBzierungszyklus	38
6.3	Bedingungen, die zur Widerrufung des ZertiBkates führen .	39
7	Verteilung und Aufbewahrung des Auditberichtes	39
8	Weitergehende Maßnahmen	40
9	Beschwerde- und Einspruchsverfahren	40
10	Eigentum und Nutzung des IFS Logistics-Logos	41
11	Überprüfung des Standards	42
12	IFS Integrity Program	42
12.1	Beschwerdemanagement	43
12.2	Risikobasierter Ansatz und Überwachung durch die IFS-Qualitätssicherung	44
12.3	Sanktionen	45
ANLAGE 1		
Abgrenzung der Anwendungsbereiche der verschiedenen IFS-Standards		47
ANLAGE 2		
ZertiBzierungsverfahren		50
ANLAGE 3		
Fließdiagramm zum Umgang mit KO-Anforderungen, die mit D bewertet wurden, und Major-Nichtkonformitäten		51
ANLAGE 4		
Produktscope und Produktgruppen, die im UnternehmensproB des Auditberichtes speziBziert werden müssen.....		52

geändert

Teil 2: Liste der Auditanforderungen

1	Unternehmensverantwortung	55
1.1	Unternehmenspolitik und -ziele/ Unternehmensleitlinien ..	55
1.2	Unternehmensstruktur	55
1.3	Kundenorientierung.....	56
1.4	Überprüfung durch die Unternehmensleitung.....	56
2	Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagementsystem	57
2.1	Risikomanagement/Produktsicherheit	57
2.2	Zusammenstellung des Risikomanagement-/HACCP-Teams	58
2.3	Gefahrenstudie/HACCP-System.....	58
2.4	Anforderungen an die Dokumentation.....	59
2.5	Lenkung von Aufzeichnungen	60
3	Ressourcenmanagement	60
3.1	Personalschulung	60
3.2	Personalhygiene	61
3.3	Sanitäreinrichtungen, Anlagen zur persönlichen Hygiene und Sozialeinrichtungen	61
4	Leistungserbringung.....	62
4.1	Allgemeine Anforderungen für Lagerung und Transport ...	62
4.1.1	Vertragsprüfung und Kommunikation.....	62
4.1.2	Beschaffung/Lieferanten und Dienstleister	63
4.1.3	Besondere Handhabungsvorschriften.....	63
4.1.4	Rückverfolgbarkeit	63
4.1.5	Wartung und Reparatur	64
4.1.6	Klimatisierung/Kühlung/Wasser & Eis und Druckluft	64
4.1.7	Spezielle Anforderungen an Gefrier- und Auftau- prozesse.....	65
4.1.8	Reinigung und Desinfektion	66
4.2	Lagerung und Umschlag	67
4.2.1	Bauliche Anforderungen	67
4.2.2	Ausrüstung	68
4.2.3	Schädlingsüberwachung/Schädlingsbekämpfung	68
4.2.4	Wareneingang, -ausgang und Lagerhaltung.....	69
4.2.5	Entsorgungssystem	70
4.2.6	Lager-Dienstleister	70
4.3	Transport	70
4.3.1	Spezielle Anforderungen Transport	70
4.3.2	Transport-Dienstleister	71
5	Messungen, Analysen, Verbesserungen	72
5.1	Interne Audits.....	72
5.2	Betriebsbegehungen	73
5.3	Kalibrierung, Justierung und Prüfung von Mess- und Überwachungsgeräten	73

| hinzugefügt

5.4	Umgang mit Beanstandungen und Reklamationen	73
5.5	Umgang mit Nichtkonformitäten und nichtkonformen Produkten	74
5.6	Rückruf und Rücknahme	74
5.7	Krisen- und Notfallmanagement	75
5.8	Korrekturmaßnahmen	75
6	Food/ Produktschutzplan und externe Kontrollen	75
6.1	Sicherheitsbewertung	75
6.2	Standortsicherheit	76
6.3	Personal- und Besuchersicherheit	76
6.4	Externe Kontrollen	76
ANLAGE 1		
	Glossar/Definitionen	77
ANLAGE 2		
	Pflichtfelder, die vom Auditor ausgefüllt werden müssen	85

Teil 3: Anforderungen an Akkreditierungsstellen, ZertiBzierungsstellen und Auditoren IFS Akkreditierungs- und ZertiBzierungsverfahren

0	Einleitung	89	
1	Anforderungen an die Akkreditierungsstellen	89	
1.1	Allgemeine Anforderungen.....	89	
1.2	Schulung für den Akkreditierungsausschuss (bzw. der kompetenten Person).....	89	
1.3	Kompetenzen des Begutachters der Akkreditierungsstelle .	90	
1.4	HäuBgkeit der Begutachtungen von ZertiBzierungsstellen .	90	
1.5	Akkreditierung einer international tätigen ZertiBzierungsstelle	91	
1.6	Bedingungen zur Wiedererlangung der Akkreditierung nach Entzug oder Aussetzung	91	
1.7	Übertragung der ZertiBzierung	92	
2	Anforderungen an ZertiBzierungsstellen	92	
2.1	ISO/IEC 17065 Norm IFS-Akkreditierungsverfahren.....	92	
2.2	Vertragsabschluss mit dem Standardeigner des IFS	92	
2.3	ZertiBzierungsentscheidungen	93	
2.4	Verantwortlichkeiten der ZertiBzierungsstelle hinsichtlich der IFS-Trainer und IFS-Auditoren (einschließlich Selbstständige/FreiberuBer)	94	gelöscht
2.5	Spezielle Anforderungen an IFS Trainer (für IFS Food oder IFS PACsecure Auditoren)	96	
3	Anforderungen an IFS Logistics Auditoren	96	
3.1	Anforderungen für Logistics Auditoren, die bereits zugelassene Auditoren für IFS Food oder HPC oder PACsecure sind	96	
3.2	Spezielle Anforderungen für reine Logistics Auditoren (die nicht bereits IFS Food oder IFS HPC oder IFS PACsecure zugelassen sind)	97	
3.3	IFS Logistics-Schulung	99	
3.4	Erhaltung der IFS Logistics Auditoren QualiBkation	100	
3.4.1	Für Auditoren, die bereits für andere IFS Produktstandards zugelassen sind.....	100	
3.4.2	Für „reine“ IFS Logistics Auditoren	100	
3.5	Auditteam	100	
3.6	Auditor in Progress	101	
3.6.1	SpeziBsche Anpassung der Auditorenzulassung für Kandidaten, die keine ausreichende Auditerfahrung besitzen: Das IFS Logistics „Auditor in Progress“ Programm	101	hinzugefügt

geändert	Teil 4: Berichtswesen, Software auditXpressX™ und das IFS-Auditportal	
	0 Einführung	103
	1 Berichtswesen	103
	1.1 Auditübersicht (Anlage 1)	103
	1.2 Auditbericht (Anlage 2)	105
	1.3 Maßnahmenplan (Anlage 3)	105
	1.4 Mindestanforderungen für IFS-Zertifikate (Anlage 4)	105
geändert	2 Software auditXpressX™	108
	3 Das IFS-Auditportal und die IFS-Datenbank (www.ifs-certification.com)	108
	ANLAGE 1 Auditüberblick	112
	ANLAGE 2 Auditbericht	116
	ANLAGE 3 Maßnahmenplan	118
	ANLAGE 4 ZERTIFIKAT	119
hinzugefügt	Teil 5: Auditprotokoll für unangekündigte Audits	
	0 Einführung	121
	0.1 Protokoll für unangekündigte Audits	121
	1 Auditplanung	121
	1.1 Zeitrahmen für die Anmeldung zum unangekündigten Audit	121
	1.2 Zeitfenster für die Durchführung des Audits	122
	1.3 Weitere Informationen, die vom Unternehmen an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln sind	123
	1.4 Zertifizierungsbereich	123
	1.5 Berechnung der Auditdauer	124
	1.6 Auditplan	124
	2 Auditdurchführung vor Ort	124
	2.1 Start des unangekündigten Audits	124
	2.2 Bewertung der Standardanforderungen	125
	3 Auditbericht	125
	4 Bedingungen für die Erstellung des Auditberichtes und des Zertifikates	125
	5 Zertifikatsausstellung	125
	6 Weitere Regularien des derzeitigen IFS Logistics Standards, die auch für das Protokoll der unangekündigten Audits gelten	126
geändert	ANHANG Checkliste IFS Logistics 2.42	127

Teil 1: Auditbericht

1 Geschichtliche Entwicklung der International Featured Standards und des IFS Logistics-Standards

Im Handel und in der Industrie sind Lieferantenaudits seit Jahren ein fester Bestandteil der geschäftlichen Beziehungen. Bis zum Jahr 2003 wurden sie von den Abteilungen für Qualitätssicherung der Einzel- und Großhändler bzw. der Systemgastronomie durchgeführt. Die ständig steigenden Anforderungen von Seiten der Verbraucher, die zunehmende Gefahr von Schadenersatzansprüchen für Händler und Gastronomiebetriebe, die wachsende Zahl an gesetzlichen Vorgaben und die Globalisierung der Warenströme erforderten die Entwicklung eines einheitlichen Standards zur Erfüllung von rechtlichen und kundenspezifischen Anforderungen in Bezug auf Prozesse und Dienstleistungen, Qualitätssicherung und Lebensmittelsicherheit. Es wurde nach einer Lösung gesucht, um den Zeitaufwand, der durch die Vielzahl verschiedener Audits entsteht, für alle Beteiligten zu reduzieren.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) und der französische Verband Fédération des Entreprises du Commerce et de la Distribution (FCD) entwickelten einen Standard zur Qualitätssicherung und Lebensmittelsicherheit für Eigenmarken, den IFS Food. Er diente der Vereinheitlichung der Überprüfung der Produkt- und Prozessqualität und -sicherheit der Lieferanten. Der Standard wird gegenwärtig von der IFS Management GmbH, einem Zusammenschluss aus FCD und HDE, verwaltet und ist für alle Stufen der Verarbeitung von Lebensmitteln, die an die landwirtschaftliche Erzeugung anschließen, einsetzbar. Der IFS Food-Standard setzt die Vorgaben der GFSI (Global Food Safety Initiative) um.

Der erste Standard der IFS Standardfamilie war IFS Food, der bereits im Jahr 2003 in Deutschland eingeführt wurde. Eine aktualisierte Version wurde im Januar 2004 veröffentlicht, die durch die französischen und deutschen Einzelhändler entwickelt wurde. In den Jahren 2005 und 2006 schlossen sich die italienischen Einzelhandelsverbände der IFS Arbeitsgruppe an, so dass Verbände aus Frankreich, Deutschland und Italien sowie Einzelhändler aus der Schweiz und Österreich an der Entwicklung der Version 5 beteiligt waren.

An der Entwicklung der aktuellen Version 6 des IFS Food waren – unter Mitarbeit von Einzelhändlern, Vertretern aus der Industrie, der Systemgastronomie und den Zertifizierungsstellen aus der gesamten Welt – in erster Linie das IFS International Technical Committee und die Arbeitsgruppen aus Frankreich, Deutschland (für den gesamten deutschsprachigen Raum), Italien, Spanien und Nordamerika beteiligt. Derzeit wird der IFS Food Standard durch die Lebensmittelindustrie aus Österreich,

Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Spanien, Schweiz, USA sowie Experten aus anderen europäischen Ländern, Asien und Südamerika entwickelt und unterstützt.

Das Ziel der meisten Einzelhändler und Produzenten ist es, Transparenz innerhalb ihrer gesamten internationalen Lieferkette und den dazugehörigen logistischen Aktivitäten zu schaffen. Broker und Qualitätsmanager des Einzelhandels und der Industrie fordern zunehmend Transparenz über die Art und Weise, wie ihre Produkte in der logistischen Kette gehandhabt werden und haben nach einer Lösung gesucht.

Um zu verhindern, dass Logistikunternehmen mit unterschiedlichen Anforderungen überhäuft werden, haben die deutschen und französischen Handelsunternehmen mit Unterstützung anderer internationaler Handelshäuser 2006 den IFS Logistics Version 1 entwickelt. Die neue Version 2 entstand in Zusammenarbeit der drei Handelsverbände aus Frankreich, Deutschland, Italien und der nordamerikanischen IFS-Arbeitsgruppe.

Der Standard ist für alle Transportarten anwendbar: Lastwagen, Zug, Schiff, Flugzeug sowie andere temperaturgeführte Transporte oder Transporte unter Umgebungsbedingungen. Der Anwendungsbereich des IFS Logistics-Standards beinhaltet Lebensmittel und Non-Food-Produkte, und umfasst alle logistischen Aktivitäten wie Beladung, Transport, Entladung, Lagerung, Handhabung und weitere Verteilung.

Ebenso wie die anderen IFS-Standards verfolgt der IFS Logistics folgende grundlegende Ziele:

- Einführung eines gemeinsamen Standards mit einem einheitlichen Bewertungssystem,
- Zusammenarbeit mit akkreditierten Zertifizierungsstellen und qualifizierten, für IFS-Audits zugelassene Auditoren,
- Sicherstellung von Vergleichbarkeit und Transparenz innerhalb der gesamten Lieferkette,
- Kosten- und Zeitersparnis (sowohl bei Lieferanten als auch beim Handel).

Der IFS Logistics Version 2 wurde überarbeitet, um folgenden weiteren Zielen zu genügen:

- Überprüfung der Anforderungen auf Verständlichkeit,
- Anpassung des Standards an die gültige Gesetzeslage,
- Einarbeitung des Erratums,
- Einbezug der IFS Doktrin,
- Bessere Verständlichkeit des Auditprotokolls,
- Spezifizierung der Anwendbarkeit für die logistische Handhabung von unverpackten Lebensmitteln (z.B. Brot in Körben, Schlachtkörper) und Non-Food Produkte,

- Einbezug spezieller Anforderungen für das Tiefgefrieren und Auftauen als Service,
- Aktualisierung des Standards in Übereinstimmung mit der neuen Version des GFSI Guidance und dem Benchmark Verfahren für „storage and distribution“ Standards.

Die neue Version 2.1 des IFS Logistics Standards tritt am 1. September 2014 in Kraft. Danach werden nur noch IFS Logistics Version 2.1 Audits durchgeführt und akzeptiert.

geändert

Die aktuelle Version des IFS Logistics 2.2, Dezember 2017, ist eine konsolidierte Version des IFS Logistics Version 2.1, in der notwendige Änderungen berücksichtigt wurden. Diese aktualisierte Version des Standards ist mit ihren dazugehörigen, in diesem Standard verwiesenen, normativen Dokumenten ab dem 1. März 2018 anwendbar. Ab dem 1. Juni 2018 werden ausschließlich Audits der Version 2.2 des IFS Logistics Standards akzeptiert.

hinzugefügt

Der IFS Logistics-Standard gehört, ebenso wie eine Reihe weiterer Standards, zur Dachmarke IFS (International Featured Standards).

2 Einleitung

2.1 Ziele und Inhalt des Auditprotokolls

Das vorliegende Auditprotokoll beschreibt die speziellen Anforderungen an die mit der Durchführung des IFS Logistics-Audits befassten Organisationen.

Ziel des Auditprotokolls ist die Festlegung von Kriterien, nach denen Zertifizierungsstellen angekündigte IFS-Audits unter Berücksichtigung der Akkreditierungsnorm ISO/IEC 17065 durchführen. Für unangekündigte Audits lesen Sie bitte Teil 5 dieses Standards.

hinzugefügt

Weiterhin werden die zu beachtenden Verfahren für die zu auditierenden Unternehmen beschrieben und die grundlegenden Prinzipien für die Auditierung verdeutlicht. IFS Logistics-Audits können nur von Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die gemäß ISO/IEC 17065 akkreditiert sind. Nur Zertifizierungsstellen, die einen Vertrag mit dem Standardgeber unterzeichnet haben, dürfen IFS-Zertifikate ausstellen. Die Anforderungen des IFS an die Zertifizierungsstellen sind in Teil 3 dieses Dokumentes beschrieben.

2.2 Außerplanmäßige Information, die zertierte Unternehmen der Zertifizierungsstelle geben müssen

geändert |

~~Gemäß ISO/IEC 17065 muss~~ Das Unternehmen muss für den Fall, dass die Dienstleistungen/Produkte nicht länger den Anforderungen des Zertifizierungssystems entsprechen, die Veränderungen bzw. entsprechenden Informationen an die zuständige Zertifizierungsstelle weitergeben (z.B. Rückruf, Produktwarnung usw.). Die Informationsfrist beträgt 3 Arbeitstage.

2.3 Allgemeine Anforderungen an das Qualitätsmanagement- und Produktsicherheitssystem

Im Rahmen der Auditierung nach dem IFS Logistics-Standard überprüft der Auditor, ob die verschiedenen Bestandteile des Qualitätsmanagement- und Produktsicherheitssystems des Unternehmens dokumentiert, umgesetzt, eingehalten und laufend verbessert werden. Dabei werden die folgenden Themen vom Auditor geprüft:

- Organisationsstruktur in Bezug auf Verantwortlichkeiten, Weisungsbefugnis, Qualifikation und Arbeitsplatzbeschreibung,
- dokumentierte Verfahren und Anweisungen zu deren Umsetzung,
- Inspektion und Überprüfung: besondere Anforderungen und festgelegte Akzeptanz-/Toleranzkriterien,
- Maßnahmen im Fall von Nichtkonformität,
- Untersuchung der Ursachen für die Nichtkonformität und Umsetzung von Korrekturmaßnahmen,
- Analyse der Konformität zu Qualitäts- und Produktsicherheitsdaten und Überprüfung der praktischen Umsetzung,
- Umgang, Aufbewahrung und Zugriff auf Qualitäts- und Produktsicherheitsaufzeichnungen, z.B. Rückverfolgbarkeitsdaten, Lenkung der Dokumente.

Alle Abläufe und Verfahren sind eindeutig, klar und unmissverständlich. Die verantwortlichen Mitarbeiter verstehen die Grundzüge des Qualitätsmanagement- und Produktsicherheitssystems.

Das Qualitätsmanagement- und Produktsicherheitssystem beruht auf folgender Methodik:

- Identifizierung der für das Qualitätsmanagement- und Produktsicherheitssystem erforderlichen Verfahren,
- Festlegung der Reihenfolge und Zusammenwirken dieser Verfahren,

- Festlegung der zur Anwendung und Überwachung dieser Verfahren notwendigen Kriterien und Methoden,
- Sicherstellung der Verfügbarkeit der für die Anwendung und Überwachung dieser Verfahren notwendigen Informationen,
- Messung, Überwachung und Analyse dieser Verfahren sowie die Einführung notwendiger Maßnahmen zum Erreichen der geplanten Ergebnisse und zur dauerhaften Verbesserung.
- Verfahren zur Verifizierung des Produktsicherheitsmanagementsystems, um zu bestätigen, dass das System weiterhin effektiv ist.

hinzugefügt

3 Auditarten

3.1 Erstaudit

Ein Erstaudit ist die erstmalige Auditierung eines Unternehmens nach dem IFS Logistics-Standard. Dieses wird zu einem gemeinsam zwischen Unternehmen und ausgewählter Zertifizierungsstelle festgelegten Zeitpunkt durchgeführt. Während dieses Audits wird das gesamte Unternehmen sowohl im Hinblick auf seine Dokumentation als auch auf die Prozesse selbst begutachtet. Während des Audits werden alle Anforderungen des IFS Logistics-Standards vom Auditor überprüft. Für den Fall, dass ein Unternehmen ein Voraudit durchführt, wird für das folgende Erstaudit ein anderer Auditor eingesetzt.

3.2 Ergänzungsaudit (Follow-Up-Audit)

Ein Ergänzungsaudit wird dann notwendig, wenn das Ergebnis des Audits (Erstaudit oder Überwachungsaudit) die Ausstellung eines Zertifikates nicht rechtfertigt (siehe hierzu Grafik Nr. 6). Im Rahmen des Ergänzungsaudits überprüft der Auditor schwerpunktmäßig die Umsetzung der Maßnahmen zur Beseitigung der beim vorangegangenen Audit festgestellten Major-Nichtkonformität. Das Ergänzungsaudit ist innerhalb von sechs Monaten nach dem vorangegangenen Audit durchzuführen. Grundsätzlich muss der Auditor, der die Major-Nichtkonformität festgestellt hat, auch das Ergänzungsaudit durchführen.

Sofern sich die festgestellte Major-Nichtkonformität auf einen (oder mehrere) Fehler bei logistischen Aktivitäten bezieht, ist das Ergänzungsaudit frühestens sechs Wochen und spätestens sechs Monate nach dem vorangegangenen Audit durchzuführen. Für andere Fehlerarten (z. B. Dokumentation) legt die Zertifizierungsstelle den Termin des Ergänzungsaudits fest.

Wird das Ergänzungsaudit nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt, ist ein vollständig neues Erstaudit erforderlich.

Sofern sich das Unternehmen dazu entscheidet anstatt eines Ergänzungsaudits ein komplett neues Audit durchzuführen, soll das neue Audit nicht eher als 6 Wochen nach dem Audit, in dem die Major-Nichtkonformität vergeben wurde, angesetzt werden.

Falls im Rahmen des Ergänzungsaudits festgestellt wird, dass eine Anforderung weiterhin nicht erfüllt wird, ist automatisch ein komplett neues Audit notwendig, welches nicht eher als 6 Wochen nach dem Ergänzungsaudit angesetzt werden soll. Die Behebung von Major-Nichtkonformitäten wird immer durch den Auditor im Rahmen eines Vor-Ort-Besuchs verifiziert.

3.3 Überwachungsaudit (zur Erneuerung der Zertifizierung)

Überwachungsaudits sind Audits, die nach dem Erstaudit stattfinden. Die entsprechende Frist innerhalb derer ein Überwachungsaudit durchgeführt werden muss, wird auf dem Zertifikat angegeben. Ein Überwachungsaudit ist ein vollständiges und gründliches Audit des Unternehmens, wobei am Ende ein neues Zertifikat ausgegeben wird. Während des Audits werden alle Anforderungen des IFS-Standards vom Auditor überprüft. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den im vorangegangenen Auditbericht festgestellten Abweichungen und Nichtkonformitäten sowie auf der Wirksamkeit und Umsetzung der Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen, die im Maßnahmenplan des auditierten Unternehmens festgelegt wurden.

Anmerkung: Die Maßnahmenpläne aus dem vorangegangenen Audit werden immer vom Auditor überprüft, selbst wenn das vorangegangene Audit vor mehr als einem Jahr durchgeführt wurde. Daher müssen die zu auditierenden Unternehmen ihre Zertifizierungsstelle darüber informieren, wenn sie bereits in der Vergangenheit nach IFS zertifiziert worden sind.

Der Termin für das Überwachungsaudit wird ab dem Datum des Erstaudits berechnet und nicht ab dem Datum der Zertifikatsausstellung. Das Überwachungsaudit kann frühestens acht Wochen vor und bis spätestens zwei Wochen nach diesem Termin angesetzt werden (siehe auch Abschnitt 6.2). Für die Aktualisierung der Zertifizierung ist jedes Unternehmen selbst verantwortlich. Jedes bereits nach IFS zertifizierte Unternehmen erhält drei Monate vor Ablauf der Zertifizierung über das IFS-Online-Auditportal eine Erinnerungsmail.

Die Zertifizierungsstellen kontaktieren die Unternehmen im Voraus zur Vereinbarung eines neuen Audittermins.

Generell muss das voraussichtliche Datum für jedes Audit in der Terminkalenderfunktion des IFS-Auditportals eingetragen werden, und zwar spätestens zwei Wochen (14 Kalendertage) vor Fälligkeit des Audits (es ist möglich, diesen Termin kurzfristig zu ändern).

3.4 Erweiterungsaudit

Wenn zwischen zwei Zertifizierungsaudits neue Produkte/Dienstleistungen, die sich von dem aktuellen Zertifizierungsbereich des Unternehmens unterscheiden, zu den logistischen Dienstleistungen hinzukommen, muss das zertifizierte Unternehmen umgehend die Zertifizierungsstelle darüber informieren. Diese entscheidet anhand einer Risikobewertung, ob ein Erweiterungsaudit erforderlich ist, oder nicht. Die Ergebnisse dieser Risikobewertung, die auf den jeweiligen Risiken der Produktsicherheit beruhen, müssen dokumentiert werden.

Entscheidet die Zertifizierungsstelle, dass die neuen Produkte und/oder Dienstleistungen in den Zertifizierungsbereich mit aufgenommen werden müssen, so muss der Zertifizierungsbereich auf dem Zertifikat aktualisiert werden. Ein bereits nach IFS Logistics zertifiziertes Unternehmen muss dafür kein vollständig neues Audit durchführen lassen, jedoch ein Erweiterungsaudit vor Ort, innerhalb der Gültigkeit des aktuellen Zertifikats, organisieren.

Die Zertifizierungsstelle ist für die Festlegung der zu prüfenden Anforderungen und der entsprechenden Auditdauer verantwortlich. Der Bericht des Erweiterungsaudits wird dem aktuellen Auditbericht als Anlage beigefügt. Die Bedingungen zum Bestehen eines Erweiterungsaudits (relatives Ergebnis $\geq 75\%$) entsprechen denen eines normalen Audits, konzentrieren sich jedoch nur auf die speziellen Anforderungen, die auditiert wurden. Die Bewertung des Originalaudits verändert sich dadurch nicht.

Wenn das Erweiterungsaudit bestanden wurde, wird das Zertifikat um den neuen Bereich ergänzt und ins Auditportal eingestellt.

Das aktualisierte Zertifikat behält dasselbe Zertifikatgültigkeitsdatum wie das bereits bestehende Zertifikat.

Falls während eines Erweiterungsaudits eine Major- oder KO (Knock-Out)-Nichtkonformität festgestellt wurde, wird das gesamte Audit als nicht bestanden eingestuft und das aktuelle Zertifikat, wie in Abschnitt 5.8.1 und 5.8.2 beschrieben, außer Kraft gesetzt.

4 Zertifizierungsbereich des Audits

IFS Logistics ist ein Standard zur Auditierung von Unternehmen, die logistische Aktivitäten mit Lebensmitteln und Non-Food-Produkten durchführen, wie Transport, Lagerung, Vertrieb, Beladung und Entladung, etc. Der Standard ist für alle Transportarten anwendbar: Lieferung per Straße, Bahn, Schiff oder Flugzeug; gefrorene, gekühlte Produkte oder Produkte, die unter Umgebungsbedingungen gehandhabt werden (verschiedener Aggregatzustände: büssig, fest oder gasförmig).

hinzugefügt |

Der Standard ist zudem anwendbar für Dienstleister, welche Tiefgefrieren und Auftauen oder einfache Reifungsprozesse durchführen sowie Logistikunternehmen, die Dienstleister für ihre Transport- und/oder Lageraktivitäten einsetzen.

Lebensmittel und Non-Food Produkte sind im Anhang 4, Teil 1 definiert.

Produkte, die vom Zertifizierungsbereich des IFS Logistics Standards ausgeschlossen sind, sind ebenfalls im Anhang 4 beschrieben.

IFS Logistics kann nicht für folgende Aktivitäten angewendet werden:

- Verarbeitung von Lebensmitteln oder Non-Food-Produkten (mit Ausnahme von Tiefgefrieren und Auftauen als Dienstleistung; siehe Anlage 1, Teil 1),
- Import, Handel von Waren (Büros, z. B. typische Broker mit Einkaufsaktivitäten),
- Transport lebender Tiere.

Anlage 1, Teil 1 gibt eine Übersicht zur Abgrenzung der Zertifizierungsbereiche von IFS Logistics und anderen IFS-Standards (Food, Broker, Cash & Carry/Wholesale und HPC und PACsecure).

Die folgenden Zertifizierungsbereiche sind für IFS Logistics-Audits definiert:

- 1 Lagerung
 - a Food Produkte
 - b Non-Food Produkte
- 2 Transport
 - a Food Produkte
 - b Non-Food Produkte

Der Zertifizierungsbereich des Audits wird zwischen dem Unternehmen und der Zertifizierungsstelle im Vorfeld der Auditierung definiert und vereinbart. Der Zertifizierungsbereich wird im Vertrag zwischen dem Unternehmen und der Zertifizierungsstelle unmissverständlich festgelegt und im Bericht und auf dem Zertifikat entsprechend wiedergegeben.

Anmerkung: Der Zertifizierungsbereich beschreibt sowohl die logistischen Aktivitäten des Unternehmens (z. B. Transport, inkl. Art des Transportes; Lagerung) als auch die gehandhabte/n Produktgruppe/n (Food, Non-Food) sowie die Handhabungsbedingungen (z. B. gekühlt, gefroren, Umgebungstemperatur).

Dies sind die minimalen Erläuterungen zum Zertifizierungsbereich, welche auf dem IFS Logistics Zertifikat spezifiziert werden sollen.

Weiterführende Angaben (z. B. die Art der Lebensmittel/Non-Food Produkte):

- Müssen im Unternehmensprofil des Auditberichtes beschrieben werden,
- Können auf dem IFS Zertifikat beschrieben werden, basierend auf den Beschreibungen der Produktgruppen in Anhang 4, Teil 1

Der Zeitpunkt zur Durchführung des Audits wird so gewählt, dass alle logistischen Aktivitäten, wie im Bericht und auf dem Zertifikat dargestellt, effektiv bewertet werden können.

Falls zwischen zwei Zertifizierungsaudits andere logistische Aktivitäten als die im Zertifizierungsbereich des aktuellen IFS-Audits aufgeführten durchgeführt oder gehandhabt werden, muss das Unternehmen die Zertifizierungsstelle sofort davon in Kenntnis setzen. Diese wird dann anhand einer Risikobewertung feststellen, ob ein Erweiterungsaudit durchgeführt werden muss (siehe auch Abschnitt 3.4).

Das Audit gilt nur für den Standort, an dem alle logistischen Prozesse stattfinden. Sollte aufgrund dezentraler Organisationsstrukturen das Audit an einem bestimmten Standort keinen vollständigen Einblick in die Verfahren des auditierten Unternehmens gestatten, sind auch alle weiteren, diesbezüglich relevanten Standorte in das Audit mit einzubeziehen. Alle Einzelheiten sind im Unternehmensprofil des Auditberichtes festzuhalten.

Der Zertifizierungsbereich umfasst alle Tätigkeiten des Unternehmens. Zu Beginn des Audits und nach einer ersten Risikobewertung wird der Zertifizierungsbereich überprüft und gemeinsam festgelegt. Darüber hinaus kann der Zertifizierungsbereich aufgrund der Risikobewertung verändert werden (z. B. wenn es zu einer Beeinträchtigung des betreffenden Zertifizierungsbereiches durch weitere Aktivitäten kommt).

Falls ein Unternehmen, unter bestimmten Umständen, bestimmte logistische Aktivitäten oder Produktgruppen von der Auditierung ausschließen will, ist dies eindeutig im Auditbericht und auf dem IFS-Zertifikat anzugeben.

Kombinierte Zertifizierung IFS Logistics/IFS Broker

Führt ein Logistikunternehmen zusätzlich Broker Aktivitäten durch (z. B. Import, Handel von Waren) und möchte diese zertifizieren lassen, kann die IFS Logistics Zertifizierung nicht alleine angewendet werden und es muss ein kombiniertes Audit für IFS Logistics und IFS Broker durchgeführt werden. Das IFS Logistics Zertifikat muss dabei Folgendes spezifizieren: „Das Unternehmen führt zudem Broker Aktivitäten durch, die nach IFS Broker zertifiziert sind“.

Wird keine kombinierte Zertifizierung durchgeführt, obwohl Brokertätigkeiten vorhanden sind, oder das Logistikunternehmen die Brokertätigkeiten nicht in den Zertifizierungsbereich der IFS Zertifizierung mit aufnehmen möchte, müssen diese Tätigkeiten vom Zertifikat ausgeschlossen werden und das IFS Logistics Zertifikat muss Folgendes spezifizieren: „Das Unternehmen führt zudem Broker Aktivitäten durch, die nicht nach IFS Broker zertifiziert sind“.

Wenn die Anforderungen beider Checklisten erfüllt wurden, werden zwei separate Berichte geschrieben und zwei separate Zertifikate in die Datenbank hochgeladen.

Auditierung von mehreren Standorten mit zentraler Verwaltung

Wenn definierte Prozesse in einem Unternehmen mit mehreren Standorten zentral organisiert sind (z. B. Einkauf, Personalmanagement, Reklamationsmanagement), gibt es zwei Wege die IFS Logistics Zertifizierung zu verwalten:

- Sofern das Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, kann eine Matrixzertifizierung durchgeführt werden, bei der die Standorte per Stichprobe auditiert werden. Die speziellen Voraussetzungen und Regelungen sind in dem Leitfaden für die Matrixzertifizierung IFS Logistics zertifizierter Unternehmen. Dieser Leitfaden kann auf der IFS Website www.ifs-certification.com heruntergeladen werden.
- Erfüllt das Unternehmen die Voraussetzungen nicht, kann keine Matrixzertifizierung per Stichprobe durchgeführt werden und jeder Standort wird auditiert. In diesem Fall gilt der folgende Prozess.

Die zentrale Verwaltung – Headquarter – wird ebenfalls auditiert und die Resultate der relevanten auditierten Anforderungen werden bei in den Auditberichten aller Standorte berücksichtigt.

Jeder Standort wird innerhalb von 12 Monaten nach der Auditierung der zentralen Verwaltung separat auditiert. Er erhält seinen eigenen Auditbericht und ein eigenes Zertifikat. Jeder Standort wird im entsprechenden Vertrag aufgeführt und unterliegt seinem eigenen Bericht und seinem eigenen Zertifikat. Falls am Sitz der Zentralverwaltung keine logistischen Aktivitäten stattfinden, kann dieser Standort nicht als unabhängiges Unternehmen nach IFS zertifiziert werden. Die Zeit für die Auditierung der Zentralverwaltung wird im Unternehmensprofil des Berichtes aufgeführt.

Die Zentrale wird immer vor den Standorten auditiert, um einen vorläufigen Überblick zu gewinnen.

Anmerkung: Falls die Durchführung eines Audits am Sitz der zentralen Verwaltung nicht möglich ist, muss sichergestellt werden, dass während des Audits des Standortes alle wichtigen Informationen über die zentrale Verwaltung vorliegen (z. B. sollte ein Vertreter der Zentrale am Audit der/des Standorte/s teilnehmen).

5 Das Zertifizierungsverfahren

5.1 Vorbereitung auf eine Auditierung

Vor der Auditierung hat sich das Unternehmen gründlich mit dem IFS Logistics-Standard zu befassen, sowie falls vorhanden, IFS Doktrin und Erratum. Am Tag des Audits muss die aktuelle Version des Standards vor Ort verfügbar sein. Für das Vorliegen der aktuellen Version des Standards ist das Unternehmen selbst verantwortlich. Zur Vorbereitung auf ein Erstaudit kann das zu auditierende Unternehmen ein Voraudit durchführen lassen, das allein zur internen Auswertung gedacht ist. Das Voraudit enthält keine Empfehlungen.

Falls das Audit kein Erstaudit ist, informiert das Unternehmen die Zertifizierungsstelle von dieser Tatsache, damit der Auditor den Maßnahmenplan des vorherigen Audits prüfen kann.

Das voraussichtliche Datum des Erst- bzw. Überwachungsaudits wird den IFS-Geschäftsstellen über das IFS-Auditportal mitgeteilt. Dafür ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich.

5.2 Auswahl der Zertifizierungsstelle und vertragliche Vereinbarungen

Um das IFS-Audit durchzuführen, benennt das Unternehmen eine entsprechende Zertifizierungsstelle, die zur Durchführung dieser Audits zugelassen ist. Nur zugelassene IFS-Zertifizierungsstellen, die gemäß ISO/IEC 17065 für den Geltungsbereich des IFS Logistics akkreditiert sind und die für die Durchführung von IFS Logistics-Audits zugelassene Auditoren haben, und die einen Vertrag mit dem IFS (siehe Teil 3) abgeschlossen haben, können IFS-Audits durchführen und entsprechende Zertifikate ausstellen. Eine Liste aller internationalen zugelassenen IFS-Zertifizierungsstellen kann, nach Ländern geordnet, im Internet unter www.ifs-certification.com eingesehen werden.

Die Zertifizierungsstellen verfügen über Auditoren, die für einen oder mehrere Scopes qualifiziert sind. Eine Bestätigung der Produkt-Scopes und Technologie-Scopes, in denen die Zertifizierungsstelle Audits durchführen kann, wird von der entsprechenden Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt.

IFS-Logistics Audits können nur dann von einem Auditteam durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder des Auditteams zugelassene IFS-Auditoren sind. Weitere Anforderungen an Auditteams sind in Teil 3 des Standards im Kapitel 3.5 näher beschrieben.

Ein Auditor darf nicht mehr als drei Mal in Folge die gleiche Betriebsstätte eines Unternehmens begutachten (egal, in welchen Zeitabständen). Die Regeln für Auditteams sind ebenfalls in Teil 3, Kapitel 3.5 festgelegt.

Zwischen dem Unternehmen und der Zertifizierungsstelle wird ein Vertrag geschlossen, der den Zertifizierungsbereich, die Auditdauer sowie die Berichtsanforderungen umfasst. Der Vertrag beinhaltet auch einen Hinweis auf das Integrity Program (siehe Kapitel 12) mit der Möglichkeit von Audits vor Ort, die durch das Qualitätssicherungsmanagement der IFS-Geschäftsstelle organisiert werden.

Das IFS-Audit endet dann statt, wenn alle Aktivitäten aus dem Zertifizierungsbereich des Unternehmens bewertet werden können.

Das Audit wird vorzugsweise in der Sprache des Unternehmens durchgeführt. Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass ein Auditor ausgewählt wird, dessen Muttersprache bzw. Hauptarbeitssprache, die Sprache des Unternehmens ist. Vor der Durchführung von Audits werden die Sprachen, in denen ein Auditor Audits durchführen kann – einschließlich der Muttersprache – von den IFS-Geschäftsstellen genehmigt (siehe auch Teil 3).

Es liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmens sicherzustellen, dass die ausgewählte Zertifizierungsstelle über eine Akkreditierung für den IFS Logistics verfügt.

5.3 Berechnung der Auditdauer

Die Zertifizierungsstellen haben ein angemessenes System zur Berechnung der Mindestdauer, die für das Audits benötigt werden. Die Mindestdauer eines IFS Logistics Audits beträgt ein Tag.

Zur Festlegung der Zeit, die für ein umfassendes Audit notwendig ist, spielen einige Faktoren eine Rolle, welche in einem Vertrag zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Unternehmen detailliert beschrieben sind.

Diese umfassen:

- räumliche Größe des Logistikstandortes,
- Art der angebotenen Dienstleistungen,
- Zertifizierungsbereich des Audits,
- Anzahl der betroffenen Transporteinheiten,
- Anzahl der betroffenen Lagereinheiten,
- Gesamtzahl der Personen im Unternehmen (Teilzeitarbeitnehmer, Schichtarbeiter, Zeitarbeiter, Mitarbeiter in der Verwaltung, usw.),
- die Anzahl der Nichtkonformitäten, die in vorherigen Audits festgestellt wurden.

Für den Fall einer Reduzierung der Auditdauer sind die Gründe detailliert im Auditbericht (UnternehmensproBI) zu beschreiben.

Die Auditdauer kann, abhängig von den oben genannten Faktoren, verlängert werden. Die oben genannten Regeln gelten für Überwachungsaudits gleichermaßen, welche als komplett neue Audits angesehen werden müssen.

Die Mindestdauer eines Audits enthält nicht die Zeit für Auditvorbereitung und Berichterstellung.

Zudem beträgt die Zeit zur Erstellung des Auditberichtes üblicherweise 0,5 Tage.

In Ausnahmesituationen ist eine Reduzierung der Auditdauer auf 6 Stunden, ausschließlich in folgenden Fällen, möglich:

- Wenn nur eine Dienstleistung (Transport oder Lagerung) oder nur eine Art der Handhabung (z. B. gekühlt/gefroren) durchgeführt wird oder nur eine Produktgruppe gehandhabt wird.
- Im Falle der Auditierung von Unternehmen mit mehreren Standorten und einer zentralen Verwaltung kann die Auditdauer für den einzelnen Standort auf 0,5 Tage reduziert werden, wenn Anforderungen schon an dem Standort der zentralen Verwaltung abgeprüft wurden.
- wenn nicht mehr als 50 Angestellte (inkl. Teilzeitkräfte, Schichtarbeiter, Zeitarbeiter, Verwaltungsangestellte, etc.) am Standort sind.

Ein normaler Audittag umfasst 8 Stunden.

1/3 der Auditdauer ist mindestens in den Bereichen des Standortes zu verbringen, wo die auditierte Dienstleistung (Lagerung, Transport etc.) erbracht wird.

Anmerkung 1: Für ein Auditteam werden mindestens 2 Stunden hinzugeaddiert. Diese zusätzliche Zeit wird dem Team zugeschlagen und nicht einem einzelnen Auditor und dient allgemein der Vor- und Nachbereitung (Besprechungen zu Beginn und am Ende des Audits, Diskussionen über die Ergebnisse des Audits, etc.).

Siehe auch Teil 3, Kapitel 3.5 zu Auditteams.

Anmerkung 3: Für ein kombiniertes Audit IFS Broker/IFS Logistics beträgt die Mindest-Auditzeit 1,5 Tage

5.4 Erstellung eines Auditplanes

Die Zertifizierungsstelle erstellt einen Auditplan. Der Auditplan entspricht in seinen Einzelheiten dem Zertifizierungsbereich und der Komplexität des Audits. Der Auditplan muss flexibel genug sein, um eine Reaktion auf unvorhergesehene Ereignisse, die während des Audits vor Ort auftreten können, zuzulassen. Der Auditplan berücksichtigt auch

eine Überprüfung des Auditberichtes und des Maßnahmenplanes des vorherigen Audits unabhängig vom Datum, an dem das vorangegangene Audit durchgeführt wurde. Es wird ebenfalls festgehalten, welche Dienstleistungen des Unternehmens auditiert werden. Eine Auditierung des Unternehmens kann nur zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem das Unternehmen auch die entsprechenden Dienstleistungen erbringt. Vor dem Audit wird der Auditplan an das Unternehmen geschickt, um sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen am Tag des Audits auch verfügbar sind.

Wird ein Auditteam eingesetzt, muss im Auditplan eindeutig vermerkt sein, welcher Auditor welchen Teil des Audits durchführt.

Wird das IFS-Audit gemeinsam mit dem Audit für einen anderen Standard/eine andere Norm durchgeführt, muss im Auditplan eindeutig angegeben werden, wann welcher Standard oder Teile davon auditiert werden.

Die Auditplanung basiert auf den folgenden Schritten:

- Eröffnungsbesprechung,
- Prüfung der bestehenden Qualitäts- und Lebensmittel- bzw. Produktsicherheitssysteme mittels Dokumentenprüfung (HACCP/ Risikomanagement, Dokumentation des Qualitätsmanagements),
- Betriebsbegehung und Befragung der Mitarbeiter,
- Schlussfolgerungen aus dem Audit,
- Abschlussbesprechung.

Das Unternehmen unterstützt den Auditor während des Audits und arbeitet mit ihm zusammen. Im Rahmen des Audits werden Interviews mit Mitarbeitern aus verschiedenen Leitungsebenen geführt. Es wird empfohlen, dass Führungskräfte des Unternehmens sowohl an der Eröffnungs- als auch an der Abschlussbesprechung teilnehmen, um eventuell festgestellte Abweichungen und Nichtkonformitäten zu diskutieren.

Es werden alle Anforderungen des IFS Logistics entsprechend der Unternehmensstruktur und -funktion von dem Auditor (den Auditoren) geprüft.

Während der Abschlussbesprechung stellt der Auditor (bei einem Auditteam der Teamleiter) alle Ergebnisse vor und bespricht die festgestellten Abweichungen und Nichtkonformitäten. Wie in ISO/IEC 17065 festgelegt, darf der Auditor vor Ort im Rahmen der Abschlussbesprechung allenfalls eine vorläufige Beurteilung zum Status des betreffenden Unternehmens abgeben. Die Zertifizierungsstelle sendet dem auditierten Unternehmen einen vorläufigen Auditbericht und einen Maßnahmenplan zu, auf dessen Grundlage das auditierte Unternehmen Korrekturmaßnahmen für die festgestellten Abweichungen bzw. Nichtkonformitäten entwickelt.

Nach Eingang des vervollständigten Maßnahmenplanes trifft die Zertifizierungsstelle die Entscheidung bezüglich der Zertifizierung und fertigt den endgültigen Auditbericht an. Die Ausgabe des Zertifikates ist abhängig vom Ergebnis des Audits und der Vereinbarung eines angemessenen Maßnahmenplanes.

5.5 Bewertung der Anforderungen

Der Auditor bewertet Art und Bedeutung jeder Abweichung oder Nichtkonformität. Der Auditor prüft jede einzelne Anforderung aus dem IFS Logistics auf ihre Einhaltung hin. Es gibt unterschiedliche Bewertungsstufen.

5.5.1 Bewertung einer Anforderung als Abweichung

Im IFS Logistics gibt es vier Bewertungsmöglichkeiten:

Bewertung mit:

A: Volle Übereinstimmung mit der Anforderung aus dem Standard

B: Nahezu volle Übereinstimmung mit der Anforderung aus dem Standard, wobei nur eine geringfügige Abweichung festgestellt wurde

C: Es wird nur ein kleiner Teil der Anforderung umgesetzt

D: Die Anforderung des Standards wird nicht umgesetzt

Für jede Anforderung werden je nach Grad der Einhaltung die nachfolgenden Punkte vergeben:

Grafik Nr. 1: Bewertung

Ergebnis	Erklärung	Punkte
A	Volle Übereinstimmung	20 Punkte
B (Abweichung)	Nahezu volle Übereinstimmung	15 Punkte
C (Abweichung)	Nur ein kleiner Teil der Anforderung wird umgesetzt	5 Punkte
D (Abweichung)	Anforderung wird nicht umgesetzt	-20 Punkte

Der Auditor erklärt im Auditbericht alle Bewertungen mit B, C und D.

Weiterhin kann der Auditor die Nichteinhaltung einer Anforderung mit einem „KO“ oder „Major“ bewerten, was zu Abzügen von der Gesamtpunktzahl führt. Diese Bewertungsmöglichkeiten werden in den nachfolgenden Kapiteln erklärt.

5.5.2 Bewertung einer Anforderung als Nichtkonformität

Im IFS gibt es zwei (2) Arten der Nichtkonformität: Major und KO. Beide führen zu einem Abzug von Punkten von der Gesamtpunktzahl. Erhält ein Unternehmen mindestens eine Nichtkonformität in der Bewertung der Standardanforderungen kann kein Zertifikat ausgestellt werden.

5.5.2.1 Major Nichtkonformität

Eine Major Nichtkonformität wird wie folgt definiert:

Ein Major kann für alle Anforderungen vergeben werden, die nicht als KO definiert sind.

Eine Major Nichtkonformität wird vergeben, wenn es zu einem erheblichen Versäumnis bei der Einhaltung der Anforderungen des Standards kommt, durch die u. a. die Produktsicherheit und/oder rechtlichen Bestimmungen des Produktions- und Bestimmungslandes berührt werden. Weiterhin kann ein Major vergeben werden, wenn die festgestellte Nichtkonformität zu einem ernsthaften Gesundheitsrisiko führen kann.

Ein Major führt zum Abzug von 15% von der möglichen Gesamtpunktzahl.

Grafik Nr. 2: Bewertung einer Major Nichtkonformität

Bewertung	Erklärung	Ergebnis
Major Nichtkonformität	15% Abzug von der möglichen Gesamtpunktzahl	Es wird kein Zertifikat erteilt

Siehe auch Abschnitt 5.8 zum allgemeinen Verfahren im Fall von Major-Nichtkonformität(en).

5.5.2.2 KO (Knock Out)

Im IFS-Standard sind bestimmte Anforderungen als KO-Anforderungen definiert (KO = Knock Out).

Wenn der Auditor während des Audits feststellt, dass eine dieser KO-Anforderungen durch das Unternehmen nicht erfüllt wird, kann kein Zertifikat erteilt werden.

Im IFS Logistics sind die nachfolgenden 6 Anforderungen als KO-Anforderungen definiert:

1.2.4 Verantwortung der Unternehmensleitung

2.1.1 Qualitäts- und Produktsicherheits-Managementsystem

2.3.8 Gefahrenanalyse/HACCP-Management

5.1.1 Interne Audits

5.5.1 Umgang mit Nichtkonformitäten und nichtkonformen Produkten

5.8.2 Korrekturmaßnahmen

KO-Anforderungen werden wie folgt bewertet:

GraBk Nr. 3: Bewertung von KO-Anforderungen

Ergebnis	Erklärung	Punkte
A	Volle Übereinstimmung	20 Punkte
B (Abweichung)	Nahezu volle Übereinstimmung	15 Punkte
C (Abweichung)	Nur ein kleiner Teil der Anforderung wird umgesetzt	Eine Bewertung mit „C“ ist nicht möglich
KO (= D)	Anforderung wird nicht umgesetzt	Abzug von 50% der möglichen Gesamtpunktzahl = Erteilung eines Zertifikates ist nicht möglich

Wichtiger Hinweis!

Die Bewertung einer KO-Anforderung mit „C“ ist nicht möglich. Entsprechend der inhaltlichen Bedeutung kann eine solche Anforderung nur mit A, B oder D (= KO) bewertet werden.

Wenn eine KO-Anforderung mit „D“ bewertet wird, führt dies zu einem Abzug von 50% von der möglichen Gesamtpunktzahl und damit automatisch zur Beurteilung „nicht bestanden“ für die IFS Logistics-Zertifizierung.

Mit Ausnahme der KO-Anforderung 2.3.8 können KO-Anforderungen nicht mit NA (nicht anwendbar) bewertet werden.

Siehe auch Abschnitt 5.8 zum allgemeinen Verfahren im Fall von einer oder mehreren KO-Bewertungen.

5.5.3 Bewertung einer Anforderung mit N/A (nicht anwendbar)

Wenn ein Auditor zu der Auffassung kommt, dass eine Anforderung für ein Unternehmen nicht zutrifft, kann er dies folgendermaßen bewerten:

N/A: nicht anwendbar, plus kurze Erklärung im Auditbericht.

Eine NA-Bewertung ist grundsätzlich für alle Anforderungen der IFS Logistics-Audit-Checkliste möglich, mit Ausnahme der KO-Anforderungen (außer KO 2.3.8).

NA-Anforderungen sind nicht Bestandteil des Maßnahmenplanes und werden in einer separaten Liste des Auditberichtes aufgeführt.

Wenn es eine erhebliche Anzahl an Anforderungen gibt, die als nicht anwendbar eingestuft werden, kann die Verwendung eines Systems, das auf Gesamtpunktzahlen beruht, irreführend sein. Das Bewertungs-

system des IFS Logistics beruht jedoch auf einem Prozentwert der insgesamt erreichbaren Punktzahl, mit dem der Status des Unternehmens (d.h. Basis oder Höheres Niveau) festgelegt wird.

5.6 Festlegung der Auditfrequenz

Die Auditfrequenz für alle Produkte und alle Zertifizierungsniveaus für IFS Logistics-Audits beträgt 12 Monate. Die Frist läuft ab dem Datum des Audits und nicht ab dem Tag der Zertifikatsausstellung. Weitere Regeln sind in Abschnitt 6.2 aufgeführt (Zyklus der Zertifizierung).

5.7 Auditbericht

Im Anschluss an ein Audit wird ein vollständiger Auditbericht anhand eines festgelegten Schemas erstellt (siehe Teil 4).

Bei kombinierten Audits IFS Logistics/IFS Broker sind zwei separate Berichte zu erstellen.

5.7.1 Struktur des Auditberichtes

Der Auditbericht vermittelt dem Leser Transparenz und Vertrauen und wird vom Auditor erstellt. Der Auditbericht ist in unterschiedliche Bereiche gegliedert:

- Allgemeine Informationen zum Unternehmen mit obligatorischen Angaben (Anlage 2, Teil 2).
- Allgemeine Ergebnisse des Audits samt umfassender Beschreibung des Zertifizierungsbereichs.
- Allgemeine Zusammenfassung in einer Tabelle für alle Kapitel. Das Auditergebnis gibt das erreichte Niveau und den Prozentwert an.
- Allgemeine Zusammenfassung der einzelnen Kapitel und Kommentare zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen aus dem vorherigen Audit.
- Beobachtungen zu KO-Anforderungen und Major-Nichtkonformitäten.
- Zusammenfassung aller Abweichungen und Nichtkonformitäten aus den einzelnen Kapiteln (1 bis 6).
- Separate Aufstellung aller festgestellten NA-Anforderungen (nicht anwendbar) mit entsprechender Begründung.
- Detaillierter Auditbericht mit obligatorischen Angaben zu einigen IFS Logistics-Anforderungen, die vom Auditor auszufüllen sind (siehe Anlage 2, Teil 2).

Alle festgestellten Abweichung (B, C, D) und mit B bewerteten KO-Anforderungen sowie alle Nichtkonformitäten (Major, KO-Anforderung mit D-Bewertung), die während des Audits festgestellt wurden, werden in einem separaten Maßnahmenplan zusammengefasst. Je nach Einstufung der Nichtkonformitäten und Abweichungen muss das Unternehmen einen Maßnahmenplan erstellen. Auf diese Weise kann der Leser des Berichtes die festgestellten Nichtkonformitäten und Abweichungen und die dazugehörigen Korrekturmaßnahmen, die vom Unternehmen eingeleitet wurden, erkennen.

5.7.2 Die verschiedenen Stufen der Erstellung eines Auditberichtes

5.7.2.1 Erstellen des vorläufigen Auditberichtes und Entwurf des Maßnahmenplanes

Der Auditor erklärt alle Nichtkonformitäten (KO-Anforderung mit D-Bewertung und Majors) sowie alle Abweichungen (B, C, D) und KO-Anforderungen mit B-Bewertung sowie alle Anforderungen, die mit NA bewertet wurden.

Der Auditor beschreibt/erklärt für einige definierte Anforderungen auch die A-Bewertungen (siehe Anlage 2, Teil 2).

Der Maßnahmenplan umfasst alle Anforderungen, die nicht mit A oder NA bewertet wurden. Der Entwurf des Maßnahmenplanes stimmt mit der Vorlage, die von der Software auditXpressX vorgegeben wird, überein (Assistenzprogramm zur Erstellung des IFS-Auditberichtes). Der Maßnahmenplan ist wie folgt strukturiert:

geändert

Der Auditor füllt alle Felder aus, die in der mit Feld A bezeichneten Spalte stehen. Er erklärt darin die Abweichungen und Nichtkonformitäten und schickt dann den Entwurf des Maßnahmenplanes und den vorläufigen Auditbericht an das Unternehmen.

Die Zertifizierungsstelle oder der Auditor übersenden sowohl den vorläufigen Auditbericht als auch den Entwurf des Maßnahmenplanes innerhalb von zwei Wochen nach dem Audittermin an das Unternehmen.

GraBk Nr. 4: Entwurf des Maßnahmenplanes

Nr. der Anforderung	IFS-Anforderung	Bewertung	Erklärung (Auditor)	Korrekturmaßnahme (Unternehmen)	Verantwortlichkeiten/ Termine/ Stand der Umsetzung (Unternehmen)	Freigabe durch den Auditor
			Feld A	Feld B	Feld C	Feld D
1.2.1	Es liegt ein Organigramm ...	B				
1.2.2	Die Abteilung, welche für Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagement ...	C				
1.2.4	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, inklusive ...	D				
1.2.7 KO	Die Unternehmensleitung ist für ...	KO/D				
1.3.2	Die Aufzeichnungen dieses Verfahrens ...	Major				
2.3.8 KO	Wo eine spezielle Überwachung von CCPs ...	KO/B				

5.7.2.2 Erstellung des Maßnahmenplanes durch das auditierte Unternehmen

Das auditierte Unternehmen muss Korrekturmaßnahmen für alle vom Auditor festgestellten Abweichungen (B, C, D) und KO-Anforderungen mit B-Bewertung und Nichtkonformitäten (Major, KO-Anforderungen mit D-Bewertung) vorschlagen (GraBk 4, Feld B).

Für alle Abweichungen mit C- und D-Bewertung, Nichtkonformitäten, Major oder KO-Anforderungen mit B-Bewertung und/oder D-Bewertung muss das auditierte Unternehmen die Verantwortlichkeiten und das Datum der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen angeben (GraBk 4, Feld C). Der Maßnahmenplan ist der Zertifizierungsstelle binnen zwei Wochen nach Erhalt des vorläufigen Auditberichtes und des Entwurfes des Maßnahmenplanes zu übergeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss beim Unternehmen ein vollständig neues Erst- bzw. Überwachungsaudit durchgeführt werden.

Ein IFS-Zertifikat kann nicht ausgestellt werden, solange die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Umsetzungsfristen für C- und D-Bewertungen oder KO-Anforderungen mit B-Bewertung nicht im Maßnahmenplan festgelegt wurden.

Die endgültige Entscheidung über die Vergabe des IFS-Zertifikates ist abhängig von dem endgültigen Auditergebnis und der Sachdienlichkeit der im Maßnahmenplan angegebenen Korrekturmaßnahmen, die das Unternehmen an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet hat.

Vor Aushändigung des endgültigen Auditberichtes und des ZertiBkates muss das Unternehmen einen schriftlichen Maßnahmenplan eingereicht haben. Der Maßnahmenplan hat den Sinn, dass sich das Unternehmen um stetige Verbesserung bemüht.

5.7.2.3 Prüfung des Maßnahmenplanes durch den Auditor

Vor der Fertigstellung des endgültigen Auditberichtes überprüft der Auditor oder ein Vertreter der ZertiBzierungsstelle die angegebenen Korrekturmaßnahmen und erteilt seine Freigabe im Maßnahmenplan (GraBk 4, Feld D). Sofern die Korrekturmaßnahmen unvollständig oder unzureichend sind, schickt die ZertiBzierungsstelle den Maßnahmenplan zur Vervollständigung an das Unternehmen zurück.

5.7.3 Weitere Regeln bezüglich des Auditberichtes

5.7.3.1 Verknüpfung von zwei aufeinander folgenden Auditberichten (Erstaudit und Überwachungsaudits)

Wenn ein Auditor Anforderungen mit C oder D bewertet, müssen die Korrekturmaßnahmen vor dem Überwachungsaudit umgesetzt sein. Dazu liest die ZertiBzierungsstelle den Auditbericht und den Maßnahmenplan des vorherigen Audits, auch wenn der Bericht von einer anderen ZertiBzierungsstelle angefertigt wurde.

Falls C- und/oder D-Bewertungen des vorherigen Audits auch beim nächsten Audit erteilt werden, oder falls sich die Bewertungen verschlechtern, bewertet der Auditor dies entsprechend dem IFS-Kapitel zu „Korrekturmaßnahmen“ (Kapitel 5.6 der Audit-Checkliste, Teil 2). Durch die Verknüpfung zweier aufeinander folgender Audits wird ein stetiger Verbesserungsprozess sichergestellt.

5.7.3.2 Übersetzung des Auditberichtes

Da der IFS international genutzt wird, ist es wichtig, dass die Kunden den Auditbericht verstehen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die vom Auditor festgestellten Abweichungen und Nichtkonformitäten und auf die vom auditierten Unternehmen vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen. Damit der IFS international verwendet werden kann und für jedermann verständlich ist, müssen die folgenden Erklärungen zu Abweichungen und Nichtkonformitäten sowohl im Maßnahmenplan (GraBk Nr. 5, Feld A) als auch im Auditbericht stets in die englische Sprache übersetzt werden:

- Anforderungen mit C- oder D-Bewertung,
- Major Nichtkonformitäten,
- KO-Anforderung mit B- oder D-Bewertung,
- ZertiBzierungsbereich des Audits (auf der entsprechenden Seite des Auditberichtes),

- Ausführliche Erklärung der Tätigkeiten (Verarbeitungsprozesse, falls es Lohnfertigung gibt, Handelstätigkeiten wie Vertrieb von zugekauften Produkten usw.) des Unternehmens wie im Firmenprofi beschrieben. Weitere zu übersetzende Punkte sind in Anlage 2, Teil 2 beschrieben.

Außerdem müssen die Korrekturmaßnahmen für diese Abweichungen und Nichtkonformitäten im Maßnahmenplan auf Englisch eingetragen werden (GraBk 5, Feld B).

GraBk Nr. 5: Vorlage Auditbericht für Übersetzungen

Nr. der Anforderung	IFS-Anforderung	Bewertung	Erklärung (Auditor)	Korrekturmaßnahme (Unternehmen)	Verantwortlichkeiten/ Termine/ Stand der Umsetzung (Unternehmen)	Freigabe durch den Auditor
			Feld A	Feld B		
1.2.1	Es liegt ein Organigramm ...	B				
1.2.2	Die Abteilung, welche für Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagement ...	C				
1.2.4	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, inklusive ...	D				
1.2.7 KO	Die Unternehmensleitung ist für ...	KO/D				
1.3.2	Die Aufzeichnungen dieses Verfahrens ...	Major				
2.3.8 KO	Wo eine spezielle Überwachung von CCPs ...	KO/B				

Die Zertifizierungsstellen sind für die Übersetzung dieser Erklärungen und Korrekturmaßnahmen verantwortlich. Die Übersetzung erfolgt unterhalb jedes Satzes der Originalversion des Auditberichtes, bevor der Bericht in das Auditportal eingestellt wird.

5.8 Bewertungen und Bedingungen für die Erstellung des Auditberichtes und des ZertiBkates

GraBk Nr. 6: Bewertung und ZertiBkatvergabe

Auditergebnis	Status	Maßnahmen	Berichtsform	ZertiBkat
Wenigstens 1 KO mit D-Bewertung	Nicht bestanden	Maßnahmen und Vereinbarung eines neuen Audits	Bericht gibt Status bekannt	Nein
> 1 Major und/oder Gesamtergebnis < 75 %	Nicht bestanden	Maßnahmen und Vereinbarung eines neuen Audits	Bericht gibt Status bekannt	Nein
Max. 1 Major und Gesamtergebnis $\geq 75\%$	Nicht bestanden, bevor nicht weitere Maßnahmen durchgeführt und in einem Ergänzungsaudit überprüft wurden	Ausgefüllten Maßnahmenplan binnen zwei Wochen nach Erhalt des vorläufigen Auditberichtes zurücksenden. Ergänzungsaudit (Follow-Up Audit) max. sechs Monate nach dem Audit	Bericht inkl. Maßnahmenplan gibt den Status bekannt	ZertiBkat gemäß Basis-Niveau, sofern der Major endgültig behoben und im Ergänzungsaudit überprüft wurde
Gesamtergebnis ≥ 75 und < 95 %	Bestanden auf IFS-Logistics-Basisniveau nach Erhalt des Maßnahmenplanes	Ausgefüllten Maßnahmenplan binnen zwei Wochen nach Erhalt des vorläufigen Auditberichtes zurücksenden.	Bericht inkl. Maßnahmenplan gibt den Status bekannt	Ja, ZertiBkat auf Basisniveau, 12 Monate Gültigkeit
Gesamtergebnis $\geq 95\%$	Bestanden auf IFS-Logistics-Höherem Niveau nach Erhalt des Maßnahmenplanes	Ausgefüllten Maßnahmenplan binnen zwei Wochen nach Erhalt des vorläufigen Auditberichtes zurücksenden.	Bericht inkl. Maßnahmenplan gibt den Status bekannt	Ja, ZertiBkat auf Höherem Niveau, 12 Monate Gültigkeit

Anmerkung: Die Gesamtbewertung wird wie folgt berechnet:

$$\text{Gesamtzahl der Punkte} = (\text{Gesamtzahl der IFS-Anforderungen} - \text{Anforderungen mit NA-Bewertung}) \times 20$$

$$\text{Endgültiges Ergebnis (in \%)} = \text{Anzahl der erteilten Punkte} / \text{Gesamtpunktzahl}$$

5.8.1 Weiterer Ablauf des Auditverfahrens (Bericht, ZertiBkat, Einstellen ins Internet) für den Fall, dass eine oder mehrere KO-Anforderungen mit D bewertet wurden (siehe auch Anlage 3)

Für den Fall, dass während des Audits eine oder mehrere KO-Anforderungen mit D bewertet wurden, wird das derzeit gültige ZertiBkat im IFS-Auditportal so schnell wie möglich, maximal zwei Arbeitstage nach dem Tag des Audits, von der ZertiBzierungsstelle außer Kraft gesetzt.

Die Erklärungen für die Aussetzung des derzeitigen ZertiBkates werden in der Datenbank auf Englisch hinterlegt. Die Erklärungen der festgestellten Nichtkonformität(en) müssen eindeutig sein und die Nummer der entsprechenden KO-Anforderung(en) beinhalten. Diese Erklärungen müssen detailliert sein und denen im Maßnahmenplan entsprechen.

Anmerkung: Alle Anwender mit Zugang zum IFS-Auditportal, die das entsprechende Unternehmen in der Liste ihrer Favoriten angegeben haben, werden vom IFS-Auditportal per E-Mail über das Aussetzen des derzeitigen ZertiBkates unterrichtet (mit Erklärungen der festgestellten Nichtkonformitäten).

In jedem Fall wird das Audit abgeschlossen, alle Anforderungen werden auditiert, damit das Unternehmen einen vollständigen aktuellen Überblick über den Stand der Dinge bekommt.

Außerdem wird empfohlen, den Maßnahmenplan zu vervollständigen, damit Verbesserungen möglich sind.

Ein Auditbericht, in dem eine oder mehrere KO-Anforderungen mit D bewertet wurden, wird immer ins IFS-Auditportal eingestellt (nur für administrative Zwecke, er wird nicht sichtbar sein).

In diesen Fällen wird ein komplett neues Audit durchgeführt. Das neue Audit kann frühestens sechs Wochen nach dem Audit, bei dem eine KO-Anforderung mit D bewertet wurde, stattfinden.

5.8.2 Weiterer Ablauf des Auditverfahrens (Bericht, ZertiBkat, Einstellen ins Internet) für den Fall, dass eine oder mehrere Major-Nichtkonformitäten festgestellt wurden (siehe auch Anlage 3)

Für den Fall, dass während des Audits eine oder mehrere Anforderungen als Major-Nichtkonformität bewertet wurden, wird das derzeit gültige ZertiBkat im IFS-Auditportal so schnell wie möglich, maximal zwei Arbeitstage nach dem Tag des Audits, von der ZertiBzierungsstelle außer Kraft gesetzt.

Die Erklärungen für die Aussetzung des derzeitigen ZertiBkates werden in der Datenbank auf Englisch hinterlegt. Die Erklärungen der festgestellten Nichtkonformität(en) müssen eindeutig sein und die Nummer(n) der entsprechenden Anforderung(en) beinhalten. Diese Erklärungen müssen detailliert sein und denen im Maßnahmenplan entsprechen.

Anmerkung: Alle Anwender, die Zugang zum IFS Auditportal haben und das jeweilige Unternehmen in ihrer Favoritenliste aufgeführt haben, erhalten eine E-Mail-Benachrichtigung vom IFS Auditportal, dass das aktuelle Zertifikat ausgesetzt wurde.

Falls mehr als eine Nichtkonformität als Major bewertet wurde, muss ein komplett neues Audit durchgeführt werden. Das neue Audit kann frühestens sechs Wochen nach dem Audit, bei dem die Major-Nichtkonformitäten festgestellt wurden, stattfinden.

Sofern sich die festgestellte Major-Nichtkonformität auf einen (oder mehrere) Fehler bei der Erbringung der Dienstleistung bezieht, ist das Ergänzungsaudit frühestens sechs Wochen und spätestens sechs Monate nach dem vorangegangenen Audit durchzuführen. Für andere Fehlerarten (z.B. Dokumentation) legt die Zertifizierungsstelle den Termin des Ergänzungsaudits fest.

Der Auditbericht, in dem eine oder mehrere Anforderungen als Major bewertet wurde(n), wird immer ins IFS-Auditportal eingestellt, nachdem der Maßnahmenplan eingegangen ist (nur für administrative Zwecke, er wird nicht sichtbar sein).

Besondere Situation im Falle eines Ergänzungsaudits:

Falls bei einem Gesamtergebnis von 75 % oder mehr eine Major-Nichtkonformität festgestellt und dann behoben wurde und falls das Auditergebnis positiv ausfällt, dann

- gibt die Zertifizierungsstelle folgendes im aktualisierten Auditbericht an:
 - Im Abschnitt „Datum“ : das genaue Datum des Ergänzungsaudits und zusätzlich das Datum des Audits, bei dem die Major-Nichtkonformität festgestellt wurde.
 - Im Abschnitt „Endergebnis des Audits“ : den Hinweis, dass ein Ergänzungsaudit stattgefunden hat und dass die Major-Nichtkonformität beseitigt wurde.
 - Im Abschnitt „Beobachtungen zu KO-Anforderungen und Majors“ : eine Erklärung, wie die Major-Nichtkonformität behoben wurde.
- Das Unternehmen kann keine Zertifizierung auf höherem Niveau erreichen, selbst wenn das endgültige Gesamtergebnis 95% oder höher ist.
- Das Gültigkeitsdatum des Zertifikates entspricht dem Zertifizierungszyklus wie in Abschnitt 6.2 beschrieben.
- Auf dem Zertifikat werden das Datum des Erstaudits und das Datum des Ergänzungsaudits angegeben.
- Falls es sich um ein Erstaudit handelte, wird die maximale Gültigkeit des Zertifikates vom Datum des Erstaudits plus ein Jahr und acht Wochen berechnet.

Beispiel:

Datum des Erstaudits:	01. Oktober 2018
Datum der ZertiBkatausstellung:	26. November 2018
ZertiBkatgültigkeit bis:	25. November 2019
Datum des Überwachungsaudits (bei dem ein Major festgestellt wurde):	25. September 2019
Ergänzungsaudit:	03. Dezember 2019
Letzter Tag der Gültigkeit des ZertiBkates:	25. November 2020.

Der Bericht (zunächst des Audits, bei dem ein Major Nichtkonformität festgestellt wurde, dann des Ergänzungsaudits mit den aktualisierten Ergebnissen) wird ins IFS-Auditportal eingestellt, nachdem das Ergänzungsaudit durchgeführt und die zuvor als Major eingestufte Nichtkonformität komplett behoben wurde.

5.8.3 Besondere Anforderungen an das Auditverfahren bei einem Endergebnis unter 75 %

In diesen Fällen wurde die ZertiBzierung nicht bestanden; es wird ein komplett neues Audit durchgeführt. Das neue Audit kann frühestens sechs Wochen nach dem Audit, bei dem ein Endergebnis von unter 75 % festgestellt wurde, stattfinden.

5.8.4 Besondere Anforderungen an das Auditverfahren bei Unternehmen mit mehreren Standorten

- Alle KO-Anforderungen werden an allen Standorten geprüft, auch wenn einige der Standorte teilweise von einer Zentrale aus verwaltet werden.
- Im Auditbericht für einen Standort wird nur das Auditdatum des Standortes angegeben; die zusätzliche Angabe des Audits der Zentrale ist nicht notwendig.
- Falls beim Audit der Zentrale eine Major-Nichtkonformität oder eine KO-Anforderung mit D-Bewertung festgestellt wurde, betrifft dies auch alle anderen auditierten Standorte. Deren ZertiBkate werden außer Kraft gesetzt (entsprechend dem oben beschriebenen Verfahren).
- Die ZertiBkate der Standorte können wieder in Kraft gesetzt werden, nachdem die Zentrale erfolgreich auditiert wurde (oder nach einem positiven Ergänzungsaudit, wenn zuvor ein Major für die Zentrale festgestellt worden war). Je nach Art der Nichtkonformität, die für die Zentrale festgestellt wurde, kann ein neues Audit für die Produktionsstandorte notwendig werden.

6 ZertiBkatsausstellung

Ein ZertiBkat wird für einen bestimmten Standort ausgestellt.

Übersetzung des ZertiBzierungsbereiches auf dem ZertiBkat: Für die Internationalisierung des IFS, und um für jedermann verständlich zu sein, muss eine Übersetzung des ZertiBzierungsbereiches auf dem IFS Logistics-ZertiBkat in die englische Sprache erfolgen. Die ZertiBzierungsstellen sind für die Übersetzungen des ZertiBzierungsbereiches in die englische Sprache verantwortlich.

Details zu den Mindestangaben auf dem IFS Logistics-ZertiBkat sind in Teil 4 aufgeführt.

Anmerkung: Das Endergebnis (in Prozent) kann auf dem ZertiBkat vermerkt werden, sofern es der Kunde bzw. das auditierte Unternehmen wünscht.

6.1 Fristen zur ZertiBkatausstellung

Die ZertiBzierungsstelle ist für die Entscheidung zur Ausstellung/Nichtausstellung eines IFS Logistics-ZertiBkates verantwortlich. Die Entscheidung wird durch eine oder mehrere Personen getroffen, die nicht am Audit beteiligt waren. Die Gültigkeit der ZertiBzierung beginnt mit dem Datum der ZertiBkatausstellung und endet nach jeweils 12 Monaten. Der Termin für das Überwachungsaudit wird vom Datum des Erstaudits aus berechnet und nicht vom Datum der ZertiBkatausstellung. Sofern das Audit nicht zeitnah angesetzt wird, erhalten die Handelsunternehmen oder andere Nutzer, die das Unternehmen als Favorit im IFS Auditportal markiert haben, eine entsprechende Meldung über das Auditportal.

Die Zeitspanne zwischen dem Termin des Audits und der Ausstellung des ZertiBkates wird wie folgt bestimmt:

- zwei Wochen Zeit zur Erstellung des vorläufigen Auditberichtes,
- zwei Wochen Zeit zur Beantwortung der Abweichungen (d. h. Erstellung des Maßnahmenplanes) durch das auditierte Unternehmen,
- zwei Wochen Zeit zur Überprüfung der Korrekturmaßnahmen durch den Auditor, ZertiBkatausstellung und Einstellen des Auditberichtes, des Maßnahmenplanes und des ZertiBkates in das Auditportal.

Insgesamt: Zwischen dem Datum des Audits und dem Einstellen des Auditberichtes in das Auditportal sowie der ZertiBkatausstellung liegen sechs Wochen.

- Angestrebte Zeitspanne: sechs Wochen
- Maximale Zeitspanne: acht Wochen

6.2 ZertiBzierungszyklus

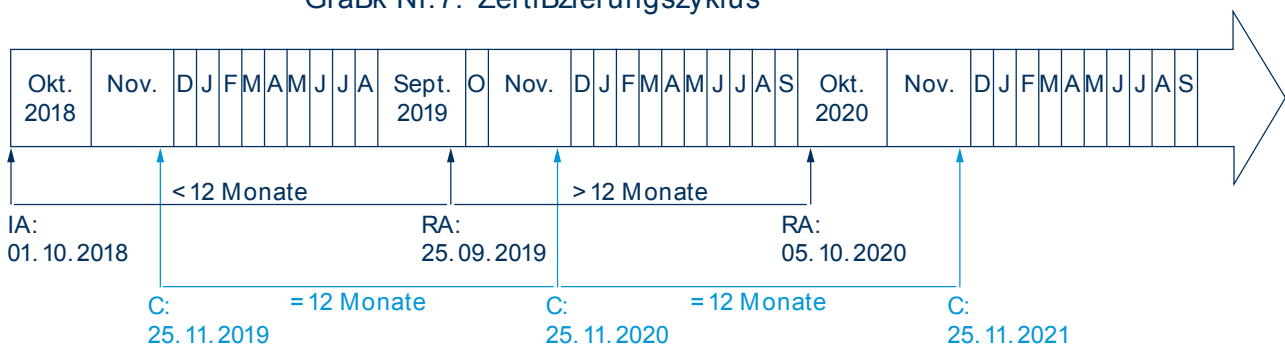
Selbst wenn sich das Datum für das Überwachungsaudit jährlich ändert und nicht mehr in jedem Fall einem Jahr entspricht, bleibt das Datum der Gültigkeit des ZertiBkates stets das gleiche. Die Gültigkeitsdauer des ZertiBkates wird wie folgt bestimmt: Datum des Erstaudits + acht Wochen.

Damit werden Lücken zwischen zwei aufeinander folgenden ZertiBkaten vermieden. Außerdem verliert ein Unternehmen, das ein Audit früher ansetzt, nicht einige Monate Gültigkeit des vorhergehenden ZertiBkates.

Beispiel:

Datum des Erstaudits: 01. Oktober 2018
 Datum der ZertiBkatausstellung: 26. November 2018
 ZertiBkatgültigkeit bis: 25. November 2019
 Datum des Überwachungsaudits: 25. September 2019
 ZertiBkatgültigkeit bis: 25. November 2020 (unabhängig vom Datum des Überwachungsaudits).

GraBk Nr. 7: ZertiBzierungszyklus



IA: Erstaudit
 RA: Überwachungsaudit
 C: Erstellung des Zertifikates mit Gültigkeit bis

Anmerkung: Die Erstellung des ZertiBkates erfolgt auf der Grundlage einer ZertiBzierungsentscheidung und unter Einhaltung der verschiedenen Schritte des Entscheidungsprozesses gemäß ISO/IEC 17065.

Idealerweise wird das Überwachungsaudit maximal acht Wochen vor Ablauf des ZertiBkates durchgeführt. Damit bleibt ausreichend Zeit für die verschiedenen Stufen des ZertiBzierungsverfahrens.

Das Überwachungsaudit wird frühestens acht Wochen vor und spätestens zwei Wochen nach dem Fälligkeitsdatum für das Audit geplant (das Fälligkeitsdatum ist der Jahrestag des Erstaudits). Falls dies jedoch nicht der Fall ist oder falls verschiedene Schritte des ZertiBzierungsverfahrens nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, kann das ZertiBkat nicht zum „Fälligkeitstag“ erneuert werden, sondern nur mit einem neuen Datum. Das führt zu einer Unterbrechung der ZertiBzierung.

Für das oben genannte Beispiel bedeutet dies, dass das Audit nicht vor dem 6. August und nicht nach dem 15. Oktober stattfinden darf.

Der Auditbericht des vorangegangenen Audits bleibt weitere acht Wochen (nach dem Auditdatum) im Auditportal verfügbar. Wenn jedoch das Überwachungsaudit später stattfindet als oben angegeben, wird der Bericht im IFS-Auditportal automatisch deaktiviert.

6.3 Bedingungen, die zur Widerrufung des Zertifikates führen

Die Zertifizierungsstelle kann das Zertifikat nur dann außer Kraft setzen, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die logistischen Aktivitäten nicht länger den Anforderungen des Zertifizierungssystems entsprechen (entsprechend ISO/IEC 17065).

Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist die Nichtbezahlung des aktuellen Audits durch das zertifizierte Unternehmen.

Der Vertrag zwischen der Zertifizierungsstelle und dem zu auditierenden Unternehmen muss hinsichtlich des Zertifizierungszyklus abgestimmt werden (siehe Grafik 7 oben).

7 Verteilung und Aufbewahrung des Auditberichtes

Die Auditberichte gehen in das Eigentum des auditierten Unternehmens über und dürfen ohne vorherige Zustimmung des auditierten Unternehmens weder ganz noch teilweise an Dritte weitergegeben werden (es sei denn, es besteht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung).

Diese Zustimmung zur Weitergabe des Auditberichtes muss in Schriftform vorliegen und kann zwischen dem auditierten Unternehmen und der Zertifizierungsstelle bzw. zwischen dem auditierten Unternehmen und dem entsprechenden Kunden bestehen. Eine Kopie des Auditberichtes verbleibt bei der Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle hat den Auditbericht für einen Zeitraum von fünf Jahren sicher aufzubewahren.

Einzelheiten zu den Bedingungen, unter denen Informationen des Auditberichtes zugänglich gemacht werden, sind in Teil 4 enthalten.

8 Weitergehende Maßnahmen

Die Entscheidung über das Ausmaß eventuell weitergehender Maßnahmen, die sich aus dem Auditbericht ableiten, liegt im Ermessen der jeweiligen Käuferorganisation.

9 Beschwerde- und Einspruchsverfahren

Jede Zertifizierungsstelle verfügt über ein dokumentiertes Verfahren zur Behandlung und Entscheidung von Einsprüchen gegen Auditergebnisse. Diese Verfahren sind unabhängig vom jeweiligen Auditor und werden auf der obersten Entscheidungsebene der Zertifizierungsstellen durchgeführt. Über Einsprüche ist innerhalb einer Frist von 20 Werktagen nach Eingang der betreffenden Informationen abschließend zu entscheiden.

Bei der Zertifizierungsstelle sind dokumentierte Verfahrensanweisungen für den Umgang mit Beschwerden von Seiten des auditierten Unternehmens bzw. anderer Beteiligter vorhanden. Innerhalb von 10 Werktagen muss eine erste Antwort auf die Beschwerde gegeben werden. Der Eingang einer Beschwerde muss durch die Zertifizierungsstelle innerhalb von fünf Werktagen schriftlich bestätigt werden. Eine umfassende schriftliche Antwort ergeht nach gründlicher Untersuchung der Beschwerde.

Für den Umgang mit Beschwerden, die bei den IFS-Geschäftsstellen eingehen, sind die Regeln des Beschwerdemanagements anzuwenden, wie im Rahmenvertrag zwischen IFS und Zertifizierungsstellen beschrieben:

- Wenn sich die Beschwerde auf die Qualität des Inhaltes des IFS-Audits oder des IFS-Auditberichtes bezieht, fordern die IFS-Geschäftsstellen die Zertifizierungsstelle auf, eine Stellungnahme zur Ursache abzugeben und Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem innerhalb von zwei Wochen zu lösen.
- Wenn sich die Beschwerde auf administrative Fehler bezieht, z.B. in den IFS-Auditberichten, den IFS-Zertifikaten oder der IFS-Datenbank, bitten die IFS-Geschäftsstellen die Zertifizierungsstelle um eine Stellungnahme und um Beseitigung des Problems innerhalb von einer Woche. Die schriftliche Stellungnahme ist per Post oder E-Mail zuzusenden.

10 Eigentum und Nutzung des IFS Logistics-Logos

Das Copyright des IFS Logistics und die eingetragene Marke sind vollständiges Eigentum der IFS Management GmbH. Das IFS Logistics-Logo kann über einen geschützten Bereich des Auditportals heruntergeladen werden.

Außerdem werden die unten genannten Bedingungen im Rahmen des Audits vom Auditor überprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Firmenprofil des Auditberichtes obligatorisch anzugeben (siehe auch Anlage 2, Teil 2 für Pflichtangaben).

Nutzungsbedingungen für die Verwendung des IFS Logistics-Logos und Bekanntgabe der IFS-Zertifizierung

Anwendung

Die Nutzungsbedingungen beziehen sich sowohl auf das IFS Logistics- als auch auf allgemeine IFS-Logos.

Form, Darstellung und Farbe des Logos

Das IFS Logistics-Logo darf nur in der entsprechenden Form und Farbe maßstabsgetreu wiedergegeben werden. Bei der Verwendung in Dokumenten ist eine Wiedergabe in schwarz-weiß ebenfalls erlaubt.

Das IFS Logistics-Logo kann gedruckt, in körperlicher und elektronischer Form und in Filmen genutzt werden, sofern die vorgeschriebenen Formate und Formen beibehalten werden. Das betrifft auch Präge- oder Stempelversionen.

Verzicht auf Meinungen/ Interpretationen etc.

Wenn ein nach IFS Logistics zertifiziertes Unternehmen, ein IFS Logistics akzeptierendes Unternehmen oder eine IFS Logistics-Zertifizierungsstelle Unterlagen veröffentlicht, die das IFS-Logo beinhalten, müssen Meinungen und Interpretationen, die sich auf den IFS beziehen, deutlich sichtbar und eindeutig gekennzeichnet sein.

Verwendung des IFS Logistics-Logos in Werbematerialien

Ein nach IFS Logistics zertifiziertes Unternehmen, ein IFS Logistics akzeptierendes Unternehmen (z. B. Sub-Auftragnehmer), welches ein IFS-Zertifikat von seinem Lieferanten oder Dienstleister akzeptiert, oder eine IFS-Zertifizierungsstelle kann das IFS-Logo für Werbezwecke (z. B. auf Lastwagen) und in Informationen zur IFS-Zertifizierung nutzen, sofern dieses nicht auf der Verpackung des Endproduktes angebracht wird, die dem Endverbraucher zugänglich ist.

Das IFS Logistics-Logo darf für allgemeine Kommunikationszwecke (z. B. auf Material für Geschäftskontakte, Broschüren, allgemeine Artikel zu Lebensmittelsicherheit und Qualitätsmanagement im Allgemeinen, Fahrzeugen) angebracht werden. Der IFS Logistics-Standard wurde von den Logistikunternehmen und dem Handel entwickelt, um die Produktsicherheit und die Qualität der Waren ihrer Lieferanten sicherzustellen.

Es muss sichergestellt sein, dass sich die Aussagen zur Zertifizierung eindeutig auf den IFS beziehen. Das Logo darf nicht in Darstellungen verwendet werden, die in keiner eindeutigen Verbindung zum IFS stehen.

Weitere Einschränkungen bezüglich der Verwendung des IFS Logistics-Logos

Die Verwendung des IFS Logistics-Logos darf nicht zu dem Schluss führen, die IFS Standardeigner seien für Zertifizierungsentscheidungen verantwortlich. Gleiches gilt für Meinungen oder Interpretationen, die daraus abgeleitet werden könnten. Bei Aussetzung oder Aufhebung der IFS Logistics-Zertifizierung muss das auditierte Unternehmen sofort die Verwendung des Logos auf seinen Dokumenten und anderen Schriftstücken einstellen und jegliche Erwähnung des IFS unterlassen. Das auditierte Unternehmen muss die Einhaltung dieser Anforderungen nachweisen.

Bekanntgabe der IFS Logistics-Zertifizierung

Die oben genannten Regeln beziehen sich auf alle Bekanntgaben in Bezug auf den IFS Logistics-Standard. Das bedeutet auch, dass die Wortmarken „IFS“, „International Featured Standard“, „IFS Logistics“ oder ähnliches nicht für Kommunikationszwecke auf Endprodukten verwendet werden dürfen, die für den Endverbraucher zugänglich sind.

11 Überprüfung des Standards

Das Review-Komitee hat die Aufgabe, den Inhalt und die Qualität des IFS-Standards zu kontrollieren und wird daher sowohl den Standard als auch das Protokoll jährlich dahingehend prüfen, ob nach wie vor allen Anforderungen entsprochen wird. Im Review-Komitee sind alle am Auditverfahren beteiligten Parteien vertreten: Handel, Logistikunternehmen und Zertifizierungsstellen. Ziel des Review-Komitees ist es, Erfahrungen auszutauschen, zu diskutieren und über Änderungen des Standards, die Anforderungen an den Auditbericht und die Schulungen zu entscheiden.

| geändert

12 IFS Integrity Program

Hinweis: Aufgrund von Aktualisierungen der Verfahren des IFS Integrity Programs wurde dieses Kapitel vollständig geändert.

Das Anfang 2010 eingeführte IFS Integrity Program umfasst verschiedene Maßnahmen um die Qualität der IFS-Zertifizierungssysteme zu gewährleisten. Dies erfolgt durch die Überprüfung von Auditberichten zertifizierter Unternehmen und durch die Analyse der Arbeit von Zertifizierungsstellen und Auditoren mittels verschiedener Methoden mit dem Ziel eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Das IFS Integ-

Integrity Program erhöht die Zuverlässigkeit der IFS-Systeme, indem die Implementierung der IFS-Standards in der Praxis überprüft wird.

Die wichtigsten Verfahrensschritte des IFS Integrity Program sind im Anhang 4 des Rahmenvertrages beschrieben. Diese Verfahrensschritte wurden in regelmäßigen Meetings der international besetzten Arbeitsgruppe IFS-Qualitätssicherung erarbeitet. Anhang 4 des Rahmenvertrages ist von allen Zertifizierungsstellen zu unterzeichnen, die einen Vertrag mit der IFS Management GmbH eingehen. Auditoren, die IFS-Audits durchführen, müssen die Verfahren des IFS Integrity Program akzeptieren, um eine qualitative Durchführung von IFS-Audits zu gewährleisten. Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, ihre Kunden, die ein IFS-Audit durchführen lassen und ein IFS-Zertifikat anstreben, über den Inhalt der aktuellen Fassung des Anhang 4 des Rahmenvertrages zu informieren. Das IFS Integrity Program setzt sich im Wesentlichen aus den folgenden Aktivitäten zusammen:

12.1 Beschwerdemanagement

In einem detaillierten Beschwerdemanagementverfahren werden alle erforderlichen Informationen analysiert. Handelsunternehmen und andere interessierte Parteien sind berechtigt im Rahmen des IFS Integrity Program mögliche Beschwerden zur weiteren Analyse an den IFS zu übermitteln. Die jeweiligen Informationen können per E-Mail an complaintmanagement@ifs-certification.com oder über ein Beschwerdeformular auf der IFS-Website unter www.ifs-certification.com an den IFS gesendet werden.

Die IFS-Büros werden alle Informationen erfassen, die benötigt werden, um eine Analyse der Beschwerdeursache durchzuführen und um festzustellen, ob bei zertifizierten Unternehmen, akkreditierten Zertifizierungsstellen oder den vom IFS zugelassenen Auditoren Mängel hinsichtlich der Erfüllung von IFS-Anforderungen vorliegen. Es werden angemessene Schritte zur umfassenden Untersuchung einer Beschwerde eingeleitet; unter anderem kann von einer Zertifizierungsstelle die Durchführung von internen Untersuchungen und das Vorlegen einer Stellungnahme zu den Ergebnissen dieser internen Untersuchung vom IFS angefordert werden.

Abschließend entscheidet das IFS-Qualitätssicherungsmanagement darüber, welcher Ansatz am besten zur Bewertung und Lösung der Beschwerde geeignet ist. Dies kann auch die Planung eines Kontrollchecks (Integrity on-site Check) bei dem IFS-zertifizierten Unternehmen zwecks Untersuchung des Falls vor Ort oder die Organisation eines Integrity Witness Audits für einen am Beschwerdefall beteiligten und vom IFS zugelassenen Auditor bedeuten (in diesem Fall begleitet ein Auditor des IFS Integrity Program den IFS-Auditor der Zertifizierungsstelle während eines seiner nächsten regulären IFS-Audits).

Je nach Beschwerdegund werden die Kontrollchecks (Integrity on-site Checks) hauptsächlich unangekündigt durchgeführt (Ankündigung

30 Minuten vor Beginn des Integrity on-site Check). In wenigen speziellen Fällen werden die Kontrollchecks (Integrity on-site Checks) auch angekündigt durchgeführt (Ankündigung in der Regel 48 Stunden im Voraus).

12.2 Risikobasierter Ansatz und Überwachung durch die IFS-Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen des IFS Integrity Program überwachen das gesamte IFS-System mittels verschiedener Tools:

Um die korrekte Implementierung aller Prozesse zu gewährleisten, die in den IFS-Standards und den jeweiligen regulierenden Dokumenten beschrieben sind, führt das IFS Integrity Program regelmäßig Audits bei ZertiBzierungsstellen (Integrity CB OfBce Audits) durch. Während dieser Überwachungsaudits der ZertiBzierungsstellen wird die Arbeitsleistung der vom IFS zugelassenen Auditoren und der ZertiBzierungsstelle mithilfe mehrerer Berichtsbeispiele und Datenbankanalysen überprüft. Wenn während dieser Integrity CB OfBce Audits bestimmte Themen geklärt werden müssen, kann dies auch zu Integrity Witness Audits von zugelassenen IFS-Auditoren oder zu Kontrollchecks (Integrity on-site Checks) bei durch die jeweilige ZertiBzierungsstelle zertiBzierten Unternehmen führen.

Außerdem werden Berichte von zertiBzierten Unternehmen – unter Berücksichtigung eines risikobasierten Ansatzes – von Mitarbeitern der IFS-Qualitätssicherung analysiert und gelesen. Für den risikobasierten Ansatz hat die Arbeitsgruppe IFS-Qualitätssicherung verschiedene Kriterien definiert. Diese Analysen der Berichte und der Datenbank sind ein fortlaufender Überprüfungsprozess durch die IFS-Qualitätssicherung, bei dem sowohl wirtschaftliche Kriterien (z. B. Anzahl an ausgestellten ZertiBkaten in bestimmten Ländern) als auch qualitative Kriterien (z. B. Auditergebnisse, Auditzeiten etc.) berücksichtigt werden. Wie zuvor beschrieben, werden auch auf diesen Analysen basierend Kontrollchecks (Integrity on-site Checks) in der Regel ohne Ankündigung, in wenigen speziellen Fällen jedoch auch angekündigt durchgeführt. Die Planung von Integrity Witness Audits von zugelassenen IFS-Auditoren ist ebenfalls aufgrund des risikobasierten Ansatzes des IFS-Qualitätssicherungsmanagements möglich.

Allgemeiner Hinweis für die Abschnitte 12.1 und 12.2:

Unternehmen mit einem gültigen IFS-ZertiBkat müssen unangekündigte/angekündigte Kontrollchecks (Integrity on-site Checks) akzeptieren und dem/n Integrity-Auditor/en Zugang zum Betrieb ermöglichen bzw. entsprechende Unterstützung gewährleisten. Die Akzeptanz des IFS Integrity Program ist Teil der Regelungen in allen IFS-Standards.

Ebenfalls muss von Unternehmen, bei denen ein IFS-Audit durch einen IFS-Auditor einer Zertifizierungsstelle durchgeführt wird, akzeptiert werden, dass Integrity-Auditoren des IFS dieses Audit im Rahmen eines Integrity Witness Audits begleiten.

Kontrollchecks (Integrity on-site Checks)

Integrity Witness Audits und auch Audits bei Zertifizierungsstellen (Integrity CB Office Audits), die ein Teil des IFS Integrity Program sind, werden durch IFS-Integrity-Auditoren durchgeführt, die bei der IFS Management GmbH angestellt oder von ihr beauftragt wurden. IFS-Integrity-Auditoren sind komplett unabhängig von den geprüften Unternehmen und den IFS-Zertifizierungsstellen.

12.3 Sanktionen

Wenn aufgrund einer Beschwerde oder als Folge der überwachenden Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen des risikobasierten Ansatzes festgestellt wird, dass die Mängelfeststellung durch einen Fehler der Zertifizierungsstelle und/oder durch einen Fehler eines Auditors verursacht wurde, werden vom IFS alle notwendigen Informationen anonym an ein unabhängiges Sanktionskomitee weitergeleitet. Das Sanktionskomitee, bestehend aus einem Rechtsanwalt und Vertretern der Industrie, des Handels und der Zertifizierungsstellen, trifft eine Entscheidung darüber, ob ein Verstoß vorliegt, und wenn dies der Fall ist, über dessen Schwere.

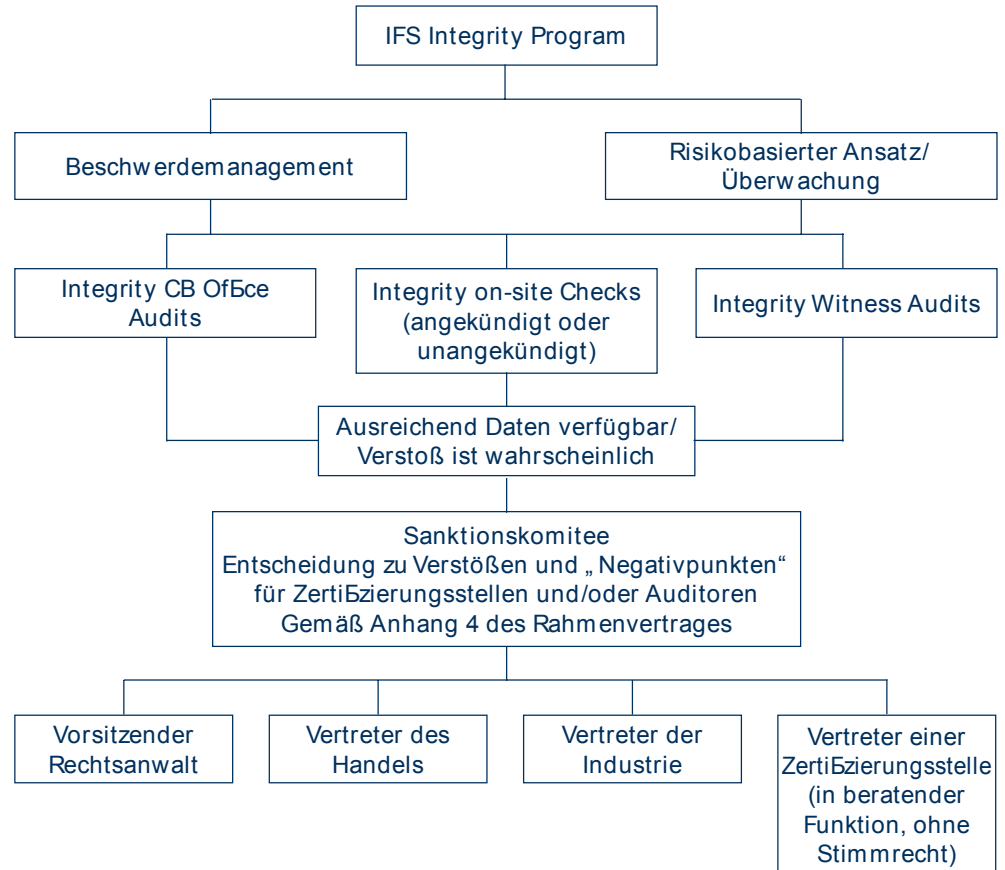
Administrative Fehler der Zertifizierungsstellen, die aufgrund von Datenbankanalysen festgestellt wurden, können direkt durch das IFS-Qualitätssicherungsmanagement bewertet werden, müssen jedoch vom Vorsitzenden (Rechtsanwalt) des Sanktionskomitees bestätigt werden.

Die Zertifizierungsstelle und/oder deren Auditoren erhalten eine Sanktion und/oder eine Strafe, wenn das Sanktionskomitee zu dem Ergebnis kommt, dass ein Verstoß vorliegt. Die Art der Sanktion und/oder Strafe hängt von der Schwere des Verstoßes ab. Im Zusammenhang mit jedem Verstoß, über den abschließend entschieden wurde, erhält die Zertifizierungsstelle und/oder der Auditor eine gewisse Anzahl von „Negativpunkten“. Diese „Negativpunkte“ werden summiert, die Verjährungsfrist beträgt jedoch zwei Jahre (rollierendes System). Nur in sehr schweren Fällen werden Zertifizierungsstellen oder Auditoren für einen bestimmten Zeitraum möglicherweise suspendiert oder Verträge mit der IFS Management GmbH aufgekündigt. Prinzipiell ist das Ziel der Aktivitäten des IFS Integrity Program die Leistungen der Zertifizierungsstellen und/oder der IFS-Auditoren durch die Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen, wie z. B. der Teilnahme an weiteren Schulungen bei festgestellten Verstößen, zu verbessern.

Die IFS Management GmbH informiert die zuständige Akkreditierungsstelle, wenn ein Verstoß für eine Zertifizierungsstelle und/oder für einen Auditor entschieden wurde.

Alle Verfahren bezüglich der möglichen Verstöße, Strafen und „Negativpunkte“ sind in Anhang 4 des Rahmenvertrags zwischen IFS und den jeweiligen Zertifizierungsstellen beschrieben.

Grafik Nr. 8: Überblick über das IFS Integrity Program



ANLAGE 1: Abgrenzung der Anwendungsbereiche der verschiedenen IFS-Standards

Der IFS Food ist ein Standard zur Auditierung von Herstellern und Lieferanten von Lebensmitteln. Er bezieht sich nur auf lebensmittelverarbeitende Unternehmen oder auf Unternehmen, die lose Lebensmittelprodukte verpacken. Der IFS Food endet nur dort Anwendung, wo das Produkt „verarbeitet bzw. behandelt“ wird oder wo die Gefahr der Produktkontamination während des Primärverpackungsvorgangs besteht.

Der IFS Logistics ist ein Standard zur Auditierung von Unternehmen, die Lebensmittel und Non-Food-Produkte logistisch handhaben, z. B. transportieren, versenden, be- und entladen usw. Das umfasst alle Tätigkeitsbereiche wie Lieferung per LKW, Bahn, Schiff Flugzeug und unabhängig davon, ob die Produkte bei Gefriertemperatur, gefroren/gekühlt oder ungekühlt transportiert werden (verschiedener Aggregatzustände: flüssig, fest, gasförmig).

Beispiele für die Abgrenzung der Anwendungsbereiche für IFS Food und IFS Logistics:

- Der IFS Logistics umfasst nur logistische Aktivitäten, bei denen Unternehmen Kontakt zu bereits verpackten Produkten haben (Transport, Verpackung von primärverpackter Ware, Lagerung und/oder Versand, Transport und Lagerung von Paletten, Bag-in-Box-Systemen). Er umfasst auch bestimmte unverpackte Ware wie Schlachtkörper und/oder Transporte von Schüttgut und Transporte in Tankwagen (Glucosesirup, Milch, Getreide usw.).
- Für sämtliche Arten der Verarbeitung, d.h. dass die Charakteristik des Produktes verändert wird, ist der IFS Logistics nicht anwendbar – ausgenommen Gefrier- und Auftauprozesse, unter bestimmten Bedingungen (als Dienstleistung; extra Anforderungen sind zu auditieren).
- Sofern ein lebensmittelverarbeitendes Unternehmen über eine eigene Logistik- und/oder Transportabteilung verfügt, wird diese über das Kapitel „Transport und Lagerung“ im IFS Food-Standard mit abgedeckt.

Anmerkung: Sollte die Logistikabteilung zum lebensmittelverarbeitenden Betrieb gehören und den gleichen Standort haben, und sollte der Unternehmer oder der Kunde es wünschen, dass diese Aktivitäten nach dem IFS Logistics-Standard zertifiziert werden, kann ein IFS Logistics-Audit zusätzlich durchgeführt werden.

In diesem Fall müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Logistikaktivitäten werden nur für vorverpackte Ware eingesetzt.

- Werden zwei Zertifikate erteilt (Food und Logistics), dann werden die Zertifizierungsbereiche des jeweiligen Audits und Zertifikates eindeutig beschrieben.
 - Die Anforderungen des IFS Food in Bezug auf Transport und Lagerung werden trotzdem im Rahmen des IFS Food-Audits bewertet.
 - Es wird ein IFS Food-Audit des lebensmittelverarbeitenden Betriebes durchgeführt; der IFS Logistics ist ein zusätzliches Audit.
 - Alle wichtigen Dokumente sind am Standort einsehbar.
- Falls das verarbeitende Unternehmen Logistik und/oder Transport ausgelagert hat, werden die Anforderungen aus dem Kapitel Lagerung und Transport des IFS Food eindeutig im Vertrag definiert; andernfalls Endet der IFS Logistics Anwendung.

Der IFS Broker ist ein Standard für die Auditierung von Unternehmen wie Handelsagenturen, Brokern, Importeuren oder anderen Unternehmen, die nicht direkt mit den Produkten in Kontakt kommen (z.B. keine Lagerhäuser, Verpackungsstationen oder Transportfahrzeuge besitzen, aber trotzdem juristisch eigenständige Unternehmen mit Briefkästen, Büroräumen usw. sind).

Dieser Standard gilt für Lebensmittel, Haushalts- und Körperpflegeprodukte ebenso wie Verpackungsmaterialien.

IFS Broker deckt nur Handelstätigkeiten ab, führt ein (Lebensmittel oder HPC oder Verpackung) verarbeitendes Unternehmen auch Handelsaktivitäten durch und möchte diese zertifizieren lassen, so ist ein kombiniertes Audit, bestehend aus IFS Food oder IFS HPC oder IFS PACsecure und IFS Broker durchzuführen.

IFS Cash & Carry/Wholesale ist ein Standard, der alle Handelsaktivitäten und Tätigkeiten von losen und verpackten Produkten in einem Cash & Carry Markt oder einem Großhandelsunternehmen abdeckt.

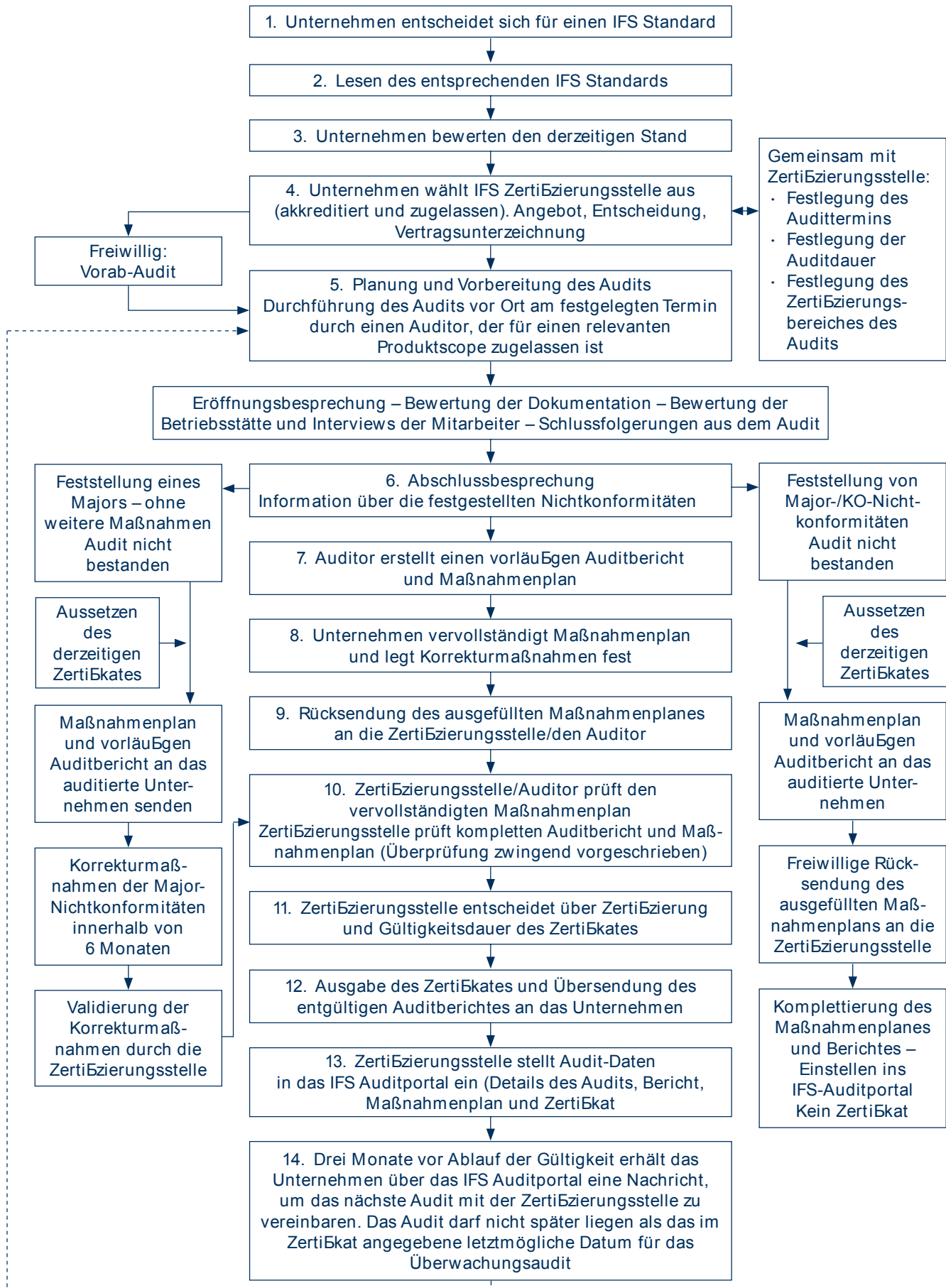
IFS HPC ist ein Standard zur Auditierung von Unternehmen, die Haushalts- und Körperpflegeprodukte verarbeiten oder Unternehmen, die lose Haushaltswaren und Körperpflegeprodukte verpacken. IFS HPC kann nur angewendet werden, wenn ein Produkt „verarbeitet“ wird oder wenn eine Gefahr zur Produktkontamination während des Primärverpackungsvorgangs auftritt.

IFS PACsecure ist ein Standard zur Auditierung von Unternehmen die Lebensmittel- und Nicht-Lebensmittel-Verpackungsmaterialien herstellen und betrifft nur Verpackungsverarbeitung und/oder verarbeitende Unternehmen.

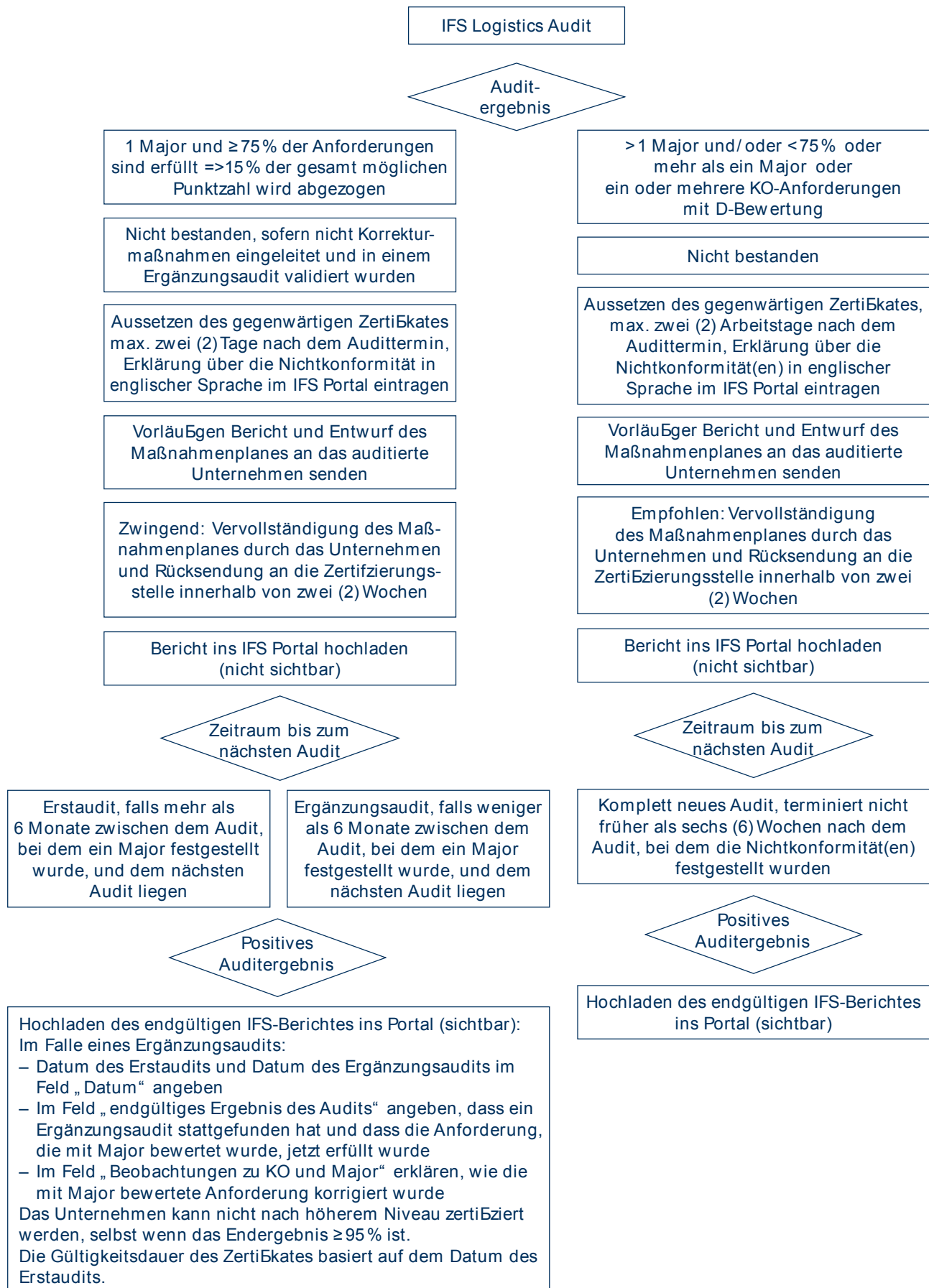
Matrix zur Bestimmung des richtigen IFS Standards

Nr.	Hauptaktivität des Unternehmens	International Featured Standards					
		IFS Food	IFS HPC	IFS Logistics	IFS Broker	IFS C&C/W.	IFS PAC secure
1	Lebensmittelverarbeitung (wenn Produkte verarbeitet werden oder sobald eine Gefahr der Produktkontamination besteht)	X					
2	HPC Verarbeitung (wenn Produkte verarbeitet werden oder sobald eine Gefahr der Produktkontamination besteht)		X				
3	Food, Non-Food, HPC logistics activities Logistische Aktivitäten und spezielle Verarbeitungstätigkeiten; nur als Dienstleistung, keine Handelstätigkeiten (sofern Unternehmen einen physischen Kontakt mit bereits primär verpackten Produkten haben, oder ausschließlich für spezielle unverpackte Produkte, wie z. B. Schlachtkörper, Tank-Transport (Glukosesirup, Milch, Weizen, etc.) oder nur tiefgefroren/auftauen, als Dienstleistung)			X			
4	Lebensmittel, HPC-, Verpackungshandel, ohne Produktkontakt (sofern kein physikalischer Kontakt mit dem Produkt besteht, ausschließlich Einkauf-Verkauf von einem Büro, keine logistischen Aktivitäten)				X		
5	Cash & Carry/ Wholesale (Umgang mit losen und verpackten Produkten in Cash & Carry Märkten oder Großhandelsunternehmen)					X	
6	Verarbeitung von Verpackungsmaterial (wenn (Nicht)-Lebensmittelverpackungsprodukte verarbeitet werden)						X
Kombinierte Zertifizierungen							
7	Food oder HPC oder Verpackung Handel und Lebensmittel oder HPC oder Verpackungsprozesse Kombiniertes Audit für Handel- und Verarbeitungstätigkeiten		X		X		X
8	Lebensmittel/ HPC/ Verpackungen Handel und Lebensmittel/ HPC/ Verpackungslogistik Kombiniertes Audit für Handel UND Logistik-tätigkeiten mit einer speziellen kombinierten Checkliste			X	X		

ANLAGE 2: ZertiEzierungsverfahren



ANLAGE 3: Fließdiagramm zum Umgang mit KO-Anforderungen, die mit D bewertet wurden, und Major-Nichtkonformitäten



ANLAGE 4: Produktscoptes und Produktgruppen, die im UnternehmensproBI des Auditberichtes speziBiziert werden müssen

Tabelle 1: Lebensmittelprodukte: Beschreibung der verschiedenen Produktgruppen

Produktgruppen für Lebensmittelprodukte
1. Fleisch, GeBügel und Fleischprodukte
2. Fisch und Fischprodukte
3. Eier und Eiprodukte
4. Milchprodukte
5. Obst und Gemüse
6. Getreideprodukte, Cerealien, Industriebackwaren, und Feingebäck, Süßwaren, Snacks
7. Kombinierte Produkte
8. Getränke
9. Öle und Fette
10. Trockenprodukte, andere Zutaten und Zusätze (z. B. Nahrungsergänzungsmittel)
11. Heimtiernahrung

Non Food Produkte: Beschreibung der verschiedenen Produktgruppen

1. Haushalts- und KörperpBegeprodukte (Kosmetik, chemische Haushaltsprodukte, tägliche Haushaltsgegenstände, Hygieneprodukte)
2. Verpackungsmaterialien
3. Elektronik/Elektronische Geräte
 - Haushaltsausrüstung (z. B. Küchengeräte, Weiße Ware)
 - Unterhaltungselektronik (z. B. TV und HIFI Geräte, Computer, Telekommunikation, Kameras, etc.)
 - Lichttechnik (z. B. Lampen, Glühbirnen, etc.)
4. Haushaltswaren (welche noch nicht im HPC-Scope integriert sind, wie z. B. Porzellan, Geschirr, Besteck, Pfannen, etc.)
5. Textilien (Kleidung, Leder, Unterwäsche und Schuhe, Bettwäsche und Tischdecken)
6. Medienprodukte (Zeitungen, Bücher, CDs und andere Ton-Speichermedien, Computerspiele, Software, etc.)
7. Möbel
8. Werkzeug und technische Ausrüstung (DIY)
9. Büromaterialien
10. Spielzeug

11. Pflanzen und Blumen
12. Gartenausrüstung
13. Andere

Non-Food Produktgruppen, die vom Zertifizierungsbereich des IFS Logistics ausgeschlossen sind:

- Bodenschätze – verschiedene Aggregatzustände (fest, flüssig, gasförmig)
- Pharmazeutische Produkte/Medikamente, welche ausschließlich über Rezept erhältlich sind
- Explosive Substanzen/Munition, etc.
- Abfälle/Müll.

Teil 2: Liste der Auditanforderungen

1 Unternehmensverantwortung

1.1 Unternehmenspolitik und -ziele/ Unternehmensleitlinien

1.1.1 Es liegt eine übersichtliche, von der Unternehmensleitung verabschiedete und umgesetzte Unternehmenspolitik vor. Diese berücksichtigt mindestens folgende Kriterien:

| hinzugefügt

- Produktsicherheit,
- Kundenorientierung,
- Umweltverantwortung,
- Nachhaltigkeit,
- Personalverantwortung.

Die Unternehmenspolitik ist an alle Mitarbeiter im Unternehmen kommuniziert.

1.1.2 Aus dem Inhalt der Unternehmenspolitik sind messbare Ziele (Qualitäts- und Produktsicherheitsziele) formuliert.

1.2 Unternehmensstruktur

1.2.1 Es liegt ein Organigramm vor, welches die Struktur des Unternehmens aufzeigt. Das Organigramm beinhaltet, falls zutreffend, die zugehörigen Betriebsstätten (z.B. unabhängige Zentrallager, Satelliten-Lager und weitere Standorte, an denen logistische Tätigkeiten ausgeübt werden).

1.2.2 Die Abteilung, welche für Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagement verantwortlich ist und /oder der IFS Logistics-Beauftragte sind der Geschäftsleitung direkt zugeordnet.

1.2.3 Das Unternehmen benennt eine oder mehrere Person(e)n, der/die für die externe Kommunikation verantwortlich ist/sind (Krisenmanagement, Behörden, Kommunikation mit Medien).

1.2.4 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, inklusive Stellvertretungen sind eindeutig geregelt.

- 1.2.5 Die Unternehmensleitung stellt sicher, dass die Mitarbeiter ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten bezüglich der Produktsicherheit und -qualität kennen und überprüft dies mindestens jährlich.
- 1.2.6 Das Unternehmen hat ein System installiert, welches über die relevanten und aktuellen rechtlichen Bestimmungen informiert. Die rechtlichen Bestimmungen werden in den betreffenden Abteilungen umgesetzt.
- 1.2.7 KO Nr.1: Die Unternehmensleitung ist für die Unternehmenspolitik und -ziele verantwortlich. Die erforderlichen Ressourcen und Investitionen zur Absicherung der spezifikationsgemäßen bzw. in Kundenverträgen vereinbarten Produktsicherheit, -legalität und -qualität sind bereitgestellt.

1.3 Kundenorientierung

- 1.3.1 Es existiert ein dokumentiertes Verfahren, mit dem die grundsätzlichen Kundenbedürfnisse und Erwartungen ermittelt werden.
- 1.3.2 Die Aufzeichnungen dieses Verfahrens werden ausgewertet und berücksichtigt, um Qualitäts- und Produktsicherheitsziele festzulegen.

1.4 Überprüfung durch die Unternehmensleitung

- 1.4.1 Die Unternehmensleitung stellt sicher, dass das Qualitäts- und Produktsicherheits-Managementsystem mindestens jährlich oder häufiger, wenn Änderungen vorgenommen wurden, bewertet werden. Diese Bewertung beinhaltet mindestens:
- Auditergebnisse,
 - Rückmeldungen von Kunden,
 - Prozess- und Produktkonformität,
 - Status der Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen,
 - Qualitäts- und Produktsicherheitspolitik und -ziele,
 - Folgemaßnahmen aus vorherigen Bewertungen,
 - Änderungen, die das Produktsicherheits- und Qualitätsmanagementsystem beeinflussen können sowie
 - Empfehlungen zu Verbesserungen.

hinzugefügt |

1.4.2 Das Unternehmen ermittelt und bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich (z. B. im Rahmen interner Audits oder Betriebsbegehungen), die zur Gewährleistung der Produkthanforderungen erforderliche Infrastruktur. Dazu gehören z.B.:

- Gebäude,
- Lagerräume/-bereich
- Lagereinrichtungen,
- Maschinen und Anlagen,
- Transportfahrzeuge,
- Transporteinheiten und
- Transportbehälter.

Die Ergebnisse dieser Bewertungen gehen risikoorientiert in die Investitionsplanung ein.

1.4.3 Das Unternehmen ermittelt und bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich (z. B. im Rahmen interner Audits und/oder Betriebsbegehungen), das zur Gewährleistung der Produkthanforderungen erforderliche Arbeitsumfeld. Dazu gehören z.B.:

- soziale Einrichtungen,
- Sicherheits- und Schutzvorkehrungen,
- hygienische Bedingungen.

Die Ergebnisse dieser Bewertungen gehen risikoorientiert in die Investitionsplanung ein.

2 Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagementssystem

2.1 Risikomanagement/ Produktsicherheit

2.1.1 KO Nr. 2: Grundlage des Kontrollsystems für Produktsicherheit ist ein vollständig umgesetztes, systematisches und umfassendes Risikomanagement und/ oder HACCP-System. Für Lebensmittel wird ein HACCP-System genutzt, das auf den Grundlagen des Codex Alimentarius beruht.

2.1.2 Das Risikomanagement bzw. HACCP-System umfasst alle Produktgruppen und jeden Prozess von der Warenübernahme bis zur -übergabe.

- 2.1.3 Das Risikomanagement/HACCP-System stellt die Handhabung loser oder temperaturgeführter Produkte und die logistischen Tätigkeiten mit verpackten Produkten differenziert dar. Das Eigenkontrollsystem entspricht dem jeweils vorliegenden Produktrisiko.
- 2.2 Zusammenstellung des Risikomanagement-/ HACCP-Teams
- 2.2.1 Das Unternehmen verfügt über ein Risikomanagement- bzw. HACCP-Team, das multidisziplinär zusammengesetzt ist. Dieses Team genießt die deutliche Unterstützung der Unternehmensführung und die Teammitglieder verfügen über detaillierte Kenntnisse hinsichtlich der Abläufe im Unternehmen.
- 2.2.2 Der Teamleiter ist vollständig vertraut mit Risikomanagement und/oder HACCP-Grundsätzen und deren Anwendung. Das Team/der Teamleiter ist in der Lage, Gefahren für die Produktsicherheit zu erkennen, zu beherrschen und zu lenken. Sind ausreichende Fachkenntnisse nicht im Unternehmen vorhanden, wird eine Beratung durch externe Sachkundige in Anspruch genommen.
- 2.3 Gefahrenstudie/ HACCP-System
- 2.3.1 Die Organisation grenzt ihren Verantwortungsbereich in der Transport- und Logistikkette eindeutig ab. Die Gefahrenstudie/HACCP-System bezieht sich auf diesen Verantwortungsbereich.
- 2.3.2 Es liegt eine vollständige Beschreibung der Dienstleistungen in Verbindung mit den entsprechenden Produktgruppen vor, die alle relevanten Informationen zur Produktsicherheit beinhaltet, wie z. B. Handhabung, Lagerungs- und Transportbedingungen.
- 2.3.3 Es liegt ein aktuelles Fließdiagramm für logistische und produktspezifische Dienstleistungen vor. Im Fall von Änderungen ist das Fließdiagramm aktualisiert.
- 2.3.4 Es liegt eine Analyse und Bewertung aller Gefahren vor, die realistischerweise erwartet werden können. Diese umfassen mindestens die physikalischen, chemischen und biologischen Gefahren, einschließlich Allergene.
- 2.3.5 Die Gefahrenanalyse berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Gefahren sowie die Tragweite deren gesundheitsschädigenden Wirkung. Werden unterschiedli-

che Risikoklassen dargestellt, ist für jede Risikoklasse eine Gefahrenanalyse mit Risikobewertung bzw. Risikoeinstufung dokumentiert.

- 2.3.6 Für alle Prozessschritte, in denen eine spezielle Überwachung von Gefahren für die Produktsicherheit erforderlich ist, sind vom Unternehmen Überwachungsmaßnahmen eingeführt und dokumentiert (für Lebensmittel z.B. Festlegung von CCP/CP).
- 2.3.7 Für die speziellen Überwachungsmaßnahmen sind Grenzwerte definiert (für Lebensmittel z.B. Festsetzung von Grenzwerten für jeden CCP/CP).
- 2.3.8 KO Nr. 3 [NA möglich]: Wo eine spezielle Überwachung von CCPs für die Produktsicherheit erforderlich ist, ist ein Monitoring-System für jeden CCP mit eindeutigen Grenzwerten und Registrierung von Abweichungen implementiert.
- 2.3.9 Sofern die Überwachung der Kontrollpunkte darauf hinweist, dass ein Grenzwert nicht beherrscht wird (z.B. CP/CCP), sind hierfür angemessene Korrekturmaßnahmen definiert, durchgeführt und dokumentiert. Diese Korrekturmaßnahmen berücksichtigen auch nichtkonforme Produkte.
- 2.3.10 Es sind Verifizierungsverfahren zur Bestätigung der Wirksamkeit des Risikomanagements/HACCP-Systems festgelegt. Die Verifizierung des Konzeptes erfolgt mindestens einmal jährlich. Als Verifizierungsmaßnahmen zählen z.B.:
- interne Audits,
 - Auswertungen,
 - Reklamationsauswertungen.

Die aus der Verifizierung resultierenden Ergebnisse werden in das Risikomanagement/HACCP-System eingearbeitet und an die Unternehmensleitung kommuniziert und von dieser überprüft.

- 2.3.11 Es liegt eine Dokumentation vor, die alle Abläufe, Verfahren, Maßnahmen und Aufzeichnungen beinhaltet. Diese ist in Art und Umfang dem Unternehmen angemessen.

2.4 Anforderungen an die Dokumentation

- 2.4.1 Das dokumentierte und eingeführte System für Lebensmittelsicherheit und Qualitätsmanagement ist an einer Stelle vollständig hinterlegt (Lebensmittelsicherheits- und Qualitätshandbuch oder elektronisch dokumentiertes System). Für Dokumente, die von entscheidender Bedeutung für die Produkthanforderungen sind, werden die Änderungsgründe vermerkt.

hinzugefügt

2.4.2 Alle in Gebrauch befindlichen Dokumente liegen in der jeweils aktualisierten Version vor, sind ordnungsgemäß autorisiert und stehen den betreffenden Mitarbeitern jederzeit zur Verfügung. Die Dokumentation kann als Papierkopie oder elektronisch aufbewahrt werden. Hinsichtlich der EDV-gestützten Dokumentation ist diese zu einem Zeichnungsberechtigten rückverfolgbar

2.5 Lenkung von Aufzeichnungen

2.5.1 Alle für die Produkthanforderungen relevanten Aufzeichnungen werden detailliert und lückenlos geführt und sind auf Anforderung verfügbar.

2.5.2 Die Aufzeichnungen sind gut lesbar und authentisch. Etwasige Nachträge zu den Aufzeichnungen werden nur durch autorisierte Personen vorgenommen. Die Überwachungsdaten können auch elektronisch (EDV) dokumentiert werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen Zugang zur Dokumentation haben (z. B. Passwortregelung).

2.5.3 Die Aufzeichnungen werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen und mindestens für ein Jahr aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist orientiert sich an einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken. Die Aufzeichnungen sind sicher gelagert und leicht zugänglich.

3 Ressourcenmanagement

3.1 Personalschulung

3.1.1 Das Unternehmen hat dokumentierte Schulungs- und/oder Unterweisungsprogramme implementiert. Diese Programme beinhalten mindestens:

- Schulungsinhalte,
- Schulungsintervalle (bezogen auf Produktsicherheit/Hygiene mind. einmal jährlich, für Non-Food ist alle 2 Jahre ausreichend),
- Aufgaben der Mitarbeiter,
- Teilnehmerliste,
- Sprachen,
- qualifizierter Referent,

- Evaluierungsmethode (Wirksamkeitsprüfung der Schulungsmaßnahmen und des -programms).

Vor erstmaliger Aufnahme der Arbeit erfolgt eine grundsätzliche Unterweisung zur Produktsicherheit.

- 3.1.2 Die dokumentierten Schulungsprogramme und/oder Unterweisungen gelten für alle Mitarbeiter inkl. der Saison- und Zeitarbeitskräfte, entsprechend ihrer Arbeitsbereiche.

3.2 Personalhygiene

- 3.2.1 Es gibt dokumentierte Vorgaben zur Personalhygiene, ggf. inkl. Infektionsschutz. Diese beinhalten mindestens:

- Handreinigung und -desinfektion,
- Essen und Trinken,
- Rauchen,
- Verhalten bei Verletzungen der Haut (z.B. Schnittverletzung, Schürfwunden).

Diese Vorgaben basieren auf einer prozess- und produktorientierten Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken.

- 3.2.2 Die Vorgaben zur Personalhygiene werden von den betroffenen Mitarbeitern, Dienstleistern und betriebsfremden Personen beachtet und angewandt. Die Einhaltung der Vorgaben wird überprüft und überwacht.

- 3.2.3 Die Schutzbekleidung für Mitarbeiter und Besucher ist zweckgemäß, abhängig von den Prozess- und Produkthanforderungen.

- 3.2.4 Alle Schutzkleidungen werden regelmäßig und gründlich gereinigt. Entsprechend einer prozess- und produktorientierten Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken wird die Wäsche durch eine Vertragswäscherei, vor Ort oder durch den Mitarbeiter gereinigt.

3.3 Sanitäreinrichtungen, Anlagen zur persönlichen Hygiene und Sozialeinrichtungen

- 3.3.1 Das Unternehmen stellt Sozialeinrichtungen zur Verfügung, die in Größe und Ausstattung der Mitarbeiterzahl angepasst sind. Diese sind in sauberem und intaktem Zustand, um Risiken für die Produktsicherheit zu reduzieren.

- 3.3.2 In den Lagerbereichen und/oder den zugehörigen Sanitärbereichen sind ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene vorhanden, basierend auf einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken.
- 3.3.3 Die Anlagen zur Handhygiene erfüllen mindestens die folgenden Anforderungen:
- fließendes Trinkwasser in geeigneter Temperatur,
 - Flüssigseife,
 - geeignete Ausrüstung zur Handtrocknung.
- 3.3.4 In Bereichen, in denen mit leicht verderblichen, unverpackten Lebensmitteln oder sensiblen Produkten umgegangen wird, werden zusätzlich folgende Anforderungen zur Handhygiene erfüllt:
- berührungslose Armaturen,
 - Handdesinfektion,
 - adäquate Hygieneausrüstung,
 - Hinweisschilder/Piktogramme,
 - Abfallbehälter mit berührungsloser Öffnung.

4 Leistungserbringung

4.1 Allgemeine Anforderungen für Lagerung und Transport

4.1.1 Vertragsprüfung und Kommunikation

hinzugefügt |

4.1.1.1 Die zwischen den Vertragspartnern definierten Anforderungen und/oder Pflichtenhefte sind bekannt, vereinbart und hinsichtlich ihrer Akzeptanz überprüft, bevor eine Liefervereinbarung geschlossen wird. Alle Bestimmungen bezüglich Produktqualität und -sicherheit sind bekannt und den entsprechenden Unternehmensbereichen kommuniziert.

4.1.1.2 Änderungen an bestehenden, vertraglichen Vereinbarungen sind dokumentiert und zwischen den Vertragspartnern kommuniziert.

4.1.1.3 Ist die Erbringung vereinbarter Dienstleistungen (z.B. Lieferpünktlichkeit) nicht möglich, wird der Kunde zeitnah informiert.

4.1.2 Beschaffung/ Lieferanten und Dienstleister

4.1.2.1 Es liegt ein Verfahren zur Zulassung und Überwachung von Lieferanten und Dienstleistern (intern und extern) vor. Die Überwachung beinhaltet risikoorientierte Bewertungskriterien, wie z. B.: Zuverlässigkeit, Reklamationen, Audits, Zertifikate sowie geforderte Leistungsstandards.

4.1.2.2 Die Ergebnisse der Bewertungen werden regelmäßig, mindestens jährlich überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie daraus resultierende Maßnahmen sind zu dokumentieren.

4.1.2.3 Eine aktuelle Übersicht der zugelassenen Lieferanten und Dienstleister liegen den Mitarbeitern vor, die verantwortlich für den Einsatz der Lieferanten und Dienstleister sind.

4.1.3 Besondere Handhabungsvorschriften

4.1.3.1 Die Organisation hat ein Verfahren eingeführt, um jegliche Kontamination (auch Kreuzkontamination, verursacht durch unverträgliche Produkte, in der gleichen Transporteinheit oder im gleichen Lagerraum) zu verhindern. Kontamination durch Emission, Abgase, Gerüche, Fremdkörper, Verpackungsmaterial etc. sind zu vermeiden.

4.1.3.2 Liegt für ein unverpacktes Produkt eine spezielle Kundenanforderung für das Nichtvorhandensein bestimmter Inhaltsstoffe, Zutaten (z. B. GVO, Allergene) vor, sind diese nachweislich sichergestellt.

4.1.3.3 Wenn spezielle Vorgaben zum Schutz der Non-Food-Produkte und/oder der Umwelt zu berücksichtigen sind (z. B. in der Konfektionierung sensibler Produkte wie elektronische Geräte), sind diese umgesetzt.

4.1.4 Rückverfolgbarkeit

4.1.4.1 Ein System zur Rückverfolgbarkeit ist eingerichtet, wird aufrechterhalten und ist für das Unternehmen und die gehandhabten Produkte geeignet.

4.1.4.2 Das System stellt sicher, dass die Ware inkl. der Menge jederzeit, in der zu verantwortenden Logistikkette, mittels geeigneter Kennzeichnung zu identifizieren ist. Ferner ermöglicht das System Feststellungen über jede Person (ggf. inkl. Transportunternehmen), von der sie die Ware erhalten und an welches Unternehmen (ggf. inkl. Transportunternehmen) sie die Ware geliefert hat.

- 4.1.4.3 Die Unternehmen pflegt eine immer aktuelle Liste aller Kunden (Auftraggeber) sowie die Menge der Produkte, die derzeit im Besitz sind. In den Lagereinrichtungen sind die Produkte den Kunden zugeordnet.
- 4.1.4.4 Das System zur Rückverfolgbarkeit wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, sowie bei Änderungen des Systems getestet. Dieser Test wird durchgeführt, um die Wirksamkeit des Systems zur Rückverfolgbarkeit zu bestätigen und ggf. zu verbessern. Die Testergebnisse sind aufzuzeichnen. Falls erforderlich, werden Korrekturmaßnahmen durchgeführt.
- 4.1.5 **Wartung und Reparatur**
 - 4.1.5.1 Ein geeignetes Wartungssystem ist geplant, installiert, dokumentiert, gepflegt und erfasst alle kritischen Anlagen und Ausrüstungen (inkl. Transport) die notwendig sind um Produkthanforderungen zu erfüllen. Dies gilt gleichermaßen für interne und externe Wartungsarbeiten.
 - 4.1.5.2 Während und nach Wartungs- und Reparaturarbeiten ist die Einhaltung der Produkthanforderungen sichergestellt und eine Kontamination wird verhindert. Wartungs- und Reparaturarbeiten und daraus resultierende Maßnahmen sind dokumentiert.
 - 4.1.5.3 Alle für Wartungs- und Reparaturarbeiten eingesetzten Materialien sind für den Verwendungszweck geeignet (z.B.: lebensmitteltaugliche Fette, nichttoxische Anstriche bei un-verpackter Ware).
 - 4.1.5.4 Alle Ausfälle am Standort sowie der im Wartungssystem hinterlegten Anlagen und Ausrüstungen sind dokumentiert und hinsichtlich einer Anpassung des Wartungssystems ausgewertet.
- 4.1.6 **Klimatisierung/ Kühlung/ Wasser & Eis und Druckluft**
 - 4.1.6.1 Vorgaben zur Klimatisierung (z.B. Temperatur, Luftfeuchte), die Einbuß auf die Produktqualität und -sicherheit haben, sind definiert und umgesetzt.
 - 4.1.6.2 Ein geeignetes Temperaturlaufzeichnungssystem (oder mehrere) ist in der Logistikkette eingesetzt, um den Prozessstatus in angemessenen Intervallen zu überwachen.

- 4.1.6.3 Überall, wo das Verfahren klimatisierte/gekühlte Luft verlangt, werden die Anlagen in geeigneter Weise gewartet und in angemessenen Zeitabständen gereinigt.
- 4.1.6.4 Bei Ausfall der Klimatisierung/Kühlung und/oder bei Abweichung von den Soll-Temperaturen greift ein Alarmsystem. Ein wirksames Notfallverfahren mit Korrekturmaßnahmen ist vorhanden, welches sicherstellt, dass die Produktsicherheit und/oder -qualität nicht gefährdet ist.
- 4.1.6.5 Die Nutzung und Lagerung von Wasser und/oder Eis, das in direkten Kontakt mit Lebensmittel und/oder Lebensmittelverpackungen kommt, basiert auf einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken, um sicherzustellen, dass eine Kontamination ausgeschlossen ist. Wasser und Eis haben Trinkwasserqualität.
- 4.1.6.6 Wenn im Leistungsprozess Druckluft verwendet wird, die direkt auf das Lebensmittel oder auf die Lebensmittelverpackung einwirkt, ist dieser Prozess auf Basis einer Gefahrenanalyse und der damit verbundenen Risiken bewertet. Druckluft wird so verwendet, dass eine Kontamination vermieden wird.
- 4.1.7 Spezielle Anforderungen an Gefrier- und Auftauprozesse
- 4.1.7.1 Für die Durchführung von Gefrier- und/oder Auftauprozesse existiert ein dokumentierter Prozess, der eine Gefahrenanalyse und die Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken beinhaltet, sowie angemessene Maßnahmen definiert, welche die identifizierten Risiken beherrschen.
- 4.1.7.2 Werden Gefrier- und/oder Auftauprozesse durchgeführt, sind alle Prozess- und Produktparameter (z.B. Zeit, Temperatur, Verlängerung oder Verkürzung des MHD) vom Eigentümer der Ware rückgemeldet und bestätigt.
- 4.1.7.3 In Fällen, wo die Lenkung von Prozess- und Arbeitsplatzparametern (z.B. Temperatur, Zeit, Druck, chemische Eigenschaften) für die Produkthanforderungen entscheidend sind, werden diese kontinuierlich und/oder in angemessenen Intervallen überwacht und aufgezeichnet.
- 4.1.7.4 Es existieren geeignete Verfahren zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen, im Falle von Störungen der Ausrüstung und der Prozessabweichungen.

4.1.8 Reinigung und Desinfektion

4.1.8.1 Reinigungs- und Desinfektionspläne, auf Basis einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken sind eingeführt und verfügbar. Diese beinhalten:

- Verantwortlichkeiten,
- die verwendeten Produkte und ihre Anwendungsvorschriften,
- die zu reinigenden bzw. zu desinfizierenden Bereiche,
- Reinigungsintervalle,
- Aufzeichnungspflichten,
- Gefahrensymbole (wo erforderlich).

4.1.8.2 Die Reinigungs- bzw. Desinfektionsmaßnahmen sowie deren Wirksamkeitsprüfung werden aufgezeichnet. Daraus resultierende Korrekturmaßnahmen sind dokumentiert.

4.1.8.3 Für Transportbehälter (z.B. Tankfahrzeuge, Eisenbahnkesselwagen), die für den Transport von flüssigen, granulatformigen und pulverförmigen unverpackten Produkte genutzt werden, sind mindestens folgende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen implementiert:

- die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind für die Art der jeweiligen Produktarten geeignet,
- die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen umfassen alle zum Transportbehälter dazugehörigen technischen Ausrüstungen (z.B. Schläuche, Ventile, Siebe),
- die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen stellen sicher, dass der Transportbehälter sauber ist, d. h. unerwünschte Substanzen von Oberflächen entfernt sind und die Anzahl der Mikroorganismen auf ein Niveau gesenkt ist, welches in Abhängigkeit von der vorgesehenen Verwendung ausreichend niedrig ist (Kreuzkontamination wird verhindert),
- sachliche Nachweise für die Prüfung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind vorhanden. (z.B. Aufzeichnungen, Zertifikate).

Die Wirksamkeit der Reinigung und Desinfektion ist dem Reinigungspersonal bekannt. Das Reinigungspersonal ist in den Reinigungsverfahren geschult.

4.1.8.4 Die Außenbereiche weisen einen sauberen, ordnungsgemäßen Zustand auf.

4.1.8.5 Für Reinigungschemikalien und Reinigungsmittel existieren aktuelle Sicherheitsdatenblätter (SDB) und Betriebsanwei-

sungen (BA), diese sind vor Ort jederzeit verfügbar. Die Betriebsanweisungen sind den verantwortlichen Mitarbeitern bekannt.

- 4.1.8.6 Reinigungsgeräte und -chemikalien sind eindeutig gekennzeichnet. Diese werden so gelagert und verwendet, dass eine Kontamination vermieden wird.
- 4.1.8.7 Wenn ein Unternehmen einen Dienstleister mit den Reinigungs- und Desinfektionstätigkeiten beauftragt, sind alle Anforderungen aus Abschnitt 4.1.8 in einem entsprechenden Vertrag eindeutig festgelegt.

4.2 Lagerung und Umschlag

4.2.1 Bauliche Anforderungen

- 4.2.1.1 Die Arbeitsumgebung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Produktsicherheit und/oder -qualität.
- 4.2.1.2 Alle Arbeitsbereiche sind ausreichend beleuchtet.
- 4.2.1.3 Das Unternehmen prüft das Risiko von Glaskontamination. In Bereichen in denen offene Produkte gehandhabt werden, sind die Beleuchtungseinrichtungen mit einem Splitterschutz gesichert und so angebracht, dass das Bruchrisiko minimiert ist.
- 4.2.1.4 Für den Fall von Glasbruch und ähnlichen Materialien sind Verfahren eingeführt, welche die erforderlichen Maßnahmen beschreiben. Dazu zählen mindestens:
- Reinigungsmethoden,
 - Vermeidung von Kontamination,
 - Warenspernung und -freigabe.
- 4.2.1.5 Die Verladeanlagen entsprechen dem jeweiligen Zweck. Diese sind so gebaut, dass:
- Erzeugnisse vor Regen geschützt sind,
 - kein Schmutz eingetragen wird,
 - die Kondensat- und Schimmelbildung eingedämmt ist,
 - eine leichte Reinigung möglich ist.
- 4.2.1.6 Fußböden, Wände und Decken befinden sich in einem ordnungsgemäßen und guten Zustand.
- 4.2.1.7 Fenster, Türen und Tore befinden sich in einem funktionsfähigen Zustand und sind bei Nichtnutzung geschlossen zu halten.

4.2.2 Ausrüstung

- 4.2.2.1 Alle Ausrüstungsgegenstände sind für ihren jeweiligen Zweck beschaffen, instand gehalten und gelagert, so dass sie kein Risiko für die Produktsicherheit oder Qualität darstellen.
- 4.2.2.2 Die Betriebsmittel und baulichen Einrichtungen (Leitungen, Schalter, etc.) sind für die Reinigung leicht zugänglich.
- 4.2.2.3 Arbeitsmittel, die genutzt werden, sind so beschaffen, dass möglichst Beschädigungen und/oder Kontaminationen verhindert werden.

4.2.3 Schädlingsüberwachung/ Schädlingsbekämpfung

- 4.2.3.1 Das Unternehmen hat ein System zur Schädlingsbekämpfung, das die lokalen rechtlichen Bestimmungen erfüllt. Es berücksichtigt mindestens:
 - betriebliches Umfeld (mögliche Schädlinge),
 - Lageplan mit Anwendungsorten (Köderplan),
 - Köderidentifizierung vor Ort,
 - Verantwortlichkeiten intern/extern,
 - die verwendeten Mittel und ihre Anwendungsvorschriften/Sicherheitsvorschriften,
 - die Inspektionsintervalle.

Das System zur Schädlingsbekämpfung basiert auf einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken.

- 4.2.3.2 Das Unternehmen verfügt über qualifiziertes, ausgebildetes Personal und/oder es wird ein externer qualifizierter Dienstleister eingesetzt. Wird ein externer Dienstleister beauftragt, sind die notwendigen Tätigkeiten vor Ort in einem schriftlichen Vertrag geregelt.
- 4.2.3.3 Die Inspektionen und die daraus resultierenden Empfehlungen und Maßnahmen zur Schädlingsüberwachung/-bekämpfung sind dokumentiert und mit Datum und Unterschriften beider Seiten versehen, inklusive dem Datum wann die Korrekturmaßnahmen durchgeführt wurden. Die eingesetzten Mittel zur Schädlingsbekämpfung stellen keine negative Beeinflussung der Produkte dar. Die Wirksamkeit der Schädlingsbekämpfung wird mittels regelmäßiger Trendanalysen überprüft.

- 4.2.3.4 Lieferungen werden im Wareneingang auf Schädlinge geprüft. Etwaiger Befall ist dokumentiert und Maßnahmen sind eingeleitet.
- 4.2.3.5 Die Produkte, Ausrüstungsgegenstände und Transportfahrzeuge sind so gelagert, dass das Befallsrisiko minimiert wird. Gelten gelagerte Produkte und/oder Anlagen als befallgefährdet, sind geeignete Maßnahmen festgelegt, um das Kontaminationsrisiko zu minimieren.
- 4.2.4 Wareneingang, -ausgang und Lagerhaltung
- 4.2.4.1 Für die Warenannahme sind Verfahren eingeführt, wirksam umgesetzt und den entsprechenden Mitarbeitern bekannt. Diese Verfahren beinhalten mindestens generelle Prüfkriterien (z.B. Identifikation von Ware und Fahrzeug), Vorgaben zur Annahme, Rückweisung und Annahme unter Vorbehalt. Abweichungen von den Prüfkriterien sind dokumentiert. Werden vom Kunden spezielle Eingangs- bzw. Warenkontrollen gefordert, sind diese eingeführt, wirksam umgesetzt und den entsprechenden Mitarbeitern bekannt.
- 4.2.4.2 Alle Produkte sind jederzeit eindeutig identifizierbar. Umschlag, Lagerung, Auslagerung und Handhabung der Waren erfolgt in Übereinstimmung mit den Kundenanforderungen.
- 4.2.4.3 Ein wirksames Lagerhaltungssystem ist vorhanden, das Verfahren beinhalten kann, wie z.B. First In – First Out (FIFO) oder First Expired – First Out (FEFO) und zudem den Kundenanforderungen genügt.
- 4.2.4.4 Die Be- und Entladung der Produkte erfolgt in einer Weise, die Beschädigungen verhindert. Die Ladung ist so zu sichern, dass Kontaminationen und/oder Beschädigungen während des Transportes verhindert wird.
- 4.2.4.5 Das Personal ist für die sichere Warenhandhabung bei der Be- und Entladung, im Lager sowie bezüglich der Ladungssicherung geschult.
- 4.2.4.6 Eine Lagerhaltung im Freien ist auf ein Minimum beschränkt. Sofern Ware im Freien gelagert wird, wird im Rahmen einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken sichergestellt, dass weder ein Kontaminationsrisiko noch eine Beeinträchtigung von Qualität und Produktsicherheit besteht.
- 4.2.4.7 Vor dem Einsatz von Paletten zur Kommissionierung, Konfektionierung ist sicherzustellen, dass sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und die Produktsicherheit nicht beeinträchtigen.

hinzugefügt

- 4.2.4.8 Es liegt eine Gefahrenanalyse und Bewertung damit zusammenhängender Risiken für möglichen Lebensmittelbetrug (food fraud) vor, die realistischerweise im Prozess erwartet werden können. Darauf basierend, und falls erforderlich, sind angemessene Maßnahmen zur Reduzierung dokumentiert und implementiert.
- 4.2.5 Entsorgungssystem
 - 4.2.5.1 Die aktuellen rechtlichen Bestimmungen zur Abfallentsorgung werden eingehalten.
 - 4.2.5.2 Lebensmittelabfälle und andere Abfälle die ein Risiko für die Produktsicherheit und -qualität darstellen, werden aus Räumen in denen mit Lebensmitteln und/oder sensiblen Produkten umgegangen wird, entfernt.
 - 4.2.5.3 Die Abfallbehälter sind eindeutig gekennzeichnet und befinden sich in einem ordnungsgemäßen Zustand.
 - 4.2.5.4 Abfälle/Wertstoffe werden auf den vorgesehenen Entsorgungswegen getrennt gesammelt. Die Entsorgung dieser Fraktionen erfolgt ausschließlich durch befugte Dritte. Das Unternehmen führt Aufzeichnungen zur Abfallentsorgung.
- 4.2.6 Lager-Dienstleister
 - 4.2.6.1 Werden Dienstleister für die Lagerhaltung eingesetzt, sind alle in den Kapiteln 4.1, 4.2 und 5.3 genannten Anforderungen in einem Dienstleistungsvertrag eindeutig festgeschrieben oder der Logistik-Dienstleister ist nach IFS Logistics zertifiziert.
 - 4.2.6.2 Die Lagermitarbeiter der Dienstleister verstehen die Hygienevorschriften der Organisation und halten diese ein.
- 4.3 Transport
 - 4.3.1 Spezielle Anforderungen Transport
 - 4.3.1.1 Transportfahrzeuge, Transporteinheiten, und/oder Transportbehälter, die auf den unterschiedlichen Verkehrsträgern (Straße, Schiene, Luft und Wasser) zum Einsatz kommen, halten die Transportbedingungen der zu transportierenden Waren, innerhalb der zulässigen Toleranz (z.B. Temperatur) ein.

- 4.3.1.2 Sofern für den Transport bestimmte Bedingungen (z. B. Temperatur) vorgesehen sind, werden die Bedingungen vor der Beladung geprüft und dokumentiert, um die Einhaltung der definierten Bedingungen sicherzustellen.
- 4.3.1.3 Werden temperaturgeführte Waren in zusätzliche Transportbehälter verbracht (z. B. Thermoboxen), sind diese in einem ordnungsgemäßen Zustand (sauber, geruchsfrei, trocken und funktionsfähig). Vor Verbringung der Ware in die Transportbehälter, sind die Transportbehälter vorgekühlt.
- 4.3.1.4 Beim Transport ist das jeweilige zulässige Ladungsniveau (Nutzlast) von Transportfahrzeugen, Transporteinheiten und/oder Transportbehältern/Containern zur Sicherstellung der Produktsicherheit und -qualität einzuhalten.
- 4.3.1.5 Transportbehälter (z. B. Tankfahrzeuge, Eisenbahnkesselwagen), die für den Transport von blassigen, granulat- und/oder pulverförmigen unverpackten Lebensmitteln genutzt werden, sind gekennzeichnet und werden ausschließlich für den Transport von Lebensmitteln genutzt.
- 4.3.1.6 Die Reinigung der Transporteinheit erfolgt bei Bedarf unter Beachtung der produktspezifischen Risiken und hygienischen Anforderungen vor der nächsten Beladung. Werden Reinigungsnachweise gesetzlich oder vom Kunden gefordert, liegen diese vor.
- 4.3.1.7 Schläuche, Pumpen, Filter von Tankfahrzeugen (Tankcontainer usw.) sind in gutem Zustand und beim Transport vor Kontamination geschützt.
- 4.3.2 Transport-Dienstleister
- 4.3.2.1 Werden Logistik-Dienstleister wiederkehrend für den Transport eingesetzt, sind alle in den Kapiteln 4.1, 4.3 und 5.3 genannten Anforderungen in einem Dienstleistungsvertrag eindeutig festgeschrieben oder der Logistik-Dienstleister ist nach IFS Logistics zertifiziert.
- 4.3.2.2 Die Fahrer der Dienstleister kennen die Hygienevorschriften der Organisation und halten diese ein.

- 4.3.2.3 Werden Logistik-Dienstleister unregelmäßig (Spotmarkt) für den Transport von verpackten Produkten eingesetzt, sind diese nach IFS Logistics zertiiziert oder erfüllen folgende, nachweislich und verbindlich vereinbarte Anforderungen:
- Sauberkeit und Funktionsfähigkeit Transportbehälter und Fahrzeug,
 - Temperaturkontrolle bei Produkten unter kontrollierter Temperatur,
 - klare Trennung unterschiedlicher Produkte,
 - Abwesenheit von Gerüchen und sonstiger Kontamination (siehe auch 4.1.3.1),
 - Anforderung 4.1.1.3,
 - Anforderungen 5.3,
 - Anforderungen 5.6.

Bei Weitervergabe des Auftrages an weitere Subunternehmer werden diese definierten Mindestanforderungen erfüllt.

5 Messungen, Analysen, Verbesserungen

5.1 Interne Audits

- 5.1.1 KO Nr. 4: Wirksame interne Audits werden gemäß eines festgelegten Auditprogramms durchgeführt und decken mindestens alle Anforderungen des IFS Standards ab. Erfassungsbereich und Häufigkeit der internen Audits werden mittels Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken bestimmt. Dies trifft auch auf Ermeineigene oder gemietete Lagerräume zu, die sich nicht auf dem Firmengelände befinden.
- 5.1.2 Interne Audits von Tätigkeiten, die kritisch für die Produktsicherheit sind, werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- 5.1.3 Die Auditoren sind sachkundig und stehen in keiner Abhängigkeitsbeziehung zum auditierten Bereich.
- 5.1.4 Die Unternehmensleitung sowie die in den Bereichen verantwortlichen Personen werden über die Auditergebnisse informiert. Erforderliche Korrekturmaßnahmen und ein Terminplan für die Umsetzung sind dokumentiert und werden allen betroffenen Mitarbeitern kommuniziert.
- 5.1.5 Es ist festgelegt, wie in welcher Form sowie zu welchem Zeitpunkt, die aus den internen Audits resultierenden Korrekturmaßnahmen verifiziert werden.

5.2 Betriebsbegehungen

- 5.2.1 Betriebsbegehungen werden geplant und durchgeführt, basierend auf einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken. Zusätzlich zu der Infrastruktur des Standortes (vgl. 1.4.2 und 1.4.3) werden betriebsrelevante Aspekte der Personalhygiene, Prozesshygiene, das HACCP/Risikomanagement-System sowie Produktschutz bewertet.
- 5.2.2 Die durch die Betriebsbegehung gefundenen Abweichungen sowie die dazugehörigen Korrekturmaßnahmen sind aufgezzeichnet. Korrekturmaßnahmen werden umgesetzt.

5.3 Kalibrierung, Justierung und Prüfung von Mess- und Überwachungsgeräten

- 5.3.1 Das Unternehmen ermittelt die für die Erfüllung der Produktanforderungen erforderlichen Mess- und Überwachungsgeräte. Diese Geräte sind auf einer Liste dokumentiert und eindeutig gekennzeichnet.
- 5.3.2 Die Messmittel und -geräte werden in festgelegten Intervallen und nach definierten anerkannten Standards/Methoden überprüft, kalibriert und/oder geeicht und/oder justiert (falls zutreffend). Die Ergebnisse werden dokumentiert.

5.4 Umgang mit Beanstandungen und Reklamationen

- 5.4.1 Es ist ein System zum Umgang mit Beanstandungen und Reklamationen eingeführt.
- 5.4.2 Alle Beanstandungen/Reklamationen werden durch fachkundiges Personal geprüft. Sind diese berechtigt, werden angemessene Maßnahmen so schnell wie praktikabel umgesetzt.
- 5.4.3 Beanstandungen/Reklamationen werden ausgewertet, um Vorbeugemaßnahmen einzuleiten, die das Wiederauftreten der Abweichung verhindern.
- 5.4.4 Die Reklamationsauswertung wird den entsprechenden Verantwortlichen und der Unternehmensleitung zur Verfügung gestellt.

- 5.5 Umgang mit Nichtkonformitäten und nichtkonformen Produkten
- 5.5.1 KO Nr. 5: Es existiert ein wirksames Verfahren zum Umgang mit allen nichtkonformen Produkten.
- 5.5.2 Das Verfahren zum Umgang mit nichtkonformen Produkten beinhaltet mindestens:
- eine Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken,
 - Vorgehensweise zur Sperrung,
 - Mittel zur Identifikation (z. B. Kennzeichnung),
 - eindeutig definierte Verantwortlichkeiten,
 - der Verfahren zur Freigabe von Waren.
- 5.5.3 Die Verfahrensregelungen zur Steuerung von Nichtkonformitäten werden von allen betroffenen Mitarbeitern verstanden.
- 5.5.4 Liegen Nichtkonformitäten vor, werden schnellstmöglich Korrekturen durchgeführt, um die Erfüllung der Produktanforderungen sicherzustellen.
- 5.5.5 Das Verfahren zum Umgang mit nichtkonformen Produkten wird hinsichtlich seiner Praktikabilität, Wirksamkeit und Rechtzeitigkeit der Umsetzung mindestens einmal jährlich intern getestet (wenn innerhalb des Jahres eine Produktsperre durchgeführt wurde, kann diese zur Beurteilung des Verfahrens genutzt werden) Der Test ist geeignet, die wirksame Umsetzung und den Ablauf des Verfahrens zu überprüfen.
- 5.6 Rückruf und Rücknahme
- 5.6.1 Es besteht ein wirksames Verfahren für die Rücknahme und den Rückruf aller Produkte. Dieses Verfahren beinhaltet eine klare Übertragung von Verantwortlichkeiten.
- 5.6.2 Das Verfahren gewährleistet eine wirksame und schnelle Rückmeldung gemäß der Rückruf- und Rücknahmeanforderungen der Produkt-Eigentümer.
- 5.6.3 Das Verfahren wird mindestens jährlich getestet, um die Leistungsfähigkeit und mögliche Verbesserungen sicher zu stellen (sofern in den letzten 12 Monaten ein Produktrückruf oder eine Produktrücknahme stattgefunden hat, kann diese zur Beurteilung des Verfahrens genutzt werden).

5.7 Krisen- und Notfallmanagement

- 5.7.1 Ein besteht ein dokumentiertes Verfahren für das Management von Vorfällen und möglichen Notfallsituationen mit Einbuß auf Produktsicherheit, -rechtmäßigkeit und -qualität. Dieses Verfahren ist implementiert und wird gepflegt. Es umfasst mindestens die Benennung und das Training eines Krisenstabs, eine Notrufnummernliste, juristische Beratung (falls erforderlich), Erreichbarkeiten, Kundeninformationen und einen Kommunikationsplan inklusive der Information an die Verbraucher.
- 5.7.2 Das Verfahren zum Vorfalmanagement wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, hinsichtlich seiner Praktikabilität, Funktionalität und zeitnahen Umsetzung intern getestet.

5.8 Korrekturmaßnahmen

- 5.8.1 Es existiert ein Verfahren zur Erfassung und Analyse von Nichtkonformitäten mit dem Ziel, diese durch Vorbeuge- und/oder Korrekturmaßnahmen zu verhindern.
- 5.8.2 KO Nr.6: Korrekturmaßnahmen sind eindeutig formuliert, dokumentiert und werden schnellstmöglich ergriffen, um ein erneutes Auftreten der Nichtkonformität zu verhindern. Die Verantwortlichkeiten und die Fristen für die Korrekturmaßnahmen sind eindeutig definiert.
- 5.8.3 Die Durchführung der eingeleiteten Korrekturmaßnahmen ist dokumentiert und deren Wirksamkeit überprüft.
- 5.8.4 Die Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen sind an die Unternehmensleitung kommuniziert.

6 Food/ Produktschutzplan und externe Kontrollen

| hinzugefügt

6.1 Sicherheitsbewertung

- 6.1.1 Die Verantwortlichkeiten für den Produktschutz (product/food defense) sind klar definiert. Die/der Verantwortliche ist Mitglied im Führungskreis oder hat Zugang zur obersten Leitung. Er/sie kann Kenntnisse im Bereich Produktschutz nachweisen.

6.1.2 Eine Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken zur Sicherung der Produkte wurde durchgeführt, dokumentiert und mögliche Risiken evaluiert. Auf Grundlage dieser Bewertung, und basierend auf rechtlichen Anforderungen, werden sicherheitskritische Bereiche identifiziert. Die Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken zum Produktschutz wird jährlich oder bei Änderungen mit Einbuß auf die Unversehrtheit der Produkte durchgeführt. Ein geeignetes Alarmsystem ist definiert und wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft.

6.1.3 Sofern aus rechtlichen Gründen eine Registrierung oder Prüfung des Standortes vorgesehen ist, ist dies nachzuweisen.

6.2 Standortsicherheit

6.2.1 Die auf Basis der Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken als besonders sicherheitskritisch bewerteten Bereiche sind adäquat geschützt, um unbefugtes Eindringen zu verhindern. Zugänge sind kontrolliert.

6.2.2 Es gibt Verfahren, die vor Produktmanipulation schützen bzw. diese identifizieren.

6.3 Personal- und Besuchersicherheit

6.3.1 Die Verfahrensweisen im Umgang mit Besuchern beinhalten Vorgaben zur Sicherung der Produkte. Anlieferer und Belader, die Kontakt zu Waren haben, können identifiziert werden und die Zutrittsbestimmungen des Unternehmens respektieren. Besucher und externe Dienstleister werden in den Arealen, wo Waren gelagert werden, bei Zutritt erfasst. Diese werden über die Regeln informiert und ihr Zugang angemessen gesteuert.

6.3.2 Alle Mitarbeiter werden hinsichtlich der Produkthanforderungen sowie den Trainingsbedürfnissen der Mitarbeiter, oder wenn die Verfahren sich ändern, geschult. Schulungen werden dokumentiert. Bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern werden Sicherheitsaspekte unter Einhaltung der gültigen Gesetze berücksichtigt.

6.4 Externe Kontrollen

6.4.1 Es ist ein dokumentiertes Verfahren für den Umgang mit externen Kontrollen und behördlichen Inspektionen vorhanden. Das Verfahren ist dem zuständigen Personal bekannt und wird umgesetzt.

ANLAGE 1: Glossar/ DeBnitionen

DeBnitionen, die nicht in diesem Glossar erwahnt sind, konnen in den dazugehorigen Verordnungen und Richtlinien nachgelesen werden. In Bezug auf die in diesem vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe, werden folgende DeBnitionen verwendet und respektiert.

Abweichung	Nicht-Übereinstimmung mit einer Anforderung, die aber keine Auswirkung auf die Produktsicherheit der betreffenden Produkte und Prozesse hat. Im IFS sind diese Abweichungen Anforderungen, welche mit einem B,C oder D und KO Anforderungen die mit B bewertet werden.
Allergen (EU)	<p>Ein Allergen ist eine Substanz, die eine allergische Reaktion in einem Teil der Bevölkerung auslösen kann.</p> <p>Deklarationspflichtige Allergene sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Glutenhaltiges Getreide (d. h. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstamme davon) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse – Krebstiere und Krebstiererzeugnisse – Eier und Eierzeugnisse – Fisch und Fischerzeugnisse – Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse – Soja und Sojaerzeugnisse – Milch und Milcherzeugnisse (einschlielich Laktose) – Schalenfrüchte, d. h. Mandel (<i>Amygdalus communis</i> L.), Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Walnuss (<i>Juglans regia</i>), Kaschunuss (<i>Anacardium occidentale</i>), Pecannuss (<i>Carya illinoiesis</i> (Wangenh.) K. Koch), Paranuss (<i>Bertholletia excelsa</i>), Pistazien (<i>Pistacia vera</i>), Macadamianuss und Queenslandnuss (<i>Macadamia ternifolia</i>) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse – Sellerie und Sellerieerzeugnisse – Senf und Senferzeugnisse – Sesamsamen und Sesamsamenerzeugnisse – Schwefeldioxid und Sulte in einer Konzentration von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l, als SO₂ angegeben. – Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse – Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse <p>Anlage 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011</p>

Allergen (US)	<p>In den Vereinigten Staaten sind acht Hauptallergene anerkannt, gemäß des 2009 U. S. Food and Drug Administration (FDA) Model Food Code, Definitionen, Seite 12.</p> <p>(1) „Hauptlebensmittelallergen“ bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Milch, Ei, Fisch (wie zum Beispiel Barsch, Flunder, Kabeljau und einschließlich Krustentiere wie Krabbe, Hummer oder Garnele), echte Nüsse (wie zum Beispiel Mandel, Pekanuss oder Walnuss), Weizen, Erdnuss und Soja, (b) Ein Lebensmittelinhaltsstoff, der Protein enthält, das aus einem Lebensmittel gemäß Unterparagraph (1)(a) dieser Definition gewonnen wurde. <p>(2) „Hauptlebensmittelallergen“ schließt nicht ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Jegliche hochraffinierten Öle, die aus einem Lebensmittel gemäß Unterparagraph (1)(a) dieser Definition gewonnen wurden und jegliche Inhaltsstoffe, die aus diesem hochraffinierten Öl gewonnen werden, oder (b) Jegliche Inhaltsstoffe, die vom Petitions- oder Benachrichtigungsprozess ausgeschlossen sind, wie im Food Allergen Labelling and Consumer Protection Act of 2004 (108–282) angegeben.
Audit	<p>Ein Audit ist eine systematische unabhängige Untersuchung, um festzustellen, ob die qualitätsbezogenen Tätigkeiten und damit zusammenhängenden Ergebnisse den geplanten Anforderungen entsprechen, und ob diese Anforderungen tatsächlich verwirklicht und geeignet sind, die Ziele zu erreichen.</p>
Ausrüstung	<p>Materielles Eigentum (andere als Land oder Gebäude), welches im operativen Geschäftsablauf genutzt wird. Beispiele von Ausrüstung beinhaltet Geräte, Maschinen, Werkzeug, Fahrzeuge, und auch Transporteinheiten wie Paletten, Kühlboxen, etc.</p>
Begutachter	<p>Von einer Akkreditierungsstelle eingesetzte Person, die allein oder als Teil eines Begutachtungsteams eine Konformitätsbewertungsstelle (Zertifizierungsstelle) begutachtet.</p>
Broker	<p>Der IFS Broker Standard gilt für Personen oder Unternehmen, unabhängig davon, ob sie Besitzer der Produkte sind oder nicht, welche aber typischer Weise keinen physischen Besitz der Produkte übernehmen (z. B. die weder Lagerhallen, Verpackungsstationen oder Fuhrparks besitzen, aber juristische Personen mit Briefkästen, Büros, etc. sind).</p> <p>Dies sind typischerweise Dienstleistungen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Broker/Mittelsmann: Person oder Unternehmen, der/das als Agent für andere tätig ist, um Kontrakte zu verhandeln, Einkaufen oder Verkaufen, in Gegenleistung eines Honorars oder einer Provision. – Handelsagent/-agentur: Person oder Unternehmen, der/das durch einen Produzenten autorisiert oder bevollmächtigt ist, diese Produkte in einem bestimmten Gebiet zu vertreiben oder zu verkaufen; welcher aber sein eigenes Geschäft betreibt, Eigentümer der Ware ist und nicht als Agenten für einen Auftraggeber fungiert. – Händler/Kaufmann: Person oder Unternehmen, dessen Geschäftsfeld den Einkauf, Verkauf oder den Tauschhandel umfasst. – Importeur: Person oder Unternehmen, welcher/welches Produkte aus einem Land an einen anderen Ort/Land bringt, mit dem Zweck des Verkaufs.

CCP – Critical Control Point	Kritischer Lenkungspunkt (CCP): Eine Stufe, auf der es möglich und von entscheidender Bedeutung ist, eine Gefahr für die Lebensmittelsicherheit zu verhüten oder auszuschalten oder sie auf ein annehmbares Maß zu verringern.
Codex Alimentarius	Der Codex Alimentarius ist eine Sammlung der internationalen Lebensmittelstandards in Standardform. Er basiert auf Prämissen und Entscheidungen der sog. Codex Alimentarius Kommission, ein gemeinsames Komitee aus der Food and Agriculture Organization (FAO), der World Health Organization (WHO) und den United Nation und wurde erstmals 1963 veröffentlicht.
CP – Control Point	Lenkungspunkt (CP): Ein Prozesspunkt, der durch Maßnahmen mittels Messung, Tests, Prüfungen und/oder Inspektionen die Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Ein CP kann als OPRP (Operational Prerequisite Program), wie in ISO 22000 definiert, angesehen werden.
Dienstleistungen	Logistische Dienstleistungen, z. B. Transport, Lagerung, Kommissionierung, Verpackung oder andere Dienstleistungen, z. B. Schädlingskontrolle, Reinigung.
Erstes Witness-Audit; vor der Anmeldung eines Auditors zur Prüfung	<p>Der Auditor, der beobachtet wird, muss von einem Witness-Beobachter der Zertifizierungsstelle während des kompletten IFS-Audits begleitet werden um seine/ihre Kompetenz zu evaluieren. Der Beobachter darf nicht Teil des Auditteams sein.</p> <p>Der Beobachter muss dieselben Anforderungen wie für Trainer erfüllen (für den jeweiligen Standard) oder muss als IFS (PACsecure oder Food oder HPC) Auditor zugelassen sein.</p> <p>Dieses Witness-Audit ist ein Produktsicherheitsaudit (bezüglich Verpackungsmaterialien oder Lebensmittel oder HPC Produkten, abhängig vom Produktstandard, für den der Auditor zugelassen ist) und/oder ein Audit nach ISO 17065. Hinweis: Das Witness-Audit kann entweder vor oder nach erfolgreich bestandener Prüfung durchgeführt werden. Deshalb kann für den letzteren genannten Fall auch ein IFS Audit genutzt werden.</p> <p>Für diesen Fall müssen Beide, der Auditor unter Beobachtung (AUO) und der Beobachter, den gesamten Scope des Audits abdecken.</p> <p>Das Audit wird mit dem Beobachter als Lead-Auditor hochgeladen, da der „AUO“ noch nicht als IFS Auditor zugelassen ist (als „AUO“ in der Teilnehmerliste eingefügt).</p> <p>Auf dem Anmeldeformular (CV) für den Auditor (das danach zu den IFS Büros gesendet wird), muss die Zertifizierungsstelle den Namen des Unternehmens, das Auditdatum und den Namen des Beobachters angeben. Auf Anfrage müssen Notizen dieses Witness-Audits verfügbar sein.</p>
FEFO (First expired-First out)	Verbreiteter Prozess, in dem die zuerst ablaufenden Produkte – bezogen auf die Mindesthaltbarkeit – als erstes aus dem Lager entnommen werden.
FIFO (First in-First out)	Verbreiteter Prozess, in dem die zuerst erhaltene Ware als erstes aus dem Lager entnommen wird.
Firma	Unternehmen
Fließdiagramm	Eine systematische Darstellung der Prozessschritte oder der Betriebsablauffolge, die bei der logistischen Handhabung von Lebensmitteln oder Non-Food-Produkten angewandt werden.

geändert

hinzugefügt

Gefahr	Ein in einem Lebensmittel vorhandenes biologisches, chemisches oder physikalisches Agens oder ein Zustand dieses Lebensmittels, der sich schädlich auf die Gesundheit auswirken kann.
Gefahrenanalyse	Der Vorgang des Sammelns, Aus- und Bewertens von Informationen über Gefahren und Situationen, die diese hervorrufen können, um zu entscheiden, welche für die Produktsicherheit bedeutend und daher in der Risikobewertung/HACCP-Plan mit einzubeziehen sind.
Gefahrgut	Stoffe, Zubereitungen und Artikel, die Substanzen beinhalten, die, auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihrer physikalischen oder chemischen Eigenschaften oder auf Grund ihres Zustandes eine spezielle Gefahr während der logistischen Handhabung darstellen können. Diese Substanzen sind in der entsprechenden Gesetzgebung aufgelistet (z. B. ADR in Europa).
GVO	„genetisch veränderter Organismus“ (GVO): ein Organismus mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.
HACCP	Ein System, das Gefahren, die für die Produktsicherheit signifikant sind, identifiziert, bewertet und beherrscht.
Head of Base assessment (für Zertifizierungsstellen)	Begutachtung der Leitung (Zentrale) der Konformitätsbewertungsstelle.
Integrity Program	Ein vom IFS eingeführtes Programm: <ul style="list-style-type: none"> – als präventive Maßnahme zur Überwachung der Leistung von Auditoren, Zertifizierungsstellen und auditierten Unternehmen, – zur Bearbeitung und Aufklärung jeglicher Beschwerden, die an den IFS gerichtet werden.
Internes Audit	Allgemeiner Auditprozess für alle Aktivitäten eines Unternehmens. Durchgeführt von oder im Auftrag des Unternehmens zu internen Zwecken. Interne Auditierung ist eine unabhängige, objektive Kontroll- und Beratungsaktivität, die darauf ausgerichtet ist einen zusätzlichen Wertezuwachs zu liefern und die Arbeitsabläufe eines Unternehmens zu verbessern. Das Interne Audit hilft einem Unternehmen durch eine systematische, disziplinierte Vorgehensweise zur Evaluierung und Verbesserung der Wirksamkeit des Risikomanagements, der Kontrollen und der Steuerungsprozesse seine Zielstellungen zu erreichen.
Kalibrierung	Kalibrierung ist die Überprüfung von Messgeräten, für die es keine gesetzlichen Vorgaben gibt. Vergleich von Messungen eines Prüfmittels mit den Werten eines genaueren Normal nach einem dokumentierten Verfahren mit dem Ziel, Abweichungen zu erkennen und aufzuzeichnen. Dabei wird die Einhaltung vorgegebener Toleranzen überprüft und gegebenenfalls ein Abgleich durchgeführt.
Kontamination	Eine Vermischung, Verschmelzung oder Durchdringung in Lebensmitteln oder im Lebensmittelumfeld. Die Kontamination umfasst: physikalische, chemische, biologische Kontamination. Kontamination bedeutet auch die Wechselwirkung von Verpackungen untereinander.
Korrektur	Korrektur ist eine Maßnahme zur Beseitigung eines festgestellten Fehlers.

Korrekturmaßnahme	Ist eine Maßnahme zur Beseitigung der Ursache einer festgestellten Nichtkonformität oder anderer unerwünschter Situationen, um deren Wiederkehr vorzubeugen.
Kunde	Ein Kunde ist ein Unternehmen oder eine Person, an die logistische Dienstleistungen (und im Falle eines Kombi-Audits IFS Logistics/IFS Broker auch gehandelte Produkte) verkauft werden.
Lagerung	Aufbewahrung von Produkten in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten.
Lagerbedingungen	Produktspezifische Anforderungen für die Lagerung, z. B. Luftfeuchte, Temperatur, Atmosphäre, Ausschluss negativer Einflüsse und Kontamination.
Lebensmittelbetrug (food fraud)	Bewusste/r und vorsätzliche/r Austausch, Fälschung, Verfälschung oder Imitation von Lebensmitteln, Rohmaterialien, Zutaten oder Verpackungsmaterialien, die auf dem Markt platziert werden, um einen ökonomischen Vorteil zu erlangen. Diese Definition ist auch auf ausgelagerte Prozesse anzuwenden.
Leicht verderbliche Produkte	Produkte, die aus mikrobiologischer Sicht voraussichtlich nach einer kurzen Zeitspanne eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können.
Lieferant	Ein Lieferant bietet einem Kunden Dienstleistungen und/oder Waren an. Lieferanten können zur Erfüllung logistischer Dienstleistungen herangezogen werden, z. B. Lieferanten technischer Ausrüstung, Verpackungsmaterial, Sub-Auftragnehmer, etc.
Lose Produkte	Unverpackte Produkte (z. B. Schlachtkörper, Brot in Kisten), Schüttgut (z. B. Zucker) und Tankware (z. B. Speiseöl, Milch).
Maßnahmen zur Minderung von Lebensmittelbetrug	Ein System, das die Anforderungen definiert wann, wo und wie betrügerische Aktivitäten verringert werden bei der die Natur eines potentiellen Aktes des Lebensmittelbetrugs berücksichtigt.
Mehrbetriebsunternehmen	Eine Organisation welche eine identifizierte Zentralfunktion (zentrale Verwaltung, aber nicht notwendiger Weise das Hauptquartier der Organisation) an dem verschiedene Aktivitäten geplant, gelenkt und kontrolliert werden mit einem Netzwerk an lokalen Büros oder Filialen oder Standorten, an denen diese Aktivitäten ganz oder teilweise ausgeführt werden.
Mehrbetriebs-Zertifizierung (Gruppenzertifizierung)	Zertifizierung von Mehrbetriebsunternehmen mit mehreren Standorten (sofern die Grundvoraussetzungen erfüllt werden) bei denen ein Stichprobenverfahren dieser Standorte durch eine Konformitätsbewertung seitens der Zertifizierungsstelle genutzt werden. Der Zertifizierungsbereich deckt die aktuellen Produkte und Prozesse ab, die in den normativen Dokumenten des IFS Logistics in Frage kommen. Jeder Standort unter dieser Zertifizierung ist auf dem Hauptzertifikat dokumentiert.
Nichtkonformität	Nichterfüllung einer spezifischen Anforderung. Nichtkonformität wird vergeben bei der Nichteinhaltung von Gesetzesvorgaben, Gefahr für die Lebensmittelsicherheit, internen Fehlfunktionen oder Nichteinhaltung von Kundenbelangen. Im IFS ist eine Nichtkonformität definiert als Major oder KO-Anforderung, die mit D bewertet wurde.

hinzugefügt

hinzugefügt

hinzugefügt

geändert

hinzugefügt

Produkt	Unabhängiger Artikel, der logistisch gehandhabt wird.
Produktanforderung	Produktanforderung beinhaltet: Produktsicherheit, Produktqualität, Produktlegalität, Prozess und, im Fall eines Kombi-Audits IFS Logistics/IFS Broker: Spezifikationen der gehandelten Produkte.
Produktgruppe	Gruppierung von Produkten auf Grund ähnlicher Eigenschaften oder rechtlicher Anforderungen (z. B. Milchprodukte, Fleischprodukte)
Produktrückruf	Ist jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Verbraucher vom Hersteller oder Händler bereits gelieferten oder zur Verfügung gestellten gefährlichen Produkts abzielt. Ein Rückruf wird vom Eigentümer des Produktes ausgelöst, d. h. in der Logistikbranche i. d. R. vom Kunden des Logistikunternehmens. In diesem Fall ist der logistische Dienstleister wesentlich an der Ausführung des Produktrückrufes beteiligt.
Produktrücknahme	Ist jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein gefährliches und/oder nicht spezifikationsgemäßes Produkt vertrieben, ausgestellt oder dem Verbraucher angeboten wird. Eine Rücknahme wird vom Eigentümer des Produktes ausgelöst, d. h. in der Logistikbranche i. d. R. vom Kunden des Logistikunternehmens. In diesem Fall ist der logistische Dienstleister wesentlich an der Ausführung der Produktrücknahme beteiligt.
Produktschutz (food defense)	Food defense (Produktschutz) ist ein Oberbegriff, der von der US Food and Drug Administration (FDA), dem United States Department of Agriculture (USDA), dem Department of Homeland Security (DHS) etc. verwendet wird um Tätigkeiten abzugrenzen, die mit dem Schutz der nationalen Lebensmittelbeschaffung vor beabsichtigten oder vorsätzlichen Tätigkeiten der Kontamination oder Verfälschung/Sabotage zusammenhängen. Dieser Begriff umfasst andere ähnliche Begriffe (z. B. Bioterrorismus (BT), Counterterrorismus (CT) etc.). Der USDA Lebensmittelsicherheits- und Kontrollservice definiert food defense (Produktschutz) als „Schutz von Lebensmitteln vor absichtlicher Verfälschung durch biologische, chemische, physikalische oder radiologische Mittel“ (ebenfalls anwendbar für Non-Food-Produkte). Der Schutz von Produkten vor vorsätzlicher Kontamination oder Verfälschung durch biologische, chemische, physikalische oder radiologische Stoffe, mit der Absicht Schaden zu verursachen.
Ressourcen	Alle materiellen und immateriellen Güter (alternativ Mittel), die zur Planung, Umsetzung und Aufrechterhaltung der Leistungserstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen benötigt werden, sowie zur Planung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von Organisationsstrategien und -zielen. Diese Güter unterteilen sich in physische (z. B. Gebäude, Fahrzeuge, Betriebsmittel, Rohstoffe inkl. Energie, Zutaten, Hilfsmittel), personelle (z. B. Facharbeiter, Führungskräfte, Wissen und Können), finanzielle (z. B. Barmittel, Kreditwürdigkeit, Versicherungen), organisatorische (z. B. Aufbau- und Ablauforganisation, Informationssysteme) und/oder technologische Mittel (z. B. technische Verfahren, Forschungsstand und -entwicklung, Qualitätsstandards, Markenname).

Reviewer	<p>Person der Zertifizierungsstelle, die für die Bewertung der IFS Auditberichte vor der Zertifizierungsentscheidung zuständig ist.</p> <p>Die Aufgaben des Prüfers sind mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Prüfung der allgemeinen Konsistenz der Auditberichte. – Prüfung ob die Auditberichte vollständig sind (z.B. Pflichtfelder, etc.). – Prüfung ob die Feststellung gut beschrieben und ob die Begründungen relevant sind. – Prüfung ob die Korrekturmaßnahmen, die vom auditierten Unternehmen vorgeschlagen wurden, durch den Auditor (oder durch einen Vertreter der Zertifizierungsstelle) validiert wurden und ob sie relevant sind. <p>Die Überprüfung ist zu dokumentieren.</p>
Risiko	Ist eine Funktion der Wahrscheinlichkeit einer die Gesundheit beeinträchtigenden Wirkung und der Schwere dieser Wirkung als Folge der Realisierung einer Gefahr.
Risikobewertung	Die Risikobewertung beinhaltet eine Risikoauswertung zum Vergleich der geschätzten Risiken mit den Kriterien, die zur Risikokontrolle festgelegt sind. Sie beinhaltet die Einführung, Pflege, Überwachung und Dokumentation der Präventiv- und Korrekturmaßnahmen im Fall eines nicht akzeptablen Levels von CPs.
Risikomanagement (Non-Food)	Das Risikomanagement beinhaltet eine Gefahrenanalyse und eine Risikobewertung auf allen Stufen des Prozesses.
Rückverfolgbarkeit	Die Fähigkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen.
Sicherheitsdatenblatt (SDB)	Sicherheitsdatenblätter (SDB) sind Sicherheitshinweise für den gewerblichen Umgang mit gefährlichen Substanzen. Sicherheitsdatenblätter liefern dem beruflichen Verwender von Chemikalien wichtige Informationen zu zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit und der Umwelt am Arbeitsplatz. Merkmale eines SDB: Identität des Produktes, auftretende Gefährdungen, sichere Handhabung und Maßnahmen zur Prävention sowie im Gefahrenfall. Das Sicherheitsdatenblatt kann in Papier- oder elektronischer Form vorliegen.
Standort	Eine Einheit des Unternehmens.
Standortinspektion (versus Internes Audits)	Die Standortbegehung beinhaltet spezielle Aspekte und kann von jeder geeigneten Person durchgeführt werden. Sie umfasst regelmäßige Begehungen von allen Bereichen um die Konformität mit den jeweiligen Zielstellungen zu überprüfen (Hygiene, Schädlingskontrolle, Produktkontrolle, Fremdmaterialien, Umgebungskontrolle, etc.).
System	Zusammenstellung von zusammenhängenden oder interagierenden Elementen. System ist eine geplante, nachhaltig strukturierte Vorgehensweise. Je nach Komplexität ist eine Dokumentation zu empfehlen. Ein System beinhaltet: Dokumentation, Verfahrensbeschreibung, Kontrolle/Überwachung, Korrekturmaßnahmen, Plan der Betriebsstätte.

Transport	Transport ist die Überführung von Waren von einem Ort zu einem anderen.
Überwachung (Monitoring)	Die Durchführung einer geplanten Folge von Beobachtungen oder Messungen von Kontrollparametern um zu bewerten ob ein CCP unter Kontrolle ist. Siehe auch Codex Alimentarius, Allgemeine Grundsätze der Lebensmittelhygiene, Leitlinien zur Anwendung des HACCP-Systems, Abschnitt 9.
Unternehmensleitung	Leitendes Management
Umschlag (Turnover)	Verladung von Waren während des logistischen Prozesses (z. B. Vorbereitung, Beladung, Entladung).
Unternehmen	Allgemeine Organisation (wogegen die Betriebsstätte einen Einheit des Unternehmens ist)
Validierung	Bestätigung durch die Bereitstellung objektiver Nachweise, dass die Anforderungen für den spezifisch vorgesehenen Gebrauch oder die Anwendung erfüllt sind.
Verfahren	Verfahren ist die festgelegte Art und Weise, eine Tätigkeit auszuführen. Die Festlegung erfolgt in einer Verfahrensanweisung oder Prozessbeschreibung (z. B. Fließdiagramm).
Verifizierung	Das Bestätigen aufgrund einer Untersuchung und durch Bereitstellung eines objektiven Nachweises, dass festgelegte Forderungen erfüllt worden sind.
Verteilung/ Versand (Distribution)	Eine Methode der Belieferung und/oder Transport von Produkten von einem Platz zum anderen.
Vorfall	Ein unerwartetes, internes oder externes Ereignis, das die Produktsicherheit betrifft. Im Falle der Nicht-Kontrolle dieses Ereignisses kommt es zu einer/m Gefahr/Risiko für die Produktsicherheit.
Vorfallmanagement	Die Analyse möglicher Situationen, die zu einem Vorfall führen können und die Entwicklung von Strategien zur Planung und Kontrolle (z. B. Notfallplan, vorbeugende Maßnahmen).
Witness Begutachtung (durch Akkreditierungsstellen)	Begutachtung der Konformitätsbewertungsstelle bei der Durchführung von Konformitätsbewertungen im Rahmen ihres Akkreditierungsbereiches.
Witness-Audit, alle 2 Jahre durchzuführen, für zugelassene IFS-Auditoren, die für die Durchführung von IFS Logistics-Audits zugelassen sind	Der Auditor, der beobachtet wird, muss von einem Witness-Beobachter der Zertifizierungsstelle während des kompletten IFS Logistics (oder IFS Food oder IFS HPC oder IFS PACsecure oder ein anderer, GFSI anerkannter Standard für Broker) Audit begleitet werden, mit dem Ziel seine/Ihre Kompetenz zu evaluieren. Der Beobachter darf nicht Teil des Auditteams sein. Der Beobachter muss dieselben Anforderungen wie für Trainer erfüllen (für den jeweiligen Standard, mit Teilnahme an einem IFS Logistics Training) oder er muss ein zugelassener IFS Auditor sein, der IFS Logistics (IFS Food oder HPC oder IFS PACsecure mit Teilnahme an einem IFS Logistics Training oder IFS Logistics Zulassung) Audits durchführen darf. Das Witness Audit muss ein IFS Logistics oder IFS Food oder IFS HPC oder IFS PACsecure Audit sein. Der Name des Witness-Beobachters ist von der Zertifizierungsstelle in der Teilnehmerliste im Auditbericht zu vermerken und auf Anfrage müssen Notizen dieser Witness-Audits verfügbar sein.

ANLAGE 2: Pflichtfelder, die vom Auditor ausgefüllt werden müssen

Die folgenden Anforderungen, bei denen Pflichtfelder ausgefüllt werden müssen, sollen zu einem aussagekräftigen und beschreibenden Auditbericht führen, auch dann, wenn das auditierte Unternehmen fast alle IFS-Anforderungen erfüllt. Diese Angaben sind ein Mehrwert für jeden Nutzer des Auditberichtes. Der Auditor ist dazu angehalten basierend auf Informationen während des Audits und auch im Fall einer A-Bewertung eine zusätzliche Begründung und/oder zusätzliche Hintergrundinformationen für diese speziellen IFS-Anforderungen zu liefern.

Die folgenden Punkte müssen auf jeden Fall beantwortet werden:

Teil des Auditberichtes	Nummer der IFS Logistics-Anforderung	Zu ergänzende Pflichtangaben ** zusätzlich in Englisch zu beschreiben, wenn das Unternehmensprotokoll in einer anderen Sprache als Englisch geschrieben wurde
Unternehmensprotokoll	Erste Seite des Auditberichtes	<p>Der Auditor muss die folgenden Informationen bereitstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baujahr der Betriebsstätte, – falls verfügbar: Behördliche Registrierungsnummer des Unternehmens und GS1-Nummer, – COID (IFS-Identifikationsnummer), im Falle eines Überwachungsaudits, – Wann die letzte Investition im Produktionsbereich vorgenommen wurde, dienstleistungs- und/oder produktbezogene Investitionen hinsichtlich Qualität und Sicherheit (bauliche Änderungen, Maschinen). Spezifizieren Sie die Art der Investition, die in Bereichen der logistischen Aktivitäten/Produktbehandlung umgesetzt wurde, – Volle Beschreibung der Produktgruppen die gehandhabt werden (basierend auf Anlage 4, Teil 1), – Name und Kontaktdaten (Telefon/Fax/E-Mail) der Kontaktperson im Fall eines Notfalles (z. B. Rücknahme/Rückruf), – Produktgruppen und Produkte pro Gruppe, die im Unternehmen logistisch gehandhabt werden, – Komplette Übersicht der logistischen Prozesse im Unternehmen,** – Wenn das auditierte Unternehmen zusätzlich Broker Tätigkeiten durchführt, bitte spezifizieren Sie die Art der Produkte,** – Wie viele Mitarbeiter werden beschäftigt, nach Vollzeit-, Teilzeitbeschäftigung (eigene Mitarbeiter, externe Unternehmen) und Schichtarbeit aufgelistet,** – Anzahl und Name der Sub-Unternehmen (Standorte) des Unternehmens (wo sind sie gelegen, ob sie IFS-zertifiziert sind), Angabe von Name und Art im Fall von Teil-Prozessen der logistischen Dienstleistungen, die über Sub-Auftragsnehmer laufen,** – Standortfläche in m², – Status ob das Unternehmen die Anforderungen zur Nutzung des IFS-Logos erfüllt, wie im IFS-Auditprotokoll definiert, – Wenn die Zertifizierungsstelle entschieden hat, die Auditdauer zu reduzieren (siehe Regeln in Kapitel 5.3 des Auditprotokolls), Erklärung der Gründe für die Reduzierung. – Wenn der Standort nach weiteren Normen/Standards zertifiziert ist, bitte geben Sie die Namen der Normen/Standards an.
Unternehmensstruktur und Unternehmensprozesse	KO Nr. 1: 1.2.7	Beschreibung der Verantwortung der Unternehmensleitung in Bezug auf die Implementierung des IFS Logistics Standards

Teil des Audit-berichts	Nummer der IFS Logistics-Anforderung	Zu ergänzende Pflichtangaben ** zusätzlich in Englisch zu beschreiben, wenn das Unternehmensprofil in einer anderen Sprache als Englisch geschrieben wurde
Produktsicherheitsmanagement system	KO Nr. 2: 2.1.1	Beschreibung des Risikomanagements/HACCP-Systems und verfügbarer Fließdiagramme.
Risikomanagement Team	2.2.1	Beschreibung des Risikomanagements/HACCP-Teams (Funktionsbeschreibung).
Risikomanagement System	KO Nr. 3: 2.3.8 (falls anwendbar)	Beschreibung für alle CCP's: – den Prozess – den Schritt – den CCP – den entsprechenden kritischen Grenzwert. Beschreibung des Überwachungsverfahrens für jeden CCP. Wenn die Möglichkeit besteht diese KO-Anforderung mit NA zu bewerten, muss der Auditor den Grund dafür erklären.
Vertragsprüfung	4.1.1.1	Der Auditor muss die folgenden Informationen bereitstellen: – Anzahl der überprüften Kundenverträge, – Welche Informationen wurden geprüft?
Kontaminationsrisiko	4.1.3.1	Der Auditor muss die folgenden Informationen bereitstellen: – Maßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen.
Rückverfolgbarkeit	4.1.4	Beschreibung – des Rückverfolgbarkeitssystems und der Dokumentation der Rückverfolgbarkeit im Unternehmen, – der detaillierten Ergebnisse des Rückverfolgbarkeitstests während des Audits und der Proben, die für diese(n) Test(s) verwendet wurden. Die Rückverfolgbarkeitsprüfung muss immer auf einem Produktmuster beruhen, welches für den Einzelhandel gehandhabt wird oder aber zumindest durch den Auditor ausgesucht wurde.
Temperaturmanagement system	4.1.6.2	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: – Welche Art des Systems wird angewendet? – Welche Art der Temperaturdokumentation? Sind verschiedene Systeme in Nutzung, wenn ja, wieviele?
Gefrierdienstleistungen	4.1.7.1 (falls anwendbar)	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: – Welche Produktgruppen werden verarbeitet?
Gefrierdienstleistungen	4.1.7.2 (falls anwendbar)	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: – Anzahl der geprüften Vereinbarungen?
Gefrierdienstleistungen	4.1.7.3 (falls anwendbar)	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: – Welche speziellen Maßnahmen wurden implementiert? – Falls CCPs vorhanden sind, bitte spezifizieren; mit identifizierten kritischen Grenzwerten
Schädlingsüberwachung/Schädlingsbekämpfung	4.2.3.1	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: – Wird ein interner oder externer Schädlingsbekämpfer eingesetzt? – Häufigkeit und Art der Kontrollen? – Im Fall von Schädlingsbefall, welche Korrekturmaßnahmen wurden ergriffen?
Warenannahme	4.2.4.1	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: – Welche Kriterien werden bei der Warenannahme geprüft? – Wie werden Abweichungen dokumentiert? – Gibt es kundenspezifische Forderungen für die Annahme?

Teil des Audit-berichts	Nummer der IFS Logistics-Anforderung	Zu ergänzende Pflichtangaben ** zusätzlich in Englisch zu beschreiben, wenn das Unternehmensprofil in einer anderen Sprache als Englisch geschrieben wurde
Warenannahme	4.2.4.2	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: – Wie werden Abweichungen von Kundenanforderungen identifiziert?
Lebensmittelbetrug Minderungsmaßnahmen	4.2.4.8	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: – Hat das Unternehmen betrugsanfällige Produktgruppen/ Prozesse (z. B. spezielle Wareneingangskontrollen, Neuetikettierungsaktivitäten) identifiziert? – Wenn ja, welche Minderungsmaßnahmen hat das Unternehmen implementiert, um das Risiko zu verringern?
Lagerdienstleister	4.2.6.1	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: – Wie viele Lager-Dienstleister sind beauftragt? – Welche Produktgruppen werden dort gelagert? – Wie viele Lager-Dienstleister sind nach IFS Logistics zertifiziert?
Transportdienstleister	4.3.2.1	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: – Wie viele Transport-Dienstleister sind beauftragt? – Anzahl der Sub-Auftragnehmer, die überprüft wurden. – Wie viele Transport-Dienstleister sind nach IFS Logistics zertifiziert?
Transportdienstleister	4.3.2.3	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: – Wurden Transport-Dienstleister auf unregelmäßiger Basis vom Spotmarkt beauftragt? – Welche dieser Dienstleister wurden als Stichprobe überprüft?
Interne Audits	5.1.2	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: – Welche Tätigkeiten des Unternehmens wurden als kritisch für die Produktsicherheit und für die Produktspezifikationen identifiziert?
Beschwerde- management	5.4.1	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: – Wie oft erhält das Unternehmen Reklamationen (in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und Qualität)? Unterscheidung der Reklamationen zwischen Endverbraucher, Handel und Behörden, – Anzahl oder Indikator von Reklamationen bezüglich Fremdkörper, die in Endprodukten gefunden wurden, Spezifizierung der Art der Fremdkörper

hinzu-
gefügt

Teil 3: Anforderungen an Akkreditierungsstellen, ZertiBzierungsstellen und Auditoren

IFS Akkreditierungs- und ZertiBzierungsverfahren

0 Einleitung

Die ZertiBzierung nach dem IFS Logistics ist eine Produkt- und ProzesszertiBzierung. Alle an der ZertiBzierung beteiligten Stellen erfüllen die in diesem Kapitel beschriebenen internationalen Regeln und Vorschriften sowie die IFS-speziBischen Anforderungen. Der Teil 3 des IFS Standards befasst sich hauptsächlich mit den Anforderungen an Akkreditierungsstellen, ZertiBzierungsstellen und Auditoren.

1 Anforderungen an die Akkreditierungsstellen

1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Akkreditierungsstellen erfüllen die in ISO/IEC 17011 „Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren“ beschriebenen Anforderungen und haben das MLA (Multilateral Agreement) für ProduktzertiBzierungen der EA bzw. IAF unterzeichnet.

~~Mit Inkrafttreten erfüllen~~ Die Akkreditierungsstellen erfüllen auch die GFSI-Anforderungen.

| geändert

Um eine interaktive Kommunikation sicherzustellen, benennen die Akkreditierungsstellen innerhalb ihrer Organisation eine IFS-Kontaktperson.

1.2 Schulung für den Akkreditierungsausschuss (bzw. der kompetenten Person)

Die Mitarbeiter der Akkreditierungsstelle, die in IFS-Akkreditierungen involviert sind, verfügen über ausreichende Kenntnis des IFS Logistics Standards, der entsprechenden normativen Dokumente und der Logistikindustrie.

Die Akkreditierungsentscheidungen können nur auf Empfehlung einer kompetenten Person bzw. des Akkreditierungsausschusses erfolgen. Der/die Verantwortliche bzw. mindestens ein Mitglied des Akkreditierungsausschusses hat an einer vom IFS organisierten IFS-Logistics-Schulung teilgenommen oder verfügt über ausreichendes Wissen, das vom IFS bestätigt wurde. Handelt es sich um einen Ausschuss, vermittelt das geschulte Ausschussmitglied den übrigen Mitgliedern die notwendigen Informationen. Diese Informationen basieren auf den Kernpunkten der IFS-Logistics-Schulung.

1.3 Kompetenzen des Begutachters der Akkreditierungsstelle

Der/die Begutachter der Akkreditierungsstellen ist/sind im Rahmen der Akkreditierung für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Begleitung von IFS-Logistics-Auditoren bei angemeldeten IFS-Logistics-Audits (Witness-Begutachtung),
- Begutachtung der Zentrale der Zertifizierungsstelle (Head-Of-Office-Begutachtung) nach Maßgabe der ISO/IEC 17065 sowie der IFS-spezifischen Anforderungen.

Begutachter müssen die Anforderungen der ISO/IEC 17065 und des IFS erfüllen.

Witness-Begutachter müssen mindestens:

- an einer IFS-Logistics-Schulung teilgenommen haben oder über ausreichendes Wissen, das vom IFS bestätigt wurde verfügen,
- an einer HACCP-Schulung oder einem anderen Kurs zu Gefahrenanalyse und Bewertung der damit verbundenen Risiken teilgenommen haben,
- mindestens zwei Jahre Erfahrung in der Logistikindustrie für Lebensmittel und/oder Non-Food-Produkte haben.

Begutachter der Zentrale der Zertifizierungsstellen (Head-Of-Office-Begutachter) müssen mindestens

- spezifische Kenntnisse des IFS Logistics-Standards haben,
- spezifische Kenntnisse der entsprechenden normativen Dokumente haben.

1.4 Häufigkeit der Begutachtungen von Zertifizierungsstellen

Bei der Erstbegutachtung werden eine Begutachtung der Zentrale (Head Of-Office Assessment) (die mindestens die Prüfung eines kompletten Zertifizierungsvorgangs beinhaltet) und mindestens eine Witness-Begutachtung (Witness Assessment) durchgeführt.

Während der Überwachung des Akkreditierungszyklus Endet

- mindestens eine Begutachtung der Zentrale (Head OfEce Assessment) pro Jahr,
- mindestens eine Witness-Begutachtung (Witness Assessment) alle zwei Jahre statt.

Anmerkung: Je nach Verfahrensregeln der Akkreditierungsstelle darf der Zeitraum zwischen zwei Begutachtungen maximal drei Monate vom oben genannten Zeitintervall abweichen.

Während der Begutachtung der Zentrale (Head OfEce Assessment) werden die folgenden Dokumente abgefragt und bewertet:

- mindestens 10% oder zwei Akten von IFS-Auditoren (größere Anzahl nehmen),
- mindestens zwei Akten von auditierten Betriebsstätten oder 2% der durchgeführten Audits (größere Anzahl nehmen).

Bei aufeinander folgenden Witness-Begutachtungen (Witness Assessments) wird die Akkreditierungsstelle nach Möglichkeit zwei verschiedene IFS-Auditoren der betreffenden ZertiEzierungsstelle mit jeweils unterschiedlichen Scopes begleiten.

1.5 Akkreditierung einer international tätigen ZertiEzierungsstelle

Die Witness-Begutachtungen (Witness Assessments) erfassen die typischen Audithandlungen (einschl. internationaler Tätigkeiten und „critical locations“) der ZertiEzierungsstelle. Wenn eine Akkreditierungsstelle eine Begutachtung an Subunternehmer vergibt, dann hat die ausführende Akkreditierungsstelle ebenfalls das MLA (Multilateral Agreement) für ProduktzertiEzierungen der EA bzw. IAF unterzeichnet. Es gilt die IAF GD 3 Cross Frontier Policy.

1.6 Bedingungen zur Wiedererlangung der Akkreditierung nach Entzug oder Aussetzung

Falls die Akkreditierungsstelle eine Akkreditierung entzieht oder außer Kraft setzt, stoppt die ZertiEzierungsstelle die Durchführung von IFS Logistics Audits und die Ausgabe von IFS-Logistics-ZertiEskaten.

Um die Akkreditierung nach dem Entzug wieder zu erlangen, müssen die gleichen Bedingungen erfüllt sein wie für die Erstbegutachtung. Falls die Akkreditierung außer Kraft gesetzt wurde, werden IFS und Akkreditierungsstelle gemeinsam die Anforderungen festlegen, nach denen die Aussetzung aufgehoben werden kann.

1.7 Übertragung der Zertifizierung

Falls eine Zertifizierungsstelle ihre Zertifizierungsaktivitäten auf eine andere Stelle übertragen will, muss die neue Zertifizierungsstelle alle gültigen IFS-Logistics-Zertifikate verifizieren, um festzustellen, ob weitere Aktionen (z. B. Entzug kürzlich erteilter Zertifikate oder zusätzliche IFS-Überwachungsaudits) nötig sind.

2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen, die IFS Logistics Audits durchführen möchten, müssen die nachfolgenden Regeln erfüllen. Das erforderliche Zulassungsverfahren für Zertifizierungsstellen wird durch den IFS bereitgestellt.

2.1 ISO/IEC 17065 Norm IFS-Akkreditierungsverfahren

Die Zertifizierungsstelle ist durch eine von IAF bzw. EA anerkannte Akkreditierungsstelle (siehe Kapitel 1) gemäß der ISO/IEC 17065 Norm für den Geltungsbereich IFS Logistics zu akkreditieren. Zertifizierungsstellen, die sich im Prozess der IFS-Akkreditierung gemäß der ISO/IEC 17065 Norm befinden, können bereits vor Erlangen ihres Akkreditierungsstatus die Witness-Begutachtung(en) (Witness Assessment) organisieren und durchführen lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie den Nachweis erbringen, dass sie einen Antrag auf Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 gestellt haben. Wenn eine Zertifizierungsstelle für IFS Food ohne Erweiterung für IFS Logistics akkreditiert ist, darf das Akkreditierungslogo nicht auf IFS Logistics-Zertifikaten oder anderen damit verbundenen Dokumenten verwendet werden.

Anmerkung: Falls die Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 für den Auditbereich des IFS der Zertifizierungsstelle entzogen oder ausgesetzt wurde, wird das gesamte Zertifizierungsverfahren gestoppt und die Zertifizierungsstelle darf keine IFS Logistics Zertifikate mehr ausgeben. Ab dem Datum des Entzuges oder der Aussetzung darf die Zertifizierungsstelle keine IFS Logistics Zertifikate mehr ausstellen, selbst wenn die Audits bereits durchgeführt wurden und sich noch im Zertifizierungsverfahren befinden (Überprüfung des Berichtes, Entscheidung über die Zertifizierung usw.).

2.2 Vertragsabschluss mit dem Standardeigner des IFS

Nach Beantragung und Erteilung der IFS-Akkreditierung gemäß ISO/IEC 17065 und zwecks Genehmigung zur Durchführung von IFS Audits unterzeichnet die Zertifizierungsstelle einen Vertrag mit dem IFS, in dem sie sich zur Einhaltung aller IFS-Anforderungen verpflichtet. Die Zerti-

zierungsstelle ist nicht zur Durchführung von IFS Audits berechtigt, solange der endgültige Vertrag nicht unterzeichnet ist (ausgenommen davon ist die Witness-Begutachtung im laufenden Akkreditierungsverfahren).

2.3 ZertiBzierungsentscheidungen

Die Entscheidung über die ZertiBzierung kann nur auf Empfehlung einer kompetenten Person bzw. eines ZertiBzierungsausschusses erfolgen. Die Person, die für die Bewertung der Auditberichte zuständig ist (Reviewer) ist entweder ein zugelassener IFS-Food oder HPC oder PACsecure-Auditor, der an einer Logistics Schulung teilgenommen hat, ein IFS-Trainer (für den jeweiligen Standard, mit Teilnahme an der Logistics Schulung) oder erfüllt die folgenden Bedingungen:

- Universitätsabschluss im Bereich Lebensmittel oder Verpackungsmittel und zwei Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Lebensmittel-, Verpackungsmaterialien oder HPC-Sicherheit und -qualität,
- Teilnahme (als Auditor oder Beobachter) an 10 vollständigen Audits (nach GFSI-anerkannten Standards oder anderen Lebensmittel-, Verpackungs- oder HPC-Sicherheitssystemen) in den vergangenen fünf Jahren,
- Teilnahme an einer Hygieneschulung,
- Teilnahme an einer IFS-Logistics-Schulung,
- der Reviewer darf das Audit nicht selbst durchgeführt haben.

Die Überprüfung wird dokumentiert.

Anmerkung: der Reviewer, sofern kein Trainer oder Auditor, hat einmal jährlich an der 2-Tages Veranstaltung der hausinternen ZertiBzierungsstellen-Schulung teilzunehmen.

Die Entscheidung über die ZertiBzierung kann nur auf Empfehlung einer kompetenten Person bzw. eines ZertiBzierungsausschusses erfolgen. Außerdem darf nur eine Person, die nicht das Audit durchgeführt hat, die Entscheidung fällen. Die kompetente Person für die ZertiBzierungsentscheidung oder mindestens ein Mitglied des ZertiBzierungsausschusses ist ein IFS-Food oder HPC oder PACsecure Auditor, der an der Logistics Schulung teilgenommen hat, ein IFS-Trainer (für den jeweiligen Standard, mit Teilnahme an der Logistics Schulung) oder ein IFS Food oder HPC oder IFS PACsecure Reviewer.

Die endgültige ZertiBzierungsentscheidung wird ausschließlich von der ZertiBzierungsstelle getroffen und kann nicht an Dritte vergeben werden.

2.4 Verantwortlichkeiten der Zertifizierungsstelle hinsichtlich der IFS-Trainer und IFS-Auditoren (einschließlich ~~Selbstständige/Freiberußer~~)

gelöscht |

Die Zertifizierungsstellen haben die folgenden Verantwortlichkeiten:

hinzugefügt |

- Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet die Einhaltung mit der ISO/IEC 17065 und dem IFS Rahmenvertrag sicher zu stellen.
- Sie unterstützen Witness-Audits (durch Akkreditierungsstellen und/oder das Integrity Program).
- Die Durchführung eines vor-Ort Witness Audits für einen Auditoren, während eines Produktsicherheitsaudits (bezüglich Verpackungsmaterial oder Lebensmittel oder HPC Produkte, je nach Produktstandard, den der Auditor beantragt) und/oder eines Audits gemäß ISO/IEC 17065 Akkreditierung um die Kompetenzen des Auditoren sicher zu stellen (siehe Glossar), bevor er/sie sich für die IFS Prüfung angemeldet hat. Die Zertifizierungsstelle verzeichnet das Datum des Vor-Ort-Witness-Audits, den Namen des in diesem Zusammenhang auditierten Unternehmens und den Namen des Beobachters in der Antragsdatei für IFS-Prüfungen. Ein Protokoll des Witness-Audits ist auf Verlangen des IFS in englischer, französischer bzw. deutscher Sprache vorzulegen. Der Beobachter eines für IFS-Audits vorgesehenen Auditoren bei einem Vor-Ort-Witness-Audit erfüllt die gleichen Anforderungen, die auch für Trainer gelten (siehe Kapitel 2.5) oder er/sie muss ein IFS Food oder HPC oder IFS PACsecure Auditor sein.
- Sie sind sich der Prüfungsordnung voll bewusst, die durch den IFS bereitgestellt wird.
- Sie gewährleisten für Auditoren, die für IFS Food oder IFS PACsecure zugelassen sind, dass mindestens ein Mitglied des Mitarbeiterstabs ein IFS-Trainer ist und an einer IFS-Schulung „Train the Trainer“ teilgenommen hat. Dieser Trainer ist verantwortlich für die hausinternen Schulungen aller Auditoren, die IFS-Auditoren werden möchten bzw. schon IFS-Auditoren sind. Mitarbeiter, die IFS-Trainer werden wollen, erfüllen die Anforderungen im Kapitel 2.5.

Anmerkung: Für Zertifizierungsstellen, die mit der Arbeit für den IFS beginnen, kann die hausinterne Schulung durch den IFS organisiert werden, falls gewünscht.

- Sie gewährleisten, dass der Auditor für den Scope des Audits und die Durchführung des Audits kompetent ist und dass er, entsprechend den Anforderungen des IFS und der Zertifizierungsstelle, Zugriff auf die relevanten Verordnungen und Regeln hat und diese anwenden kann. Die Zertifizierungsstelle stellt die Aufrechterhaltung der Kompetenz sicher (ständige Überwachung durch die Zertifizierungsstelle) und begutachtet die Auditdurchführung mit Hilfe von Witness-Audits vor Ort.

- Jeder Auditor wird mindestens alle zwei (2) Jahre während eines Vor-Ort Witness Audits zu IFS Logistics (oder IFS Food oder IFS HPC oder IFS PACsecure oder eines anderen GFSI anerkannten Standard für Logistics) beobachtet. Die Ergebnisse dieses Witness Audits werden dokumentiert. Der Beobachter muss ein IFS Auditor sein, der für die Durchführung von IFS Logistics Audits zugelassen ist (IFS Food oder HPC oder IFS PACsecure Zulassung mit Teilnahme an einer IFS Logistics-Schulung) oder er muss dieselben Regeln befolgen, die für Trainer gelten (siehe Abschnitt 2.5, mit Teilnahme an einer Logistics-Schulung).
- Sie geben den Namen des Beobachters beim Einstellen der Auditdaten ins Auditportal an, wenn ein spezielles IFS-Vor-Ort-Witness-Audit geplant ist.
- Sie führen Aufzeichnungen über die Kompetenzen der Auditoren.
- Sie stellen sicher, dass kein Auditor gegen die Regeln des IFS verstößt, z.B. war der Auditor für das auditierte Unternehmen in den vergangenen zwei (2) Jahren weder als IFS-Berater noch in anderer Weise in diesem oder für dieses Unternehmen bzw. in dessen Auftrag tätig. Das bedeutet zugleich, dass während des Zertifizierungsverfahrens keinerlei wirtschaftliche und/oder persönliche Abhängigkeit zwischen dem auditierten Unternehmen und Auditor bestehen darf.
- Sie stellen sicher, dass ein Auditor nicht mehr als drei (3) aufeinander folgende IFS Logistics Audits im gleichen Handels Unternehmensstandort durchführt (gilt nur für vollständige Audits, unabhängig davon, wie viel Zeit zwischen den Audits liegt; Ergänzungs- und Erweiterungsaudits sind von dieser Regel nicht betroffen). | geändert
- ~~Sie gewährleisten, dass ein Auditor nur für eine IFS-Zertifizierungsstelle tätig ist, um Audits nach dem IFS Logistics Audits durchzuführen, und zwar über einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten. In besonderen Fällen kann der IFS auf Anfrage eine Ausnahmegenehmigung erteilen.~~ | gelöscht
- Sie stellen sicher, dass alle Auditoren einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsstelle haben. | hinzugefügt
- Sie unterzeichnen für jedes durchzuführende Audit einen Auditauftrag, dieser beinhaltet eine Erklärung zur Einhaltung der oben erwähnten Anforderungen.
- Sie organisieren einmal jährlich eine Schulung für IFS Logistics-Auditoren. Diese dienen dem Erfahrungsaustausch, der internen Kalibrierung und der Information der Auditoren über aktuelle gesetzliche Änderungen usw. Ein Teil der Schulung wird vom Trainer geleitet. Diese Schulung kann Teil des jährlichen IFS Food oder IFS HPC oder IFS PACsecure Trainings sein.

Die Zertifizierungsstelle ist dafür verantwortlich, den in Bezug auf Sprachkenntnisse und Qualifikation geeigneten Auditor für jedes IFS-Audit auszuwählen.

2.5 Spezielle Anforderungen an IFS Trainer (für IFS Food oder IFS PACsecure Auditoren)

Im Falle, dass Auditoren aus der Lebensmittel- oder Verpackungsindustrie kommen:

IFS Trainer haben jeweils folgendes Profil:

- Sie müssen die Anforderungen für IFS Food oder IFS PACsecure Auditoren jeweils von a) bis d) erfüllen, die im aktuellen IFS Food oder IFS PACsecure Standard beschrieben sind,
- Sie haben Erfahrung in Audits nach GFSI-Standards oder anderen Lebensmittel- oder Verpackungsmaterialien-Sicherheits-Systemen.
- Sie verfügen über Kenntnisse des Lebensmittel- oder Verpackungsrechts.
- Sie haben an einer vom IFS organisierten Schulung „Train the Trainer“ Schulung teilgenommen.
- Sie beherrschen die Sprache fließend (mündlich und schriftlich), in der sie Schulungen durchführen und leiten; die IFS-Geschäftsstellen werden über entsprechende Sprachkenntnisse informiert, die sie für die Schulungen einsetzen können.

Die „Train the Trainer“ Schulung wird durch den IFS angeboten.

Anmerkung: Der Train the Trainer Kurs betrifft nur IFS Food und IFS PACsecure Auditoren.

3 Anforderungen an IFS Logistics Auditoren

Die Auditoren-Qualifikation für IFS Logistics beruht auf die Zulassung als IFS Food, IFS PACsecure oder IFS HPC Auditor, mit Ausnahme von Auditoren, die sich direkt für die „reine Logistics“ Zulassung bewerben.

3.1 Anforderungen für Logistics Auditoren, die bereits zugelassene Auditoren für IFS Food oder HPC oder PACsecure sind

Um Audits gemäß IFS Logistics Version 2.1 durchzuführen muss der Auditor zugelassen sein für:

- IFS Food (für irgendeinen Produkt-Scope aber mindestens für Technologie Scope D – hinsichtlich Gefrier-/Auftauprozesse)

Oder

- IFS HPC (für irgendeinen Produkt-Scope)

Oder

- IFS PACsecure (für irgendeinen Produkt-Scope)

mit zusätzlicher Teilnahme an einer IFS Logistics Schulung, organisiert vom IFS.

Die Anforderungen für IFS Food, HPC und PACsecure Auditoren sind im jeweiligen Standard zu finden. Die Standards IFS Food, IFS HPC und IFS PACsecure können kostenlos von der IFS Website herunter geladen werden (www.ifs-certification.com).

Anmerkung: IFS Food Auditoren, die noch nicht für Technologie-Scope D zugelassen sind, müssen die spezielle Prüfung für Technologie-Scope D bestehen, bevor sie IFS Logistics Audits durchführen können.

Basierend auf den Zertifizierungsbereich des IFS Logistics (z. B. Lebensmittel, Non-Food) sind die geforderten Qualifikationen unterschiedlich (siehe unten Tabelle 1)

3.2 Spezielle Anforderungen für reine Logistics Auditoren (die nicht bereits IFS Food oder IFS HPC oder IFS PACsecure zugelassen sind)

Die Anforderungen für IFS Logistics Auditoren, die nicht bereits nach IFS Food oder IFS HPC oder IFS PACsecure zugelassen sind, sind die folgenden:

- Ausbildung und Mindesterfahrung:
 - Einen lebensmittelbezogenen Universitätsabschluss und zwei Jahre Berufserfahrung im logistischen Sektor (Lebensmittel und Non-Food)

oder

- Einen lebensmittelbezogenen Universitätsabschluss und zwei Jahre Auditerfahrung im logistischen Sektor (Lebensmittel und Non-Food)

oder

- Einen Non-Food bezogenen Universitätsabschluss und drei Jahre Berufserfahrung im logistischen Sektor (Lebensmittel und Non-Food)

oder

- Eine Berufsausbildung im Logistikbereich oder der Lebensmittelindustrie mit Berufsfachschule oder vergleichbarem Abschluss und zwei Jahre Berufserfahrung im logistischen Sektor (Lebensmittel und Non-Food)
- Generelle Auditerfahrung:
Mindestens 10 komplette Audits müssen vom Auditor im logistischen Sektor (Lebensmittel + Non-Food) während der letzten zwei Jahre in verschiedenen Unternehmen durchgeführt worden sein. Davon müssen mindestens fünf Audits im Bereich Lebensmittellogistik stattgefunden haben, inklusive unverpackten und temperaturgeführten Produkten (z.B. Schlachtkörper, Milch in Tankwagen, gefrorene Lebensmittelprodukte).

Folgende Audits werden akzeptiert:

- Audits gegen GFSI-anerkannten Standards, Global GAP, KAT, GMP + Standards, ISO 9000.

Falls ein Auditor keinen Lebensmittel bezogenen Hintergrund hat (entweder Ausbildung oder Berufserfahrung) muss er/sie zusätzlich als Trainee an mindestens drei IFS Food Audits (bezogen auf die Produkt-Scope 1, 2 und/oder 4) teilgenommen haben.

- Weitere Qualifikationen:

- HACCP Schulung (min.2Tage) ~~oder~~ und
- 4 2-Tages Schulung IFS Logistics, organisiert von der IFS Akademie (mit einem Test für Technologie-Scope D)

und

- Eine anerkannte Schulung in Audittechniken, basierend auf QMS oder FSMS – Dauer 1 Woche/40 Stunden oder entsprechend durchgeführt von der Zertifizierungsstelle.

Anschließend müssen die Auditoren eine schriftliche und mündliche Prüfung bestehen.

Prüfung für reine Logistics Auditoren:

- Schriftliche Prüfung:
 - Beinhaltet Fragen zu der Logistik von Lebensmitteln und Non-Food Produkten (z.B. Standard Zertifizierungsbereich, generelle IFS Fragen, Lebensmittellogistik; inklusive Fragen zu unverpackten und temperaturgeführten Produkten (z.B. Schlachtkörper, Milch in Tankwagen, gefrorene Lebensmittel)
- Mündliche Prüfung:
 - Beinhaltet Fallstudien bezogen auf die Logistik von Lebensmitteln und Non-Food Produkten

Nach erfolgreich bestandener Prüfung ist der Auditor ausschließlich für die Durchführung von IFS Logistics Audits zugelassen.

geändert

Tabelle 1: Erforderliche Auditorenqualifikation für die IFS Logistics Scopes

Scope		Erforderliche Auditorenqualifikation
Lagerung	Food	IFS Food Zulassung + IFS Logistics Schulung ODER IFS „reine“ Logistics Zulassung
	Non-Food (wie in Anhang 4, Teil 1 definiert)	IFS HPC Zulassung + IFS Logistics Schulung ODER IFS PACsecure Zulassung + IFS Logistics Schulung ODER IFS Food Zulassung + IFS Logistics Schulung ODER IFS „reine“ Logistics Zulassung
Transport	Food	IFS Food Zulassung + IFS Logistics Schulung ODER IFS „reine“ Logistics Zulassung
	Non-Food	IFS HPC Zulassung + IFS Logistics Schulung ODER IFS PACsecure Zulassung + IFS Logistics Schulung ODER IFS Food Zulassung + IFS Logistics Schulung ODER IFS „reine“ Logistics Zulassung

Anmerkung: generell muss der Auditor über ausreichende Kompetenzen verfügen um ein Audit durchzuführen.

Sofern das Logistik-Unternehmen sowohl Lebensmittel als auch Non-Food Produkte handhabt, muss der Auditor die Zulassung für den Food-Scope haben.

Grundsätzlich erfüllen die Auditoren die Anforderungen gemäß Kapitel 7.2 und 7.3.1 der ISO 19011.

Im Rahmen der guten Auditierungspraxis verwendet der Auditor während eines IFS Logistics Audits aussagekräftige Produktbeispiele, um vor Ort die logistischen Aktivitäten und die Dokumentation im auditierten Unternehmen zu untersuchen und die Einhaltung der IFS Logistics Anforderungen zu prüfen. Insbesondere führt der Auditor während des Audits eine Rückverfolgbarkeits-Prüfung im Unternehmen durch.

Der IFS veröffentlicht Leitfäden, die weitere Informationen zu Themenbereichen enthalten, die geprüft werden müssen bzw. deren Überprüfung während des Audits im auditierten Unternehmen erforderlich ist.

3.3 IFS Logistics-Schulung

Ein für IFS Food und/oder IFS HPC und/oder IFS PACsecure zugelassener Auditor kann Audits für den jeweiligen Geltungsbereich IFS Logistics durchführen (siehe Tabelle 1), wenn er an der IFS Logistics-Schulung teilgenommen hat. Diese Schulung wird vom IFS organisiert.

Wird eine neue Version des IFS Logistics-Standards veröffentlicht, muss der IFS Logistics-Auditor an der IFS Logistics-Schulung für die neue Version teilnehmen.

3.4 Erhaltung der IFS Logistics Auditoren Qualifikation

3.4.1 Für Auditoren, die bereits für andere IFS Produktstandards zugelassen sind

Die Zulassung als IFS Logistics Auditor hängt von der Zulassung als IFS Food, IFS HPC oder IFS PACsecure Auditor ab.

Um die IFS Logistics Qualifikation zu erhalten, muss der Auditor folgende Anforderungen erfüllen:

- Jeder Auditor muss mindestens einmal alle zwei (2) Jahre durch ein IFS Logistics (oder IFS Food oder IFS HPC oder IFS PACsecure oder andere GFSI anerkannte Standards für Logistics) Vor-Ort-Witness-Audit durch die Zertifizierungsstelle überwacht werden (siehe auch Kapitel 2.4).
- Jeder Auditor muss einmal jährlich an einer hausinternen Schulung teilnehmen, zum Zweck des Erfahrungsaustausches, der Kalibrierung sowie die Aktualisierung relevanter rechtlicher Anforderungen, etc. Diese Schulung kann ein Bestandteil der jährlichen Schulung für IFS Food, IFS HPC oder IFS PACsecure sein.
- Jeder Auditor muss pro Jahr mindestens 1 IFS Logistics Audit durchführen.

hinzugefügt |

3.4.2 Für „reine“ IFS Logistics Auditoren

Um die IFS Logistics Qualifikation zu erhalten, muss der Auditor folgende Anforderungen erfüllen:

- Teilnahme an einem Logistics „Calibration Training“ Kurs alle zwei (2) Jahre, organisiert vom IFS
- Durchführung von fünf IFS Logistics Audits pro Jahr
- Jährliche hausinterne Schulung
- Witness Audit (während eines IFS Logistics Audits), alle zwei (2) Jahre

3.5 Auditteam

Grundsätzlich müssen alle Mitglieder des Auditteams zugelassene IFS-Auditoren sein.

Werden Audits von einem Team durchgeführt, gelten die folgenden allgemeinen Regeln:

- Ein IFS-Auditteam besteht aus zugelassenen IFS-Auditoren, deren ProBe (Produkt- und Technologie-Scopes) den vom auditierten Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten entsprechen.
- Es wird stets ein Teamleiter (Lead-Auditor) bestimmt.
- Co-Auditoren sind für mindestens einen Zertifizierungsbereich des Audits zugelassen. Zwei Stunden der Auditdauer sind nicht aufteilbar, diese zusätzliche Zeit wird dem Team zugeschlagen und nicht einem einzelnen Auditor und dient allgemeinen Vor- und Nachbereitungen (Besprechung zu Beginn und am Ende des Audits, Diskussion über die Ergebnisse des Audits usw.)

Es muss im Auditplan eindeutig vermerkt sein, welcher Auditor welchen Teil des Audits durchgeführt hat.

Die Mindestdauer für das Audit ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

3.6 Auditor in Progress

3.6.1 Spezielle Anpassung der Auditorenzulassung für Kandidaten, die keine ausreichende Auditerfahrung besitzen: Das IFS Logistics „Auditor in Progress“ Programm

Für den Fall, dass der/ die Kandidat(in) professionelle Erfahrungen (z. B. Qualitätsmanager und/oder ähnliche Positionen) im Logistikbereich hat und die Voraussetzungen wie in Abschnitt 3.2 besitzt, aber keine ausreichende Auditerfahrung (also nicht den Abschnitt 3.2 „generelle Auditerfahrungen“) kann er/ sie durch folgenden Prozess gehen:

- Teilnahme an dem IFS Logistics Training und entsprechende Prüfungen für Auditoren, organisiert vom IFS.
- Teilnahme an dem „Beobachter Programm“, wie in GraBk Nr.2 beschrieben.

hinzugefügt

GraBk Nr. 2: „Auditor in Progress“ – Beobachter Programm

Nr. der Audits	Aufgaben	Mögliche Auditarten
1–3	Kandidat beobachtet einen Auditor (Trainee)	GFSI anerkannter „post farm“ Standard oder IFS Global Markets Programm
4–6	Aktive Teilnahme an dem Audit unter Beaufsichtigung und Verantwortung eines zugelassenen GFSI oder IFS Auditors	GFSI anerkannter „post farm“ Standard oder IFS Global Markets Programm
7–9	Aktive Teilnahme an dem Audit unter Beaufsichtigung und Verantwortung eines zugelassenen IFS Logistics Auditors	Ein IFS Zertifizierungsaudit

Nr. der Audits	Aufgaben	Mögliche Auditarten
10– Witness Audit	Lead Auditor während eines IFS Logistics Zertifizierungsaudits, unter der Beaufsichtigung eines zugelassenen IFS Logistics Auditors	Ein IFS Logistics Audit mit temperaturgeführten Lebensmitteln

Anmerkung: Es besteht die Möglichkeit, die Audits eins (1) bis drei (3) (shadow observer) vor der Teilnahme an dem 2-tägigen IFS Logistics Training zu absolvieren. Die Audits vier (4) bis zehn (10) sind aber immer durchzuführen, nachdem der Kandidat an dem Training teilgenommen und die Prüfungen erfolgreich absolviert hat.

3.6.1.1 Weitere Regelungen für das IFS Logistics „Auditor in Progress“ Programm

Der Beobachter und der Auditor dürfen während des Audits niemals getrennt werden.

hinzugefügt

Bei den Audits vier (4) bis zehn (10) ist der Name des Beobachters immer im IFS Logistics Auditbericht mit anzugeben.

Es darf immer nur ein (1) „Auditor in Progress“ an einem Audit teilnehmen.

Das Beobachtungsprogramm ist innerhalb von zwei (2) Jahren, nachdem das Examen erfolgreich bestanden wurde, abzuschließen. Für jeden „Auditor in Progress“ ist ein (auf Anfrage durch den IFS) Bericht (Vorlage wird vom IFS gestellt) zur Verfügung zu stellen. Die Nummer des jeweiligen Audits (siehe GraBk Nr. 2) ist in dem Bericht anzugeben.

Die Audits eins (1) bis neun (9) können für Scope-Erweiterungen angerechnet werden und können in jedem IFS Logistics Produktscope absolviert werden.

Sofern das Witness-Audit erfolgreich absolviert wurde, ist der IFS durch die Zertifizierungsstelle zu informieren. Der vollständige Lebenslauf (CV), inklusive der Ausbildung an teilgenommenen und durchgeführten Audits (siehe GraBk Nr. 2), ist an den IFS zu übersenden. Wurden alle Anforderungen erfüllt, wird der Auditor durch den IFS in der IFS Datenbank aktiviert.

Teil 4: Berichtswesen, Software auditXpressX™ und das IFS-Auditportal

| geändert

0 Einführung

Nachdem ein IFS-Logistics-Audit durchgeführt wurde, wird ein detaillierter und gut strukturierter Auditbericht erstellt. Generell ist die Sprache in der der Auditbericht erstellt wird, die Mutter- oder Arbeitssprache des auditierten Unternehmens. In Sonderfällen, wo die Muttersprache von Händlern oder Einkäufern unterschiedlich zu der Sprache des auditierten Unternehmens ist, kann eine englische Version des Auditberichtes ebenfalls erstellt werden (siehe hierzu auch den Teil 1).

Der IFS-Auditbericht wird anhand des folgenden Formats erstellt.

Anmerkung: Für kombinierte Audits IFS Logistics/IFS Broker, sind zwei separate Berichte zu erstellen und zwei separate Zertifikate in die Datenbank einzustellen.

1 Berichtswesen

1.1 Auditübersicht (Anlage 1)

Der erste Teil des Auditberichtes enthält die folgenden allgemeinen Informationen:

Auditdetails

Das Deckblatt des Auditberichtes beinhaltet:

- Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle,
- Logo der Zertifizierungsstelle,
- die Akkreditierungsdetails der Zertifizierungsstelle,
- Name des auditierten Unternehmens oder des Standortes,
- Datum des Audits.

Die erste Seite des Auditberichtes ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile des Auditberichtes und beinhaltet:

- Name und Anschrift des auditierten Unternehmens bzw. Standort,
- Name und Anschrift des Unternehmens (z.B. wenn eine Zentrale existiert),

- EAN.UCC Global Location Number (GLN), wenn verfügbar,
- COID, wie im IFS-Portal definiert,
- Auditdatum (im Fall eines Ergänzungsaudits (Follow-Up-Audit) ist zusätzlich das Datum des Ergänzungsaudits anzugeben),
- Auditzeiten,
- Datum des vorhergehenden Audits,
- Name der Zertifizierungsstelle und des Auditors des vorhergehenden Audits,
- Angabe zur Version des Standards,
- Zertifizierungsbereich des Audits: Art der logistischen Aktivitäten (z. B. Transport, inklusive Transportart; Lagerung). Der Produkt Scope (Lebensmittel, Non-Food) als Mindestangabe (weitere Details über Produktgruppen können auch spezifiziert werden – dies ist aber nicht verpflichtend). Handhabungsbedingungen (z. B. bei Raumtemperatur, gekühlt, gefroren, etc.) und – falls anwendbar – ob weitere Broker Aktivitäten vorhanden sind. Der Zertifizierungsbereich des Audits ist immer auch ins Englische zu übersetzen.
- Außerung der Teilnehmer des Audits,
- Name und Unterschrift des Lead-Auditors,
- wenn nötig, zusätzlich der Name des Co-Auditors,
- wenn nötig, zusätzlich der Name des Auditor Trainee,
- Ergebnis des Audits (im Fall eines Ergänzungsaudits (Follow-Up-Audit) ist anzugeben, dass ein Ergänzungsaudit durchgeführt wurde und dass der Major behoben wurde).
- Unternehmensprofil: allgemeine Information zum Unternehmen (Anzahl der Mitarbeiter, Größe, Struktur, detailliert die Aktivitäten des Unternehmens etc.), mit Pflichtangaben (compulsory fields) (siehe Anhang 2, Teil 2). Die Aktivitäten des Unternehmens sind detailliert und in allen Punkten zu beschreiben (alle Prozesse, wenn Aufträge an externe Subunternehmen vergeben werden; wenn anwendbar: gehandelte Produkte, etc.) um alle Prozesse und, wenn anwendbar: Produkte, zu beschreiben. Teile des Unternehmensprofils sind zusätzlich in Englisch zu beschreiben, wenn das Unternehmensprofil in einer anderen Sprache als Englisch verfasst wurde (siehe Anhang 2, Teil 2).
- weitere Erklärungen hinsichtlich Bewertung und Häufigkeit,
- unter dem Unternehmensprofil: Name der Person, die für die Bewertung des Berichtes verantwortlich (Reviewer).

1.2 Auditbericht (Anlage 2)

Der Auditbericht selbst ist wie folgt strukturiert:

- Auditergebnisse mit Prozentangabe und erreichtem Niveau,
- Beobachtung von KO's und Major Nichtkonformitäten (im Fall eines Ergänzungsaudits (Follow-Up-Audit) ist eine zusätzliche Erklärung abzugeben für welche Anforderung der Major Nichtkonformität behoben wurde),
- allgemeine Zusammenfassung aller Kapitel in einer Tabelle,
- Zusammenfassung aller Kapitel,
- separate Liste aller festgestellten Abweichungen und Nichtkonformitäten pro Kapitel (1–6),
- Pflichtangaben; für einige IFS Logistics-Anforderungen auch im Fall einer A-Bewertung (siehe Anhang 2, Teil 2),
- Beschreibung der Abprüfung der Korrekturmaßnahmen des vorherigen Audits,
- separate Liste (inkl. Erklärungen) mit allen Anforderungen, die mit N/A bewertet wurden (nicht anwendbar),
- ein detaillierter Auditbericht.

1.3 Maßnahmenplan (Anlage 3)

Die Zertifizierungsstelle/der Auditor beschreibt und erklärt alle festgestellten Abweichungen und Nichtkonformitäten (KO's, Majors), die in jedem Kapitel festgestellt wurden, in einem Maßnahmenplan. Dieser wird auf Basis einer speziellen Vorlage erstellt, die im Anhang zu finden ist.

1.4 Mindestanforderungen für IFS-Zertifikate (Anlage 4)

Nach erfolgreichem Abschluss des IFS Logistics-Prozesses, erstellt die Zertifizierungsstelle ein entsprechendes Zertifikat. Aufgrund internationaler Anerkennung und zur Verständlichkeit enthält das IFS-Zertifikat, dass durch die entsprechende Zertifizierungsstelle ausgestellt wird, die folgenden Mindestinformationen:

- Name und Anschrift der Zertifizierungsstellen, inklusive des Logos,
- Das Logo der Akkreditierungsstelle oder der Name und die dazugehörige Registrierungsnummer; das Logo der Akkreditierungsstelle ist in Übereinstimmung mit den Regeln der Akkreditierungsstelle zu verwenden.
- Name und Anschrift des auditierten Unternehmens,
- COID, wie im IFS-Portal definiert,

- wenn das Unternehmen eine Betriebsstätte/Niederlassung ist, dann auch Angaben zur Zentrale,
- ZertiBierungsbereich des Audits: Art der logistischen Aktivitäten (z.B. Transport, inklusive Transportart; Lagerung) Der Produkt Scope (Lebensmittel, Non-Food), als Mindestangabe (weitere Details über Produktgruppen können auch speziBiert werden – dies ist aber nicht verpflichtend). Handhabungsbedingungen (z. B. bei Raumtemperatur, gekühlt, gefroren, etc.) und – falls anwendbar – ob weitere Broker Aktivitäten vorhanden sind. Der ZertiBierungsbereich des Audits ist immer auch ins Englische zu übersetzen.
- wenn anwendbar (bei kombinierten Audits IFS Logistics/IFS Broker): Name und Nummer des Produkt-Scopes der zusätzlichen Broker Aktivitäten
- das erreichte Niveau,
- Die Bewertung des Audits in Prozent, wenn dies vom auditierten Unternehmen oder seinen Kunden verlangt wird,
- Datum des Audits (letzter Tag des Audits),
- Datum des Ergänzungsaudits (Follow up) wenn relevant,
- Datum (letztmöglich) des nächsten Audits (Überwachungsaudit),
- Datum der ZertiBkatausstellung,
- Ablaufdatum der ZertiBkatgültigkeit, d. h. 12 Monate nach dem Datum der ZertiBkaterstellung (das Datum der ZertiBkatgültigkeit bleibt das gleiche Jahr wie beschrieben im Auditprotokoll, Teil 1 und Teil 5 (für unangekündigte Audits)),
- Ort und Datum der Unterschrift,
- Name und Unterschrift des für die ZertiBierungsentscheidung verantwortlichen Mitarbeiters der ZertiBierungsstelle wie in Teil 3 des Standards beschrieben,
- QR-Code
- IFS Logistics-Logo.

hinzugefügt |

hinzugefügt |

geändert |

Anmerkung: Die Software auditXpressX stellt eine ZertiBkatvorlage bereit, die die Mindestanforderungen an die ZertiBkate beinhaltet. Jede nach ISO IEC 17065 Norm akkreditierte ZertiBierungsstelle kann aber auch ihre eigene Vorlage nutzen, solange die Mindestanforderungen eingehalten werden.

1.4.1 IFS-ZertiBkat und QR-Code

hinzugefügt |

- 1) Generierung des QR-Codes auf dem ZertiBkat über auditXpressX:
Der QR-Code wird automatisch über auditXpressX beim Export des ZertiBkates eingefügt. Der QR-Code enthält einen öffentlichen Link zur IFS Datenbank, der die Echtheit des ZertiBkates prüft. Der Link

erhält einen Schlüssel der, unter anderem, den Tag der ZertiBkatsausstellung veriBziert.

In der Regel wird die Farbe des Standards für den QR-Code verwendet. Die Nutzer können die Farbe sowie die Position des QR-Codes über die Vorlage in der Software ändern.

2) Manuelle QR-Code Generierung für Nicht-auditXpressX-Nutzer über einen Download in der IFS Datenbank:

Für ZertiBzierungsstellen, die auditXpressX nicht verwenden, stellt die IFS Datenbank eine separate Seite zur Verfügung, mit der ein QR-Code für das ZertiBkat vor dem Hochladen in die IFS Datenbank, erstellt werden kann. Über „Meine Kunden“ und unter Angabe folgender Daten, kann der QR-Code erstellt werden:

a) COID

b) Standard

c) Tag der ZertiBkatsausstellung (Wichtig für die Zuordnung in der Datenbank)

d) Farbe: Die Farbe des Standards wird als Vorschlag angezeigt. Alternativ kann der QR-Code auch in Schwarz oder Weiß heruntergeladen werden.

3) Positionierung auf dem IFS-ZertiBkat:

Der QR-Code sollte entweder in der rechten oberen Ecke oder unten mittig auf dem IFS-ZertiBkate positioniert werden.

hinzugefügt

4) VeriBzierung des ZertiBkates über den QR-Code:

Für die VeriBzierung des QR-Codes wurde ein Sicherheitsmechanismus hinzugefügt, damit nicht innerhalb einer gewissen Zeitspanne zu viele QR-Codes von derselben IP-Adresse abgefragt werden können.

a) QR-Code-Daten:

Der QR-Code zeigt folgende Daten an:

- Das ZertiBkat ist in der IFS Datenbank vorhanden: Ja/ Nein
- COID
- Name des Unternehmens
- Anschrift des Unternehmens
- GLN Nummer, wenn vorhanden
- Name der ZertiBzierungsstelle
- IFS Standard
- Tag der ZertiBkatsausstellung
- ZertiBkat gültig bis
- Ob das ZertiBkat noch gültig ist (oder ggf. gesperrt)

2 Software auditXpressX™

geändert

Die Software auditXpressX bietet die Softwarelösung zum Erfassen und Auswerten von Audits sowie zum Generieren standardisierter Auditberichte nach IFS Food. Die Software auditXpressX bietet folgende Vorteile:

- einfaches Erfassen von Audits durch eine nutzerfreundliche Oberfläche,
- schnelles und fehlerfreies Erstellen von IFS-Auditberichten,
- automatisiertes Auswerten des Auditergebnisses durch eine dynamische Berechnung aller relevanten Punkte,
- automatische Generierung eines standardisierten Auditberichtes,
- ein Audit kann zu jeder Zeit zwischengespeichert und später vervollständigt werden,
- einfacher und sicherer Export abgeschlossener Audits in das IFS-Auditportal,
- einfaches Austauschen der Auditdateien zwischen dem Auditor und seiner übergeordneten Zertifizierungsstelle,
- das Arbeiten am Auditbericht ist offline, d. h. ohne Internetzugang möglich.
- jederzeit Zugriff auf die aktuellste IFS-Version durch eine Update-Möglichkeit.

3 Das IFS-Auditportal und die IFS-Datenbank (www.ifs-certification.com)

Jedes durchgeführte IFS-Audit wird durch die Zertifizierungsstellen in das IFS-Auditportal eingepflegt (Hochladen des Auditberichtes, des Maßnahmenplanes und des Zertifikates).

geändert

Es gibt drei vier Nutzergruppen, die Zugang zur IFS-Datenbank haben können:

- Zertifizierungsstellen,
- zertifizierte Unternehmen,
- Handelsunternehmen (z.B. Lebensmitteleinzelhandel) und andere Nutzer,
- Lebensmittelsicherheitsbehörden.

hinzugefügt

Die verschiedenen Nutzergruppen haben unterschiedliche Zugriffsmöglichkeiten:

ZertiBzierungsstellen:

- Verwalten ihrer zertiBzierten Unternehmen und Hochladen von Auditberichten und MaBnahmeplänen,
- Deaktivieren von ZertiBkaten in besonderen Fällten,
- Verwaltung von IFS-Auditdaten über die Terminkalenderfunktion – damit wird sowohl Händlern als auch Unternehmen ein guter Überblick über die terminierten Audits ermöglicht. Alle Audittermine sind spätestens zwei Wochen vor dem Audit in der Kalenderfunktion des IFS-Auditportals einzutragen.
- Verwalten ihrer Accounts,
- Vergleich zweier aufeinanderfolgender Auditberichte und MaBnahmenpläne möglich, für internes Auditorentraining und Auswertung bzw. Abgleich,
- Download der IFS-Logos.

ZertiBzierte Unternehmen/ Lieferanten:

- Zugriff auf ihre eigenen Auditdaten
- können Handelsunternehmen für ihre Daten freischalten, Prozentzahl, erreichtes Niveau, Auditbericht und MaBnahmenplan,
- Vergleich zweier aufeinanderfolgender Auditberichte und MaBnahmenpläne möglich, zum Ziele der Verbesserung,
- Download der IFS-Logos,
- Verwalten ihrer ZertiBzierungsstelle,
- Verwalten der unternehmensinternen Zugriffsrechte auf das Auditportal (Anlegen von Unter-Accounts mit Leseberechtigung),
- Suche nach anderen IFS-zertiBzierten Unternehmen, z. B. ihrer Vorlieferanten,
- Verwalten ihrer Zulieferbetriebe über ~~das Tool~~ die Option „Favoriten“ mit „Meine Audits“.

geändert

Zugang für Zentralen von zertiBzierten Unternehmen

Ein Zugriff für die „Zentrale“ der zertiBzierten Unternehmen kann erstellt werden, der die Möglichkeit gibt alle zertiBzierten Standorte über einen Login direkt zu verwalten.

Handelsunternehmen und andere Nutzer:

- Suche nach zertiBzierten Unternehmen,
- Verwaltung der zertiBzierten Unternehmen über ~~das Tool~~ die Option „Favoriten“ mit „Meine Audits“ ,
- ~~Information per E-Mail, im Fall des ZertiBkatverlustes von Unternehmen der „Favoriten“-Liste.~~

geändert

gelöscht

hinzugefügt

Lebensmittelsicherheitsbehörden:

- Suche nach zertiEzierten Unternehmen,
- Verwaltung der zertiEzierten Unternehmen über das Tool die Option „Favoriten“ mit „Meine Audits“.

Die Benutzerhandbücher zum IFS Auditportal sind auf den entsprechenden geschützten Seiten der Nutzergruppen erhältlich.

Sicherheit der Datenbank:

Das Sicherheitssystem der Datenbank basiert auf international anerkannten Standards und der am häufigsten verwendeten Sicherheitssysteme.

hinzugefügt

Datenschutz

Datenschutz ist ein wichtiges Thema für die IFS Management GmbH. Sie erfüllt alle für das Unternehmen geltenden Datenschutzbestimmungen.

Die Datenpolitik der IFS Management GmbH ist auf der Website www.ifs-certification.com verfügbar.

gelöscht

~~Die Zugriffsrechte von Händlern und zertiEzierten Unternehmen ermöglichen die Ansicht von allgemeinen Informationen zu den zertiEzierten Unternehmen. Sofern keine weitere Autorisierung durch das Unternehmen vorliegt, kann der Händler/das zertiEzierte Unternehmen nur folgende Informationen einsehen:~~

- Namen und Anschrift des Unternehmens,
- Name und Anschrift der ZertiEzierungsstelle,
- Name des Auditors (inklusive Auditoren-Scopes),
- ZertiEzierungsbereich,
- Datum und Dauer des Audits,
- das erreichte Niveau des Audits,
- Datum der ZertiEkatenausstellung und ZertiEkatgültigkeit.

Nur die zertiEzierten Unternehmen selbst (durch Nutzung ihres eigenen unternehmensbezogenen Logins) haben die Möglichkeit weitere Zugriffsrechte für Händler und Unternehmen freizuschalten. Es können folgende Zugriffe separat voneinander freigeschalten werden:

- Auditbericht und Maßnahmenplan.

Die Händler/zertiEzierte Unternehmen erhalten automatisch Zugang zu den freigeschalteten Daten des Unternehmens, nachdem diese freigeschaltet wurden. Die Kommunikation zum Händler/Unternehmen erfolgt über einen gesicherten Datentransfer. Dies garantiert, dass nur registrierte, freigeschaltete Händler und andere Benutzer/zertiEzierte Unternehmen einen Zugriff auf die Daten erhalten.

Werkzeug „Meine Audits“ :

Das Werkzeug „Meine Audits“ ermöglicht unterschiedlichen Nutzergruppen ihre Favoriten aus den in der IFS Datenbank gelisteten, zertiBzierten Unternehmen zu wählen und sie in einer separaten Liste zu speichern.

Für jedes in „Meine Audits“ als Favorit abgelegte, zertiBzierte Unternehmen können die folgenden E-Mail Benachrichtigungen ausgewählt werden:

- Erinnerung drei (3) Monate vor Ablaufdatum des ZertiBkats.
- Das ZertiBkat ist abgelaufen und es existiert kein gültiges ZertiBkat.
- Ein Überwachungsaudit wurde verzeichnet.
- Wenn das ZertiBkat vor Ablaufdatum durch die ZertiBzierungsstelle entzogen wurde.
- Ein ZertiBkat wurde bearbeitet.
- Es wurde bisher kein neues ZertiBkat hochgeladen. Das vorherige ZertiBkat ist vor drei (3) Monaten abgelaufen.
- Monatliche E-Mail-Benachrichtigung zu allen neu registrierten Audits des aktuellen Monats für die Unternehmen aus der Favoritenliste.
- Monatliche E-Mail zu allen Audits, die im aktuellen Monat ausgelaufen sind.
- Erhalt des Korrekturmaßnahmenvergleichs für die Favoriten per E-Mail.
- Ein neues Auditdatum wurde für eines der Unternehmen in der Favoritenliste geplant.
- Erhalt einer E-Mail im Falle eines Aussetzens des ZertiBkats durch die ZertiBzierungsstelle, aufgrund von festgestellten Nichtkonformitäten im Rahmen von Integrity on-site Checks.
- Erhalt einer E-Mail zum IFS Global Markets Status, wenn anwendbar.
- Erhalt einer E-Mail wenn ein Unternehmen die verantwortliche ZertiBzierungsstelle wechselt.
- Erhalt einer E-Mail, wenn das Auditdatum im Terminkalender verändert oder gelöscht wurde.
- E-Mail-Benachrichtigung, wenn zwei Unternehmen in der IFS Datenbank zusammengeführt werden.

hinzugefügt

ANLAGE 1

Deckblatt des Auditberichtes

Logo der Zertifizierungsstelle

IFS Logistics
Version 2.2

Entgeltiger Auditbericht

Auditiertes Unternehmen: „Logistics GmbH“

Datum des Audits: 02.10./03.10.2018

Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle

Akkreditierungsnummer der Zertifizierungsstelle

Erste Seite des Auditberichtes

IFS Logistics Version 2.2, Dezember 2017 Auditüberblick					
Auditdetails					
Lead auditor: Max Mustermann		Datum/Zeit des aktuellen Audits: 02. 10. 2018 (09:00–18:00)		Datum/Zeit des vorangegangenen Audits: 06. 10. 2017 (09:00–18:00) 07. 10. 2017 (08:30–12:30)	
Co-auditor: Falk Lehmann		Trainee: Mr. Example		ZertiBzierungsstelle und Auditor des vorangegangenen Audits: TEST GmbH/Frank Test	
Name und Anschrift des Unternehmens (Zentrale) Logistics AG Beispielstraße 12345 Witzenhausen Deutschland			Name und Anschrift des auditierten Standortes Logistics GmbH Musterstraße 12346 Berlin Deutschland		
			EAN Code/UCC Global Location Number COID		
Telefon: 0 12 34 56		Fax: 01 23 45 67 89		Telefon: 0 12 34 57	
				Fax: 01 23 45 67 88	
ZertiBzierungsbereich des Audits					
Transport unter Umgebungsbedingungen und Lagerung von Lebensmittel-Produkten (nicht verpBichtende weitergehende Beschreibung: Obst und GemüBe) (ZertiBzierungsbereich des Audits ist ins Englische zu übersetzen)					
Teilnehmer des Audits					
Name:	Position:	Einführungsgespräch	Dokumentenbeurteilung	Betriebsrundgang (Audit):	Abschlussgespräch
Herr Quality	Qualitätsmanager	X	X	X	X
Herr Manager	Geschäftsführer	X			X
Herr Transport	Transport Manager	X		X	X
Endergebnis des Audits					
Als Ergebnis des Audits welches am 02.10 und 03. 10. 2018, „xyz“ durchgeführt hat, konnte festgestellt werden, dass die logistischen Aktivitäten der Logistics GmbH für den o. g. ZertiBzierungsbereich mit den Anforderungen des IFS Logistics, Version 2.2 übereinstimmen. Das Unternehmen hat das Audit auf Basisniveau mit einer Bewertung von XX % bestanden.					Nächstes Audit zwischen XX.XX und XX.XX
UnternehmensproBI					
VerpBichtende Angabe aller Produktgruppen die gehandhabt werden Die detaillierten Tätigkeiten des Unternehmens inklusive aller Prozessschritte sind ins Englische zu übersetzen Auditdauer, empfohlen vom IFS (einen Tag): Auditdauer, von der ZertiBzierungsstelle entschieden (wenn abweichend): Erklärung der Gründe für eine modiBzierte Auditdauer (wenn anwendbar):					
Reviewer:					

Erläuterungen zum Auditbericht

Bewertung der Anforderungen

Ergebnis	Erklärung	Punkte/ Bewertung
A	Volle Übereinstimmung	20 Punkte
B (Abweichung)	Nahezu volle Übereinstimmung	15 Punkte
KO-Anforderung bewertet mit B	Nahezu volle Übereinstimmung	15 Punkte
C (Abweichung)	Nur ein kleiner Teil der Anforderung wurde umgesetzt	5 Punkte
D (Abweichung)	Die Anforderung wurde nicht umgesetzt	-20 Punkte

Major Nicht-konformität	<p>Ein Major wird vergeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – es zu einem erheblichen Versäumnis bei der Erfüllung der Standardanforderungen einschließlich der Produktsicherheit kommt, und/oder die rechtlichen Anforderungen für logistische Handhabung des Bestimmungslandes umfasst. – eine festgestellte Nichtkonformität zu einem ernsthaften Gesundheitsrisiko führen kann. <p>Eine Major-Nichtkonformität kann für alle Anforderungen vergeben werden, die nicht als KO-Anforderung definiert sind.</p>	15% Abzug von der möglichen Gesamtpunktzahl
KO-Anforderung bewertet mit D	<p>Knock-Out</p> <p>Die KO-Anforderung wurde nicht umgesetzt.</p>	50% Abzug von der möglichen Gesamtpunktzahl

NA	<p>Nicht anwendbar</p> <p>Anforderung ist nicht anwendbar für das Unternehmen</p>	N/A Anforderungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt
----	---	--

Bewertung und ZertiBkatvergabe

Auditergebnis	Status	Maßnahmen	Berichtsform	ZertiBkat
Wenigstens 1 KO mit D bewertet	Nicht bestanden	Maßnahmen und Vereinbarung eines neuen Audits	Bericht gibt Status bekannt	Nein
> 1 Major und/ oder Gesamtergebnis <75 %	Nicht bestanden	Maßnahmen und Vereinbarung eines neuen Audits	Bericht gibt Status bekannt	Nein
Max. 1 Major und Gesamtergebnis ≥ 75 %	Nicht bestanden, bevor nicht weitere Maßnahmen durchgeführt und in einem Ergänzungsaudit überprüft wurden	Ausgefüllten Maßnahmenplan binnen 2 Wochen nach Erhalt des vorläufigen Auditberichtes zurücksenden. Ergänzungprüfung (Follow-up Audit) max. 6 Monate nach dem Audit	Bericht inkl. Maßnahmenplan gibt den Status bekannt	ZertiBkat gemäß Basisniveau, sofern die Major Nichtkonformität endgültig behoben und im Ergänzungsaudit) überprüft wurde
Gesamtergebnis ≥ 75 und <95 %	Bestanden auf IFS Logistics-Basisniveau nach Erhalt des Maßnahmenplanes	Ausgefüllten Maßnahmenplan binnen 2 Wochen nach Erhalt des vorläufigen Auditberichtes zurücksenden.	Bericht inkl. Maßnahmenplan gibt den Status bekannt	Ja, ZertiBkat auf Basisniveau 12 Monate Gültigkeit
Ergebnis ist ≥ 95 %	Bestanden auf IFS Logistics-Höherem Niveau nach Erhalt des Maßnahmenplanes	Ausgefüllten Maßnahmenplan binnen 2 Wochen nach Erhalt des vorläufigen Auditberichtes zurücksenden.	Bericht inkl. Maßnahmenplan gibt den Status bekannt	Ja, ZertiBkat auf Höherem Niveau 12 Monate Gültigkeit

ANLAGE 2

IFS Logistics Version 2.2, Dezember 2017 Auditbericht

Ergebnis:

Die logistischen Tätigkeiten des Unternehmens „Logistics GmbH“ erfüllen die Anforderungen des IFS Logistics, Version 2.2.

Das Unternehmen hat mit einer Bewertung von XX % bestanden auf:

Basis (Höherem) Niveau
... %

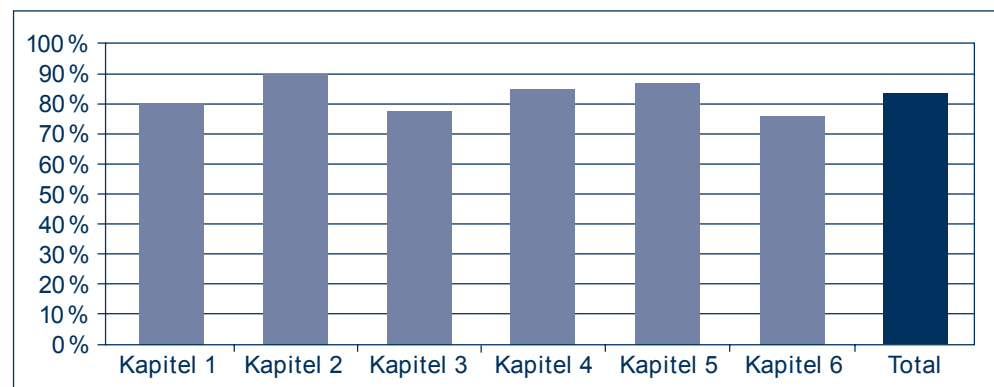
Datum des Überwachungsaudits: zwischen XX/XX und XX/XX.

Zusammenfassung:

	Kapitel 1	Kapitel 2	Kapitel 3	Kapitel 4	Kapitel 5	Kapitel 6
	Unternehmensverantwortung	Qualitäts- und Produktsicherheits-Management-System	Ressourcenmanagement	Leistungserbringung	Maßnahmen, Analysen, Verbesserungen	Produktschutz (food defense) und externe Kontrollen
KO	0	0	0	0	0	0
Majors	0	0	0	0	0	0
A	0	0	0	0	0	0
B	0	0	0	0	0	0
C	0	0	0	0	0	0
D	0	0	0	0	0	0
N/A	0	0	0	0	0	0

Beobachtungen zu KOs und Majors:

Graßübersicht aller Kapitel:



Allgemeine Zusammenfassung des Audits

Beschreibung der Folgen der Korrekturmaßnahmen aus dem vorangegangenen Audit:

Zusammenfassung aller gefundenen Abweichungen und Nichtkonformitäten:

Nr.	Bereich	IFS-Anforderungen	Bewertung	Erklärung
1.	1.1.1			
2.	1.1.2			

Zusammenfassung aller NA-Bewertungen

Nr.	Bereich	IFS-Anforderungen	Bewertung	Erklärung
1.				

Detaillierter Auditbericht

Nr.	Bereich	IFS-Anforderungen	Bewertung	Erklärung
1.				
2.				

ANLAGE 3

Maßnahmenplan

Name und Adresse des auditierten Unternehmens

Der Maßnahmenplan muss an die Zertifizierungsstelle zurückgeschickt werden bis zum: _____

Nr. der Anforderung	IFS-Anforderung	Bewertung	Erklärung (Auditor)	Korrekturmaßnahme (Unternehmen)	Verantwortlichkeiten/ Termine/ Status (Unternehmen)	Freigabe durch den Auditor

ANLAGE 4

ZERTIFIKAT

Hiermit bestätigt die Zertifizierungsstelle

Name der Zertifizierungsstelle

(ist eine akkreditierte Zertifizierungsstelle für Zertifizierungen nach dem IFS Logistics und hat einen Vertrag mit den IFS Standardeignern geschlossen) dass die logistischen Aktivitäten von

Name des auditierten Unternehmens

Adresse

COID (Zentrale)

für den Zertifizierungsbereich des Audits:

detaillierte Beschreibung der Prozesse/
logistische Dienstleistungen/ gehandhabte Produkte

(wenn das Unternehmen zusätzliche Broker Aktivitäten ausübt, diese aber nicht über eine kombinierte Zertifizierung IFS Logistics/IFS Broker geprüft wurden, ist an dieser Stelle zu vermerken:
„Das Unternehmen hat zudem Broker Aktivitäten die nicht nach IFS Broker zertifiziert sind“

die Anforderungen des

IFS Logistics

Version 2.2, Dezember 2017

und anderer zugehöriger, normativer Dokumente

Auf Basis-/ Höherem Niveau

mit einer Bewertung von XX % (wenn gefordert) erfüllt.

Zertifikat-Registrierungs-Nr.: _____

Tag des Audits: _____
(wenn relevant: Datum des Ergänzungsaudits (Follow up Audit))

Datum der Zertifikatausstellung: _____

Zertifikatgültigkeit bis: _____

Nächstes Audit ist innerhalb folgender Zeitspanne durchzuführen: _____
(Angabe des frühesten und spätesten Auditdatums, entsprechend der Anforderungen des Auditprotokolls, Teil 1)

Datum und Ort:

Name und Unterschrift des Verantwortlichen
in der Zertifizierungsstelle:

Adresse der Zertifizierungsstelle

Logo der Akkreditierungsstelle
oder Name und
Registrierungsnummer



Teil 5: Auditprotokoll für unangekündigte Audits

| hinzugefügt

0 Einführung

Aufgrund erhöhter Marktanforderungen haben das IFS Board und das IFS International Technical Committee entschieden, ein Verfahren zur Durchführung unangekündigter Audits für den IFS Logistics Standard einzuführen.

0.1 Protokoll für unangekündigte Audits

Vor der Planung und Durchführung des Audits muss das Unternehmen seine Zertifizierungsstelle über die gewählte Option für die jeweilige(n) Betriebsstätte(n) informieren:

- Angekündigtes IFS Logistics Audit (Option „Angekündigt“): Die im Auditprotokoll der derzeitigen Version des IFS Logistics Standards beschriebenen Verfahren sind anzuwenden.
- Unangekündigtes IFS Logistics Audit (Option „Unangekündigt“): Die unten beschriebenen Verfahren gelten. Diese Option bedeutet, dass ein komplett unangekündigtes Audit durchgeführt wird, in dem alle Anforderungen der IFS Logistics Standard Checkliste geprüft werden. Dieses unangekündigte Audit tritt an die Stelle des jährlichen geplanten Überwachungsaudits. Das Auditdatum darf dem Unternehmen nicht vorab mitgeteilt werden.

Diese Option ist bevorzugt für Überwachungsaudits (z. B. für Betriebsstätten, die schon gemäß IFS Logistics Standard zertifiziert sind) vorgesehen, kann aber auch für Erstaudits gewählt werden, wenn die Betriebsstätte mit einem unangekündigten Audit beginnen möchte.

Für jedes weitere Überwachungsaudit muss das Unternehmen seine Zertifizierungsstelle darüber informieren welche Option gewählt wird.

1 Auditplanung

1.1 Zeitrahmen für die Anmeldung zum unangekündigten Audit

Die Registrierung zum unangekündigten Audit muss seitens des Unternehmens bei der Zertifizierungsstelle spätestens vor dem Start des Zeit-

fensters (siehe unten) erfolgen. Diese Regelung gilt sowohl bei Beibehaltung der ZertiBzierungsstelle als auch bei einem Wechsel der ZertiBzierungsstelle. Das Registrierungsdatum muss in dem Vertrag zwischen ZertiBzierungsstelle und Unternehmen vermerkt werden.

Anmerkung: Wenn das Unternehmen die ZertiBzierungsstelle nicht vor dem Start des Zeitfensters informiert, kann die Option „Unangekündigt“ nicht mehr gewählt werden.

Da das Unternehmen das Auditdatum nicht kennen darf, ist das geplante Auditdatum von der ZertiBzierungsstelle vor dem Audit nicht in die Kalenderfunktion der IFS Datenbank einzutragen.

Die ZertiBzierungsstelle muss aber in der IFS Datenbank das betreffende Feld „unangekündigtes Audit“ markieren. Wenn das Audit durchgeführt wurde, muss die ZertiBzierungsstelle das Auditdatum spätestens zwei (2) Arbeitstage nach dem ersten Audittag in die Kalenderfunktion der IFS Datenbank bei der betreffenden Betriebsstätte eintragen.

Durch diesen Ablauf erhalten die Datenbanknutzer die Information, dass ein Audit stattgefunden hat und sich die Betriebsstätte im ZertiBzierungsprozess beEndet.

1.2 Zeitfenster für die Durchführung des Audits

Das unangekündigte Audit muss in einem deBnierten Zeitfenster durchgeführt werden: [-16 Wochen; +2 Wochen] bezogen auf das Fälligkeitsdatum des Audits (das Fälligkeitsdatum ist der Jahrestag des Erstaudits). Bei mehrtägigen Audits ist dies an aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen.

Beispiel:

Erstaudit

IFS Logistics (angekündigt): 1. November 2018

1. Überwachungsaudit

IFS Logistics (angekündigt): 25. Oktober 2019 (zwischen 6. September 2019 und 15. November 2019, basierend auf dem Fälligkeitsdatum: 1. November, gemäß den Regeln des Protokolls für angekündigte Audits)

2. Überwachungsaudit

IFS Logistics (unangekündigt): zwischen 12. Juli 2020 und 15. November 2020, basierend auf dem Fälligkeitsdatum 1. November, gemäß den Regeln des Protokolls für unangekündigte Audits.

Anmerkung: Wenn das Audit durch die ZertiBzierungsstelle außerhalb des vorgegebenen Zeitfensters geplant und durchgeführt wird, wird dieses nicht als gültiges unangekündigtes IFS Logistics Audit anerkannt und wird als angekündigtes Audit deBniert.

Sperrzeiten

Die Betriebsstätte hat die Möglichkeit im Rahmen der Anmeldung zum unangekündigten Audit bei seiner ZertiBzierungsstelle innerhalb des unter 1.2 genannten Zeitfensters maximal zehn (10) Betriebstage sowie zusätzliche Tage, an denen kein Arbeitsbetrieb stattfindet und die Betriebsstätte somit nicht für ein Audit zur Verfügung steht, anzugeben. Diese Daten müssen der ZertiBzierungsstelle gleichzeitig mit der Anmeldung zum unangekündigten Audit angegeben werden und es müssen die entsprechenden Gründe für die genannten Sperrzeiten genannt werden.

Anmerkung: Die Betriebsstätte kann die zehn (10) Betriebstage nur in maximal drei (3) Abschnitte aufteilen (z.B. aufgrund saisonaler Spitzen, Ferienzeiten, etc.)

1.3 Weitere Informationen, die vom Unternehmen an die ZertiBzierungsstelle zu übermitteln sind

Das Unternehmen muss seiner ZertiBzierungsstelle den (die) Namen der Person(en) mitteilen, die bei Ankunft in der Betriebsstätte bei einem unangekündigten Audit vor Ort zu kontaktieren sind, damit dem Auditor der Zutritt zur Betriebsstätte ermöglicht wird.

Wie in einem angekündigten Audit kann die ZertiBzierungsstelle vor dem Beginn des Zeitfensters für das unangekündigte Audit die Übermittlung von Dokumenten und Unterlagen zur Vorbereitung des Audits anfordern.

1.4 ZertiBzierungsbereich

Es gelten dieselben Regularien wie in Teil 1, Kapitel 4 dieses Standards, um den ZertiBzierungsbereich des Audits festzulegen.

1.4.1 Spezielles Verfahren für Unternehmen mit mehreren Standorten und einer zentralen Verwaltung

Wenn Verfahren in einem Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten zentral verwaltet werden (z. B. Einkauf, Personalmanagement, Beschwerdemanagement, etc.):

- Die Auditierung von zentral gesteuerten Prozessen (angekündigt oder unangekündigt) und die unangekündigten Audits in den Betriebsstätten dürfen nicht an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden (z.B. wenn sich die Zentrale am Standort einer Betriebsstätte befindet, müssen zwei (2) verschiedene Audits stattfinden; ein angekündigtes oder unangekündigtes Audit für die zentral organisierten Prozesse und ein unangekündigtes Audit für die Betriebsstätten)

- Alle Audits inklusive des Audits in der Zentrale müssen innerhalb eines Jahres durchgeführt werden.

1.5 Berechnung der Auditdauer

Es gelten dieselben Regularien wie in Teil 1, Kapitel 5.3 dieses Standards um die Auditdauer zu berechnen.

1.6 Auditplan

Da die Zusendung eines Auditplanes vor dem Audit an die Betriebsstätte für ein unangekündigtes Audit nicht relevant ist, sollte der Auditor am Tag des Audits einen vorläufigen Auditplan präsentieren, der dann möglicherweise während des Audits angepasst werden muss.

2 Auditdurchführung vor Ort

2.1 Start des unangekündigten Audits

Die Betriebsstätte sollte einige grundlegende Dokumente vorbereiten, die dem Auditor jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.

Beim Eintreffen in der Betriebsstätte wird der Auditor anfragen die Person(en) zu informieren, die die Betriebsstätte als betreffende Kontaktperson(en) bei der Registrierung angegeben hat.

Anmerkung: Wenn die Betriebsstätte dem Auditor den Zugang verweigert (abgesehen von Höherer Gewalt), muss das derzeit gültige IFS Logistics Zertifikat innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem Audittag durch die Zertifizierungsstelle suspendiert werden (die Systemteilnehmer, die sich diese Betriebsstätte in ihrer Favoritenliste in der Datenbank notiert haben, erhalten eine automatische Mitteilung) und diese Information wird in der Betriebsstättenhistorie in der Datenbank sichtbar sein. Dem Unternehmen werden durch die Zertifizierungsstelle die gesamten Kosten für das Audit in Rechnung gestellt. Weiterhin kann das nächste Audit nur als angekündigtes Audit geplant werden und ist vorzugsweise durch dieselbe Zertifizierungsstelle durchzuführen.

Nach Ankunft in der Betriebsstätte und einem kurzen Einführungsprozess wird der Auditor kurz die Dokumente einsehen, die von der Betriebsstätte vorbereitet wurden, muss dann aber umgehend den Lagerbereich der Betriebsstätte auditieren (Betriebsrundgang). Ein detailliertes Einführungsgespräch und die Auditierung der Dokumente erfolgen dann später im Auditverlauf.

2.2 Bewertung der Standardanforderungen

Für die Bewertung der Checklistenanforderungen gelten dieselben Regularien wie in Teil 1, Kapitel 5.5 dieses Standards.

3 Auditbericht

Es gelten dieselben Regularien wie in Teil 1, Kapitel 5.7 dieses Standards für die Erstellung des Auditberichtes.

Die Option „Unangekündigt“ ist deutlich im Auditbericht zu vermerken.

4 Bedingungen für die Erstellung des Auditberichtes und des Zertifikates

Es gelten dieselben Regularien wie in Teil 1, Kapitel 5.8 dieses Standards für die Erstellung des Zertifikates.

Die Option „Unangekündigt“ ist deutlich auf dem Zertifikat zu vermerken.

5 Zertifikatsausstellung

Es gelten dieselben Regularien wie in Teil 1, Kapitel 6 dieses Standards für die Erstellung des Zertifikates.

Das Datum der Gültigkeit des Zertifikates bleibt stets das gleiche, verlängert sich aber um jeweils ein Jahr; dieses Datum berechnet sich aus dem Auditdatum des Erstaudits.

Beispiel:

Erstaudit IFS Logistics
(angekündigt):

1. November 2018

ZertiБkat gültig bis:

26. Dezember 2019

Überwachungsaudit 1

IFS Logistics (angekündigt):

25. Oktober 2019 (zwischen 6. September 2019 und 15. November 2019, basierend auf dem Fälligkeitsdatum: 1. November)

ZertiБkat gültig bis:

26. Dezember 2020

Überwachungsaudit 2

IFS Logistics (unangekündigt):

zwischen 12. Juli 2020 und 15. November 2020, basierend auf dem Fälligkeitsdatum 1. November

ZertiБkat gültig bis:

26. Dezember 2021

Anmerkung: Wenn eine Betriebsstätte (ein) neues(neue) Produkt(e) oder (eine) neue Tätigkeit(en) in den ZertiБzierungsbereich aufnehmen will, obwohl das Audit schon durchgeführt wurde, gelten dieselben Anforderungen wie in Teil 1, Kapitel 4.

6 Weitere Regularien des derzeitigen IFS Logistics Standards, die auch für das Protokoll der unangekündigten Audits gelten

Alle Regularien des Teil 1, 2, 3 und 4 Standards, die in dem vorliegenden Dokument nicht explizit beschrieben werden, gelten auch für das Protokoll der unangekündigten Audits.

ANHANG: Checkliste IFS Logistics 2.2

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
1	Unternehmensverantwortung						
1.1	Unternehmenspolitik und -ziele/ Unternehmensleitlinien						
1.1.1	Es liegt eine übersichtliche, von der Unternehmensleitung verabschiedete und umgesetzte Unternehmenspolitik vor. Diese berücksichtigt mindestens folgende Kriterien: – Produktsicherheit, – Kundenorientierung, – Umweltverantwortung, – Nachhaltigkeit, – Personalverantwortung. Die Unternehmenspolitik ist an alle Mitarbeiter im Unternehmen kommuniziert.						
1.1.2	Aus dem Inhalt der Unternehmenspolitik sind messbare Ziele (Qualitäts- und Produktsicherheitsziele) formuliert.						
1.2	Unternehmensstruktur						
1.2.1	Es liegt ein Organigramm vor, welches die Struktur des Unternehmens aufzeigt. Das Organigramm beinhaltet, falls zutreffend, die zugehörigen Betriebsstätten (z. B. unabhängige Zentrallager, Satelliten-Lager und weitere Standorte, an denen logistische Tätigkeiten ausgeübt werden).						
1.2.2	Die Abteilung, welche für Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagement verantwortlich ist und/ oder der IFS Logistics-Beauftragte sind der Geschäftsleitung direkt zugeordnet.						
1.2.3	Das Unternehmen benennt eine oder mehrere Person(e)n, der/die für die externe Kommunikation verantwortlich ist/sind (Krisenmanagement, Behörden, Kommunikation mit Medien).						
1.2.4	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, inklusive Stellvertretungen sind eindeutig geregelt.						
1.2.5	Die Unternehmensleitung stellt sicher, dass die Mitarbeiter ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten bezüglich der Produktsicherheit und -qualität kennen und überprüft dies mindestens jährlich.						
1.2.6	Das Unternehmen hat ein System installiert, welches über die relevanten und aktuellen rechtlichen Bestimmungen informiert. Die rechtlichen Bestimmungen werden in den betreffenden Abteilungen umgesetzt.						

hinzugefügt

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
1.2.7	KO Nr. 1: Die Unternehmensleitung ist für die Unternehmenspolitik und -ziele verantwortlich. Die erforderlichen Ressourcen und Investitionen zur Absicherung der spezifikationsgemäßen bzw. in Kundenverträgen vereinbarten Produktsicherheit, -legalität und -qualität sind bereitgestellt.						
1.3	Kundenorientierung						
1.3.1	Es existiert ein dokumentiertes Verfahren, mit dem die grundsätzlichen Kundenbedürfnisse und Erwartungen ermittelt werden.						
1.3.2	Die Aufzeichnungen dieses Verfahrens werden ausgewertet und berücksichtigt, um Qualitäts- und Produktsicherheitsziele festzulegen.						
1.4	Überprüfung durch die Unternehmensleitung						
1.4.1	Die Unternehmensleitung stellt sicher, dass das Qualitäts- und Produktsicherheits-Management-system mindestens jährlich oder häufiger, wenn Änderungen vorgenommen wurden, bewertet werden. Diese Bewertung beinhaltet mindestens: <ul style="list-style-type: none"> – Auditergebnisse, – Rückmeldungen von Kunden, – Prozess- und Produktkonformität, – Status der Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen, – Qualitäts- und Produktsicherheitspolitik und -ziele, – Folgemaßnahmen aus vorherigen Bewertungen, – Änderungen, die das Produktsicherheits- und Qualitätsmanagementsystem beeinflussen können sowie – Empfehlungen zu Verbesserungen. 						
1.4.2	Das Unternehmen ermittelt und bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich (z.B. im Rahmen interner Audits oder Betriebsbegehungen), die zur Gewährleistung der Produkthanforderungen erforderliche Infrastruktur. Dazu gehören z.B.: <ul style="list-style-type: none"> – Gebäude, – Lagerräume/-bereich – Lagereinrichtungen, – Maschinen und Anlagen, – Transportfahrzeuge, – Transporteinheiten und – Transportbehälter. Die Ergebnisse dieser Bewertungen gehen risikoorientiert in die Investitionsplanung ein.						
1.4.3	Das Unternehmen ermittelt und bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich (z.B. im Rahmen interner Audits und/oder Betriebsbegehungen), das zur Gewährleistung der Produkthanforderungen erforderliche Arbeitsumfeld. Dazu gehören z.B.: <ul style="list-style-type: none"> – soziale Einrichtungen, – Sicherheits- und Schutzvorkehrungen, – hygienische Bedingungen. Die Ergebnisse dieser Bewertungen gehen risikoorientiert in die Investitionsplanung ein.						

hinzu-
gefügt

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
2	Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagementsystem						
2.1	Risikomanagement/ Produktsicherheit						
2.1.1	KO Nr. 2: Grundlage des Kontrollsystems für Produktsicherheit ist ein vollständig umgesetztes, systematisches und umfassendes Risikomanagement und/ oder HACCP-System. Für Lebensmittel wird ein HACCP-System genutzt, das auf den Grundlagen des Codex Alimentarius beruht.						
2.1.2	Das Risikomanagement bzw. HACCP-System umfasst alle Produktgruppen und jeden Prozess von der Warenübernahme bis zur -übergabe.						
2.1.3	Das Risikomanagement/HACCP-System stellt die Handhabung loser oder temperaturgeführter Produkte und die logistischen Tätigkeiten mit verpackten Produkten differenziert dar. Das Eigenkontrollsystem entspricht dem jeweils vorliegenden Produktrisiko.						
2.2	Zusammenstellung des Risikomanagement-/ HACCP-Teams						
2.2.1	Das Unternehmen verfügt über ein Risikomanagement- bzw. HACCP-Team, das multidisziplinär zusammengesetzt ist. Dieses Team genießt die deutliche Unterstützung der Unternehmensführung und die Teammitglieder verfügen über detaillierte Kenntnisse hinsichtlich der Abläufe im Unternehmen.						
2.2.2	Der Teamleiter ist vollständig vertraut mit Risikomanagement und/oder HACCP-Grundsätzen und deren Anwendung. Das Team/der Teamleiter ist in der Lage, Gefahren für die Produktsicherheit zu erkennen, zu beherrschen und zu lenken. Sind ausreichende Fachkenntnisse nicht im Unternehmen vorhanden, wird eine Beratung durch externe Sachkundige in Anspruch genommen.						
2.3	Gefahrenstudie/ HACCP-System						
2.3.1	Die Organisation grenzt ihren Verantwortungsbereich in der Transport- und Logistikkette eindeutig ab. Die Gefahrenstudie/HACCP-System bezieht sich auf diesen Verantwortungsbereich.						
2.3.2	Es liegt eine vollständige Beschreibung der Dienstleistungen in Verbindung mit den entsprechenden Produktgruppen vor, die alle relevanten Informationen zur Produktsicherheit beinhaltet, wie z.B. Handhabung, Lagerungs- und Transportbedingungen.						
2.3.3	Es liegt ein aktuelles Fließdiagramm für logistische und produktspezifische Dienstleistungen vor. Im Fall von Änderungen ist das Fließdiagramm aktualisiert.						
2.3.4	Es liegt eine Analyse und Bewertung aller Gefahren vor, die realistischerweise erwartet werden können. Diese umfassen mindestens die physikalischen, chemischen und biologischen Gefahren, einschließlich Allergene.						

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
2.3.5	Die Gefahrenanalyse berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Gefahren sowie die Tragweite deren gesundheitsschädigenden Wirkung. Werden unterschiedliche Risikoklassen dargestellt, ist für jede Risikoklasse eine Gefahrenanalyse mit Risikobewertung bzw. Risikoeinstufung dokumentiert.						
2.3.6	Für alle Prozessschritte, in denen eine spezielle Überwachung von Gefahren für die Produktsicherheit erforderlich ist, sind vom Unternehmen Überwachungsmaßnahmen eingeführt und dokumentiert (für Lebensmittel z. B. Festlegung von CCP/CP).						
2.3.7	Für die speziellen Überwachungsmaßnahmen sind Grenzwerte definiert (für Lebensmittel z. B. Festsetzung von Grenzwerten für jeden CCP/CP).						
2.3.8	KO Nr. 3 [NA möglich]: Wo eine spezielle Überwachung von CCPs für die Produktsicherheit erforderlich ist, ist ein Monitoring-System für jeden CCP mit eindeutigen Grenzwerten und Registrierung von Abweichungen implementiert.						
2.3.9	Sofern die Überwachung der Kontrollpunkte darauf hinweist, dass ein Grenzwert nicht beherrscht wird (z. B. CP/CCP), sind hierfür angemessene Korrekturmaßnahmen definiert, durchgeführt und dokumentiert. Diese Korrekturmaßnahmen berücksichtigen auch nichtkonforme Produkte.						
2.3.10	Es sind Verifizierungsverfahren zur Bestätigung der Wirksamkeit des Risikomanagements/HACCP-Systems festgelegt. Die Verifizierung des Konzeptes erfolgt mindestens einmal jährlich. Als Verifizierungsmaßnahmen zählen z. B.: – interne Audits, – Auswertungen, – Reklamationsauswertungen. Die aus der Verifizierung resultierenden Ergebnisse werden in das Risikomanagement/HACCP-System eingearbeitet und an die Unternehmensleitung kommuniziert und von dieser überprüft.						
2.3.11	Es liegt eine Dokumentation vor, die alle Abläufe, Verfahren, Maßnahmen und Aufzeichnungen beinhaltet. Diese ist in Art und Umfang dem Unternehmen angemessen.						
2.4	Anforderungen an die Dokumentation						
2.4.1	Das dokumentierte und eingeführte System für Lebensmittelsicherheit und Qualitätsmanagement ist an einer Stelle vollständig hinterlegt (Lebensmittelsicherheits- und Qualitätshandbuch oder elektronisch dokumentiertes System). Für Dokumente, die von entscheidender Bedeutung für die Produkthanforderungen sind, werden die Änderungsgründe vermerkt.						

hinzu-
gefügt

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
2.4.2	Alle in Gebrauch befindlichen Dokumente liegen in der jeweils gültigen Version vor, sind ordnungsgemäß autorisiert und stehen den betreffenden Mitarbeitern jederzeit zur Verfügung. Die Dokumentation kann als Papierkopie oder elektronisch aufbewahrt werden. Hinsichtlich der EDV-gestützten Dokumentation ist diese zu einem Zeichnungsberechtigten rückverfolgbar.						
2.5	Lenkung von Aufzeichnungen						
2.5.1	Alle für die Produkthanforderungen relevanten Aufzeichnungen werden detailliert und lückenlos geführt und sind auf Anforderung verfügbar.						
2.5.2	Die Aufzeichnungen sind gut lesbar und authentisch. Etwaige Nachträge zu den Aufzeichnungen werden nur durch autorisierte Personen vorgenommen. Die Überwachungsdaten können auch elektronisch (EDV) dokumentiert werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen Zugang zur Dokumentation haben (z. B. Passwortregelung).						
2.5.3	Die Aufzeichnungen werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen und mindestens für ein Jahr aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist orientiert sich an einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken. Die Aufzeichnungen sind sicher gelagert und leicht zugänglich.						
3	Ressourcenmanagement						
3.1	Personalschulung						
3.1.1	Das Unternehmen hat dokumentierte Schulungs- und/oder Unterweisungsprogramme implementiert. Diese Programme beinhalten mindestens: <ul style="list-style-type: none"> – Schulungsinhalte, – Schulungsintervalle (bezogen auf Produktsicherheit/Hygiene mind. einmal jährlich, für Non-Food ist alle 2 Jahre ausreichend), – Aufgaben der Mitarbeiter, – Teilnehmerliste, – Sprachen, – qualifizierter Referent, – Evaluierungsmethode (Wirksamkeitsprüfung der Schulungsmaßnahmen und des -programms). Vor erstmaliger Aufnahme der Arbeit erfolgt eine grundsätzliche Unterweisung zur Produktsicherheit.						
3.1.2	Die dokumentierten Schulungsprogramme und/oder Unterweisungen gelten für alle Mitarbeiter inkl. der Saison- und Zeitarbeitskräfte, entsprechend ihrer Arbeitsbereiche.						

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
3.2	Personalhygiene						
3.2.1	<p>Es gibt dokumentierte Vorgaben zur Personalhygiene, ggf. inkl. Infektionsschutz. Diese beinhalten mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Handreinigung und -desinfektion, – Essen und Trinken, – Rauchen, – Verhalten bei Verletzungen der Haut (z.B. Schnittverletzung, Schürfwunden). <p>Diese Vorgaben basieren auf einer prozess- und produktorientierten Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken.</p>						
3.2.2	Die Vorgaben zur Personalhygiene werden von den betroffenen Mitarbeitern, Dienstleistern und betriebsfremden Personen beachtet und angewandt. Die Einhaltung der Vorgaben wird überprüft und überwacht.						
3.2.3	Die Schutzbekleidung für Mitarbeiter und Besucher ist zweckgemäß, abhängig von den Prozess- und Produkthanforderungen.						
3.2.4	Alle Schutzkleidungen werden regelmäßig und gründlich gereinigt. Entsprechend einer prozess- und produktorientierten Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken wird die Wäsche durch eine Vertragswäscherei, vor Ort oder durch den Mitarbeiter gereinigt.						
3.3	Sanitäreinrichtungen, Anlagen zur persönlichen Hygiene und Sozialeinrichtungen						
3.3.1	Das Unternehmen stellt Sozialeinrichtungen zur Verfügung, die in Größe und Ausstattung der Mitarbeiterzahl angepasst sind. Diese sind in sauberem und intaktem Zustand, um Risiken für die Produktsicherheit zu reduzieren.						
3.3.2	In den Lagerbereichen und/oder den zugehörigen Sanitärbereichen sind ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene vorhanden, basierend auf einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken.						
3.3.3	<p>Die Anlagen zur Handhygiene erfüllen mindestens die folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – fließendes Trinkwasser in geeigneter Temperatur, – Flüssigseife, – geeignete Ausrüstung zur Handtrocknung. 						
3.3.4	<p>In Bereichen, in denen mit leicht verderblichen, unverpackten Lebensmitteln oder sensiblen Produkten umgegangen wird, werden zusätzlich folgende Anforderungen zur Handhygiene erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – berührungslose Armaturen, – Handdesinfektion, – adäquate Hygieneausrüstung, – Hinweisschilder/Piktogramme, – Abfallbehälter mit berührungsloser Öffnung. 						

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
4	Leistungserbringung						
4.1	Allgemeine Anforderungen für Lagerung und Transport						
4.1.1	Vertragsprüfung und Kommunikation						
4.1.1.1	Die zwischen den Vertragspartnern definierten Anforderungen und/oder Pflichtenhefte sind bekannt, vereinbart und hinsichtlich ihrer Akzeptanz überprüft, bevor eine Liefervereinbarung geschlossen wird. Alle Bestimmungen bezüglich Produktqualität und -sicherheit sind bekannt und den entsprechenden Unternehmensbereichen kommuniziert.						
4.1.1.2	Änderungen an bestehenden, vertraglichen Vereinbarungen sind dokumentiert und zwischen den Vertragspartnern kommuniziert.						
4.1.1.3	Ist die Erbringung vereinbarter Dienstleistungen (z.B. Liefertreue) nicht möglich, wird der Kunde zeitnah informiert.						
4.1.2	Beschaffung/Lieferanten und Dienstleister						
4.1.2.1	Es liegt ein Verfahren zur Zulassung und Überwachung von Lieferanten und Dienstleistern (intern und extern) vor. Die Überwachung beinhaltet risikoorientierte Bewertungskriterien, wie z.B.: Zuverlässigkeit, Reklamationen, Audits, Zertifikate sowie geforderte Leistungsstandards.						
4.1.2.2	Die Ergebnisse der Bewertungen werden regelmäßig, mindestens jährlich überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie daraus resultierende Maßnahmen sind zu dokumentieren.						
4.1.2.3	Eine aktuelle Übersicht der zugelassenen Lieferanten und Dienstleister liegen den Mitarbeitern vor, die verantwortlich für den Einsatz der Lieferanten und Dienstleister sind.						
4.1.3	Besondere Handhabungsvorschriften						
4.1.3.1	Die Organisation hat ein Verfahren eingeführt, um jegliche Kontamination (auch Kreuzkontamination, verursacht durch unverträgliche Produkte, in der gleichen Transporteinheit oder im gleichen Lagerraum) zu verhindern. Kontamination durch Emission, Abgase, Gerüche, Fremdkörper, Verpackungsmaterial etc. sind zu vermeiden.						
4.1.3.2	Liegt für ein unverpacktes Produkt eine spezielle Kundenanforderung für das Nichtvorhandensein bestimmter Inhaltsstoffe, Zutaten (z.B. GVO, Allergene) vor, sind diese nachweislich sichergestellt.						
4.1.3.3	Wenn spezielle Vorgaben zum Schutz der Non-Food-Produkte und/oder der Umwelt zu berücksichtigen sind (z.B. in der Konfektionierung sensibler Produkte wie elektronische Geräte), sind diese umgesetzt.						

hinzugefügt

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
4.1.4	Rückverfolgbarkeit						
4.1.4.1	Ein System zur Rückverfolgbarkeit ist eingerichtet, wird aufrechterhalten und ist für das Unternehmen und die gehandhabten Produkte geeignet.						
4.1.4.2	Das System stellt sicher, dass die Ware inkl. der Menge jederzeit, in der zu verantwortenden Logistikkette, mittels geeigneter Kennzeichnung zu identifizieren ist. Ferner ermöglicht das System Feststellungen über jede Person (ggf. inkl. Transportunternehmen), von der sie die Ware erhalten und an welches Unternehmen (ggf. inkl. Transportunternehmen) sie die Ware geliefert hat.						
4.1.4.3	Die Unternehmen pflegt eine immer aktuelle Liste aller Kunden (Auftraggeber) sowie die Menge der Produkte, die derzeit im Besitz sind. In den Lagereinrichtungen sind die Produkte den Kunden zugeordnet.						
4.1.4.4	Das System zur Rückverfolgbarkeit wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, sowie bei Änderungen des Systems getestet. Dieser Test wird durchgeführt, um die Wirksamkeit des Systems zur Rückverfolgbarkeit zu bestätigen und ggf. zu verbessern. Die Testergebnisse sind aufzuzeichnen. Falls erforderlich, werden Korrekturmaßnahmen durchgeführt.						
4.1.5	Wartung und Reparatur						
4.1.5.1	Ein geeignetes Wartungssystem ist geplant, installiert, dokumentiert, gepflegt und erfasst alle kritischen Anlagen und Ausrüstungen (inkl. Transport) die notwendig sind um Produkthanforderungen zu erfüllen. Dies gilt gleichermaßen für interne und externe Wartungsarbeiten.						
4.1.5.2	Während und nach Wartungs- und Reparaturarbeiten ist die Einhaltung der Produkthanforderungen sichergestellt und eine Kontamination wird verhindert. Wartungs- und Reparaturarbeiten und daraus resultierende Maßnahmen sind dokumentiert.						
4.1.5.3	Alle für Wartungs- und Reparaturarbeiten eingesetzten Materialien sind für den Verwendungszweck geeignet (z. B.: lebensmitteltaugliche Fette, nichttoxische Anstriche bei unverpackter Ware).						
4.1.5.4	Alle Ausfälle am Standort sowie der im Wartungssystem hinterlegten Anlagen und Ausrüstungen sind dokumentiert und hinsichtlich einer Anpassung des Wartungssystems ausgewertet.						
4.1.6	Klimatisierung/ Kühlung/ Wasser & Eis und Druckluft						
4.1.6.1	Vorgaben zur Klimatisierung (z. B. Temperatur, Luftfeuchte), die Einbuß auf die Produktqualität und -sicherheit haben, sind definiert und umgesetzt.						

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
4.1.6.2	Ein geeignetes Temperaturlaufzeichnungssystem (oder mehrere) ist in der Logistikkette eingesetzt, um den Prozessstatus in angemessenen Intervallen zu überwachen.						
4.1.6.3	Überall, wo das Verfahren klimatisierte/gekühlte Luft verlangt, werden die Anlagen in geeigneter Weise gewartet und in angemessenen Zeitabständen gereinigt.						
4.1.6.4	Bei Ausfall der Klimatisierung/Kühlung und/oder bei Abweichung von den Soll-Temperaturen greift ein Alarmsystem. Ein wirksames Notfallverfahren mit Korrekturmaßnahmen ist vorhanden, welches sicherstellt, dass die Produktsicherheit und/oder -qualität nicht gefährdet ist.						
4.1.6.5	Die Nutzung und Lagerung von Wasser und/oder Eis, das in direkten Kontakt mit Lebensmittel und/oder Lebensmittelverpackungen kommt, basiert auf einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken, um sicherzustellen, dass eine Kontamination ausgeschlossen ist. Wasser und Eis haben Trinkwasserqualität.						
4.1.6.6	Wenn im Leistungsprozess Druckluft verwendet wird, die direkt auf das Lebensmittel oder auf die Lebensmittelverpackung einwirkt, ist dieser Prozess auf Basis einer Gefahrenanalyse und der damit verbundenen Risiken bewertet. Druckluft wird so verwendet, dass eine Kontamination vermieden wird.						
4.1.7	Spezielle Anforderungen an Gefrier- und Auftauprozesse						
4.1.7.1	Für die Durchführung von Gefrier- und/oder Auftauprozesse existiert ein dokumentierter Prozess, der eine Gefahrenanalyse und die Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken beinhaltet, sowie angemessene Maßnahmen definiert, welche die identifizierten Risiken beherrschen.						
4.1.7.2	Werden Gefrier- und/oder Auftauprozesse durchgeführt, sind alle Prozess- und Produktparameter (z. B. Zeit, Temperatur, Verlängerung oder Verkürzung des MHD) vom Eigentümer der Ware rückgemeldet und bestätigt.						
4.1.7.3	In Fällen, wo die Lenkung von Prozess- und Arbeitsplatzparametern (z. B. Temperatur, Zeit, Druck, chemische Eigenschaften) für die Produktanforderungen entscheidend sind, werden diese kontinuierlich und/oder in angemessenen Intervallen überwacht und aufgezeichnet.						
4.1.7.4	Es existieren geeignete Verfahren zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen, im Falle von Störungen der Ausrüstung und der Prozessabweichungen.						

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
4.1.8	Reinigung und Desinfektion						
4.1.8.1	<p>Reinigungs- und Desinfektionspläne, auf Basis einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken sind eingeführt und verfügbar. Diese beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verantwortlichkeiten, – die verwendeten Produkte und ihre Anwendungsvorschriften, – die zu reinigenden bzw. zu desinfizierenden Bereiche, – Reinigungsintervalle, – Aufzeichnungspflichten, – Gefahrensymbole (wo erforderlich). 						
4.1.8.2	Die Reinigungs- bzw. Desinfektionsmaßnahmen sowie deren Wirksamkeitsprüfung werden aufgezeichnet. Daraus resultierende Korrekturmaßnahmen sind dokumentiert.						
4.1.8.3	<p>Für Transportbehälter (z. B. Tankfahrzeuge, Eisenbahnkesselwagen), die für den Transport von flüssigen, granulatformigen und pulverförmigen unverpackten Produkte genutzt werden, sind mindestens folgende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen implementiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind für die Art der jeweiligen Produktarten geeignet, – die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen umfassen alle zum Transportbehälter dazugehörigen technischen Ausrüstungen (z. B. Schläuche, Ventile, Siebe), – die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen stellen sicher, dass der Transportbehälter sauber ist, d. h. unerwünschte Substanzen von Oberflächen entfernt sind und die Anzahl der Mikroorganismen auf ein Niveau gesenkt ist, welches in Abhängigkeit von der vorgesehenen Verwendung ausreichend niedrig ist (Kreuzkontamination wird verhindert), – sachliche Nachweise für die Prüfung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind vorhanden. – (z. B. Aufzeichnungen, Zertifikate). – Die Wirksamkeit der Reinigung und Desinfektion ist dem Reinigungspersonal bekannt. Das Reinigungspersonal ist in den Reinigungsverfahren geschult. 						
4.1.8.4	Die Außenbereiche weisen einen sauberen, ordnungsgemäßen Zustand auf.						
4.1.8.5	Für Reinigungschemikalien und Reinigungsmittel existieren aktuelle Sicherheitsdatenblätter (SDB) und Betriebsanweisungen (BA), diese sind vor Ort jederzeit verfügbar. Die Betriebsanweisungen sind den verantwortlichen Mitarbeitern bekannt.						

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
4.1.8.6	Reinigungsgeräte und -chemikalien sind eindeutig gekennzeichnet. Diese werden so gelagert und verwendet, dass eine Kontamination vermieden wird.						
4.1.8.7	Wenn ein Unternehmen einen Dienstleister mit den Reinigungs- und Desinfektionstätigkeiten beauftragt, sind alle Anforderungen aus Abschnitt 4.1.8 in einem entsprechenden Vertrag eindeutig festgelegt.						
4.2	Lagerung und Umschlag						
4.2.1	Bauliche Anforderungen						
4.2.1.1	Die Arbeitsumgebung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Produktsicherheit und/oder -qualität.						
4.2.1.2	Alle Arbeitsbereiche sind ausreichend beleuchtet.						
4.2.1.3	Das Unternehmen prüft das Risiko von Glaskontamination. In Bereichen in denen offene Produkte gehandhabt werden, sind die Beleuchtungseinrichtungen mit einem Splitterschutz gesichert und so angebracht, dass das Bruchrisiko minimiert ist.						
4.2.1.4	Für den Fall von Glasbruch und ähnlichen Materialien sind Verfahren eingeführt, welche die erforderlichen Maßnahmen beschreiben. Dazu zählen mindestens: – Reinigungsmethoden, – Vermeidung von Kontamination, – Warenspernung und -freigabe.						
4.2.1.5	Die Verladeanlagen entsprechen dem jeweiligen Zweck. Diese sind so gebaut, dass: – Erzeugnisse vor Regen geschützt sind, – kein Schmutz eingetragen wird, – die Kondensat- und Schimmelbildung eingedämmt ist, – eine leichte Reinigung möglich ist.						
4.2.1.6	Fußböden, Wände und Decken befinden sich in einem ordnungsgemäßen und guten Zustand.						
4.2.1.7	Fenster, Türen und Tore befinden sich in einem funktionsfähigen Zustand und sind bei Nichtnutzung geschlossen zu halten.						
4.2.2	Ausrüstung						
4.2.2.1	Alle Ausrüstungsgegenstände sind für ihren jeweiligen Zweck beschaffen, instand gehalten und gelagert, so dass sie kein Risiko für die Produktsicherheits oder Qualität darstellen.						
4.2.2.2	Die Betriebsmittel und baulichen Einrichtungen (Leitungen, Schalter, etc.) sind für die Reinigung leicht zugänglich.						
4.2.2.3	Arbeitsmittel, die genutzt werden, sind so beschaffen, das möglich Beschädigungen und/oder Kontaminationen verhindert werden.						

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
4.2.3	Schädlingsüberwachung/ Schädlingsbekämpfung						
4.2.3.1	<p>Das Unternehmen hat ein System zur Schädlingsbekämpfung, das die lokalen rechtlichen Bestimmungen erfüllt. Es berücksichtigt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> – betriebliches Umfeld (mögliche Schädlinge), – Lageplan mit Anwendungsorten (Köderplan), – Köderidentifizierung vor Ort, – Verantwortlichkeiten intern/extern, – die verwendeten Mittel und ihre Anwendungsvorschriften/Sicherheitsvorschriften, – die Inspektionsintervalle. <p>Das System zur Schädlingsbekämpfung basiert auf einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken.</p>						
4.2.3.2	<p>Das Unternehmen verfügt über qualifiziertes, ausgebildetes Personal und/oder es wird ein externer qualifizierter Dienstleister eingesetzt. Wird ein externer Dienstleister beauftragt, sind die notwendigen Tätigkeiten vor Ort in einem schriftlichen Vertrag geregelt.</p>						
4.2.3.3	<p>Die Inspektionen und die daraus resultierenden Empfehlungen und Maßnahmen zur Schädlingsüberwachung/-bekämpfung sind dokumentiert und mit Datum und Unterschriften beider Seiten versehen, inklusive dem Datum wann die Korrekturmaßnahmen durchgeführt wurden. Die eingesetzten Mittel zur Schädlingsbekämpfung stellen keine negative Beeinflussung der Produkte dar. Die Wirksamkeit der Schädlingsbekämpfung wird mittels regelmäßiger Trendanalysen überprüft.</p>						
4.2.3.4	<p>Lieferungen werden im Wareneingang auf Schädlinge geprüft. Etwaiger Befall ist dokumentiert und Maßnahmen sind eingeleitet.</p>						
4.2.3.5	<p>Die Produkte, Ausrüstungsgegenstände und Transportfahrzeuge sind so gelagert, dass das Befallsrisiko minimiert wird. Gelten gelagerte Produkte und/oder Anlagen als befallgefährdet, sind geeignete Maßnahmen festgelegt, um das Kontaminationsrisiko zu minimieren.</p>						
4.2.4	Wareneingang, -ausgang und Lagerhaltung						
4.2.4.1	<p>Für die Warenannahme sind Verfahren eingeführt, wirksam umgesetzt und den entsprechenden Mitarbeitern bekannt. Diese Verfahren beinhalten mindestens generelle Prüfkriterien (z. B. Identifikation von Ware und Fahrzeug), Vorgaben zur Annahme, Rückweisung und Annahme unter Vorbehalt. Abweichungen von den Prüfkriterien sind dokumentiert. Werden vom Kunden spezifische Eingangs- bzw. Warenkontrollen gefordert, sind diese eingeführt, wirksam umgesetzt und den entsprechenden Mitarbeitern bekannt.</p>						

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
4.2.4.2	Alle Produkte sind jederzeit eindeutig identifizierbar. Umschlag, Lagerung, Auslagerung und Handhabung der Waren erfolgt in Übereinstimmung mit den Kundenanforderungen.						
4.2.4.3	Ein wirksames Lagerhaltungssystem ist vorhanden, das Verfahren beinhalten kann, wie z. B. First In – First Out (FIFO) oder First Expired – First Out (FEFO) und zudem den Kundenanforderungen genügt.						
4.2.4.4	Die Be- und Entladung der Produkte erfolgt in einer Weise, die Beschädigungen verhindert. Die Ladung ist so zu sichern, dass Kontaminationen und/oder Beschädigungen während des Transportes verhindert wird.						
4.2.4.5	Das Personal ist für die sichere Warenhandhabung bei der Be- und Entladung, im Lager sowie bezüglich der Ladungssicherung geschult.						
4.2.4.6	Eine Lagerhaltung im Freien ist auf ein Minimum beschränkt. Sofern Ware im Freien gelagert wird, wird im Rahmen einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken sichergestellt, dass weder ein Kontaminationsrisiko noch eine Beeinträchtigung von Qualität und Produktsicherheit besteht.						
4.2.4.7	Vor dem Einsatz von Paletten zur Kommissionierung, Konfektionierung ist sicherzustellen, dass sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und die Produktsicherheit nicht beeinträchtigen.						
4.2.4.8	Es liegt eine Gefahrenanalyse und Bewertung damit zusammenhängender Risiken für möglichen Lebensmittelbetrug (food fraud) vor, die realistisch im Prozess erwartet werden können. Darauf basierend, und falls erforderlich, sind angemessene Maßnahmen zur Reduzierung dokumentiert und implementiert.						
4.2.5	Entsorgungssystem						
4.2.5.1	Die aktuellen rechtlichen Bestimmungen zur Abfallentsorgung werden eingehalten.						
4.2.5.2	Lebensmittelabfälle und andere Abfälle die ein Risiko für die Produktsicherheit und -qualität darstellen, werden aus Räumen in denen mit Lebensmitteln und/oder sensiblen Produkten umgegangen wird, entfernt.						
4.2.5.3	Die Abfallbehälter sind eindeutig gekennzeichnet und befinden sich in einem ordnungsgemäßen Zustand.						
4.2.5.4	Abfälle/Wertstoffe werden auf den vorgesehenen Entsorgungswegen getrennt gesammelt. Die Entsorgung dieser Fraktionen erfolgt ausschließlich durch befugte Dritte. Das Unternehmen führt Aufzeichnungen zur Abfallentsorgung.						

hinzu-
gefügt

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
4.2.6	Lager-Dienstleister						
4.2.6.1	Werden Dienstleister für die Lagerhaltung eingesetzt, sind alle in den Kapiteln 4.1, 4.2 und 5.3 genannten Anforderungen in einem Dienstleistungsvertrag eindeutig festgeschrieben oder der Logistik-Dienstleister ist nach IFS Logistics zertifiziert.						
4.2.6.2	Die Lagermitarbeiter der Dienstleister verstehen die Hygienevorschriften der Organisation und halten diese ein.						
4.3	Transport						
4.3.1	Spezielle Anforderungen Transport						
4.3.1.1	Transportfahrzeuge, Transporteinheiten, und/oder Transportbehälter, die auf den unterschiedlichen Verkehrsträgern (Straße, Schiene, Luft und Wasser) zum Einsatz kommen, halten die Transportbedingungen der zu transportierenden Waren, innerhalb der zulässigen Toleranz (z. B. Temperatur) ein.						
4.3.1.2	Sofern für den Transport bestimmte Bedingungen (z. B. Temperatur) vorgesehen sind, werden die Bedingungen vor der Beladung geprüft und dokumentiert, um die Einhaltung der definierten Bedingungen sicherzustellen.						
4.3.1.3	Werden temperaturgeführte Waren in zusätzliche Transportbehälter verbracht (z. B. Thermoboxen), sind diese in einem ordnungsgemäßen Zustand (sauber, geruchsfrei, trocken und funktionsfähig). Vor Verbringung der Ware in die Transportbehälter, sind die Transportbehälter vorgekühlt.						
4.3.1.4	Beim Transport ist das jeweilige zulässige Ladungsniveau (Nutzlast) von Transportfahrzeugen, Transporteinheiten und/oder Transportbehältern/Containern zur Sicherstellung der Produktsicherheit und -qualität einzuhalten.						
4.3.1.5	Transportbehälter (z. B. Tankfahrzeuge, Eisenbahnkesselwagen), die für den Transport von blassigen, granulat- und/oder pulverförmigen unverpackten Lebensmitteln genutzt werden, sind gekennzeichnet und werden ausschließlich für den Transport von Lebensmitteln genutzt.						
4.3.1.6	Die Reinigung der Transporteinheit erfolgt bei Bedarf unter Beachtung der produktspezifischen Risiken und hygienischen Anforderungen vor der nächsten Beladung. Werden Reinigungsnachweise gesetzlich oder vom Kunden gefordert, liegen diese vor.						
4.3.1.7	Schläuche, Pumpen, Filter von Tankfahrzeugen (Tankcontainer usw.) sind in gutem Zustand und beim Transport vor Kontamination geschützt.						

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
4.3.2	Transport-Dienstleister						
4.3.2.1	Werden Logistik-Dienstleister wiederkehrend für den Transport eingesetzt, sind alle in den Kapiteln 4.1, 4.3 und 5.3 genannten Anforderungen in einem Dienstleistungsvertrag eindeutig festgeschrieben oder der Logistik-Dienstleister ist nach IFS Logistics zertifiziert.						
4.3.2.2	Die Fahrer der Dienstleister kennen die Hygienevorschriften der Organisation und halten diese ein.						
4.3.2.3	Werden Logistik-Dienstleister unregelmäßig (Spotmarkt) für den Transport von verpackten Produkten eingesetzt, sind diese nach IFS Logistics zertifiziert oder erfüllen folgende, nachweislich und verbindlich vereinbarte Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> – Sauberkeit und Funktionsfähigkeit Transportbehälter und Fahrzeug, – Temperaturkontrolle bei Produkten unter kontrollierter Temperatur, – klare Trennung unterschiedlicher Produkte, – Abwesenheit von Gerüchen und sonstiger Kontamination (siehe auch 4.1.3.1), – Anforderung 4.1.1.3, – Anforderungen 5.3, – Anforderungen 5.6. Bei Weitervergabe des Auftrages an weitere Subunternehmer werden diese definierten Mindestanforderungen erfüllt.						
5	Messungen, Analysen, Verbesserungen						
5.1	Interne Audits						
5.1.1	KO Nr. 4: Wirksame interne Audits werden gemäß eines festgelegten Auditprogramms durchgeführt und decken mindestens alle Anforderungen des IFS Standards ab. Erfassungsbereich und Häufigkeit der internen Audits werden mittels Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken bestimmt. Dies trifft auch auf Ermeneigene oder gemietete Lagerräume zu, die sich nicht auf dem Firmengelände befinden.						
5.1.2	Interne Audits von Tätigkeiten, die kritisch für die Produktsicherheit sind, werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.						
5.1.3	Die Auditoren sind sachkundig und stehen in keiner Abhängigkeitsbeziehung zum auditierten Bereich.						
5.1.4	Die Unternehmensleitung sowie die in den Bereichen verantwortlichen Personen werden über die Auditergebnisse informiert. Erforderliche Korrekturmaßnahmen und ein Terminplan für die Umsetzung sind dokumentiert und werden allen betroffenen Mitarbeitern kommuniziert.						
5.1.5	Es ist festgelegt, wie in welcher Form sowie zu welchem Zeitpunkt, die aus den internen Audits resultierenden Korrekturmaßnahmen verifiziert werden.						

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
5.2	Betriebsbegehungen						
5.2.1	Betriebsbegehungen werden geplant und durchgeführt, basierend auf einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken. Zusätzlich zu der Infrastruktur des Standortes (vgl. 1.4.2 und 1.4.3) werden betriebsrelevante Aspekte der Personalhygiene, Prozesshygiene, das HACCP/Risikomanagement-System sowie Produktschutz bewertet.						
5.2.2	Die durch die Betriebsbegehung gefundenen Abweichungen sowie die dazugehörigen Korrekturmaßnahmen sind aufgezeichnet. Korrekturmaßnahmen werden umgesetzt.						
5.3	Kalibrierung, Justierung und Prüfung von Mess- und Überwachungsgeräten						
5.3.1	Das Unternehmen ermittelt die für die Erfüllung der Produkthanforderungen erforderlichen Mess- und Überwachungsgeräte. Diese Geräte sind auf einer Liste dokumentiert und eindeutig gekennzeichnet.						
5.3.2	Die Messmittel und -geräte werden in festgelegten Intervallen und nach definierten anerkannten Standards/Methoden überprüft, kalibriert und/oder geeicht und/oder justiert (falls zutreffend). Die Ergebnisse werden dokumentiert.						
5.4	Umgang mit Beanstandungen und Reklamationen						
5.4.1	Es ist ein System zum Umgang mit Beanstandungen und Reklamationen eingeführt.						
5.4.2	Alle Beanstandungen/Reklamationen werden durch fachkundiges Personal geprüft. Sind diese berechtigt, werden angemessene Maßnahmen so schnell wie praktikabel umgesetzt.						
5.4.3	Beanstandungen/Reklamationen werden ausgewertet, um Vorbeugemaßnahmen einzuleiten, die das Wiederauftreten der Abweichung verhindern.						
5.4.4	Die Reklamationsauswertung wird den entsprechenden Verantwortlichen und der Unternehmensleitung zur Verfügung gestellt.						
5.5	Umgang mit Nichtkonformitäten und nichtkonformen Produkten						
5.5.1	KO Nr. 5: Es existiert ein wirksames Verfahren zum Umgang mit allen nichtkonformen Produkten.						
5.5.2	Das Verfahren zum Umgang mit nichtkonformen Produkten beinhaltet mindestens: <ul style="list-style-type: none"> – eine Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken, – Vorgehensweise zur Sperrung, – Mittel zur Identifikation (z. B. Kennzeichnung), – eindeutig definierte Verantwortlichkeiten, – der Verfahren zur Freigabe von Waren. 						

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
5.5.3	Die Verfahrensregelungen zur Steuerung von Nichtkonformitäten werden von allen betroffenen Mitarbeitern verstanden.						
5.5.4	Liegen Nichtkonformitäten vor, werden schnellstmöglich Korrekturen durchgeführt, um die Erfüllung der Produkthanforderungen sicherzustellen.						
5.5.5	Das Verfahren zum Umgang mit nichtkonformen Produkten wird hinsichtlich seiner Praktikabilität, Wirksamkeit und Rechtzeitigkeit der Umsetzung mindestens einmal jährlich intern getestet (wenn innerhalb des Jahres eine Produktsperre durchgeführt wurde, kann diese zur Beurteilung des Verfahrens genutzt werden) Der Test ist geeignet, die wirksame Umsetzung und den Ablauf des Verfahrens zu überprüfen.						
5.6	Rückruf und Rücknahme						
5.6.1	Es besteht ein wirksames Verfahren für die Rücknahme und den Rückruf aller Produkte. Dieses Verfahren beinhaltet eine klare Übertragung von Verantwortlichkeiten.						
5.6.2	Das Verfahren gewährleistet eine wirksame und schnelle Rückmeldung gemäß der Rückruf- und Rücknahmeanforderungen der Produkt-Eigentümer.						
5.6.3	Das Verfahren wird mindestens jährlich getestet, um die Leistungsfähigkeit und mögliche Verbesserungen sicher zu stellen (sofern in den letzten 12 Monaten ein Produktrückruf oder eine Produktrücknahme stattgefunden hat, kann diese zur Beurteilung des Verfahrens genutzt werden).						
5.7	Krisen- und Notfallmanagement						
5.7.1	Es besteht ein dokumentiertes Verfahren für das Management von Vorfällen und möglichen Notfallsituationen mit Einbuße auf Produktsicherheit, -rechtmäßigkeit und -qualität. Dieses Verfahren ist implementiert und wird geübt. Es umfasst mindestens die Benennung und das Training eines Krisenstabs, eine Notrufnummernliste, juristische Beratung (falls erforderlich), Erreichbarkeiten, Kundeninformationen und einen Kommunikationsplan inklusive der Information an die Verbraucher.						
5.7.2	Das Verfahren zum Vorfallmanagement wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, hinsichtlich seiner Praktikabilität, Funktionalität und zeitnahen Umsetzung intern getestet.						
5.8	Korrekturmaßnahmen						
5.8.1	Es existiert ein Verfahren zur Erfassung und Analyse von Nichtkonformitäten mit dem Ziel, diese durch Vorbeuge- und/oder Korrekturmaßnahmen zu verhindern.						

hinzu-
gefügt

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
5.8.2	KO Nr. 6: Korrekturmaßnahmen sind eindeutig formuliert, dokumentiert und werden schnellstmöglich ergriffen, um ein erneutes Auftreten der Nichtkonformität zu verhindern. Die Verantwortlichkeiten und die Fristen für die Korrekturmaßnahmen sind eindeutig definiert.						
5.8.3	Die Durchführung der eingeleiteten Korrekturmaßnahmen ist dokumentiert und deren Wirksamkeit überprüft.						
5.8.4	Die Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen sind an die Unternehmensleitung kommuniziert.						
6	Produktschutzplan (product/ food defense) und externe Kontrollen						
6.1	Sicherheitsbewertung						
6.1.1	Die Verantwortlichkeiten für den Produktschutz (product/food defense) sind klar definiert. Die/der Verantwortliche ist Mitglied im Führungskreis oder hat Zugang zur obersten Leitung. Er/sie kann Kenntnisse im Bereich Produktschutz nachweisen.						
6.1.2	Eine Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken zur Sicherung der Produkte wurde durchgeführt, dokumentiert und mögliche Risiken evaluiert. Auf Grundlage dieser Bewertung, und basierend auf rechtlichen Anforderungen, werden sicherheitskritische Bereiche identifiziert. Die Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken zum Produktschutz wird jährlich oder bei Änderungen mit Einbuß auf die Unversehrtheit der Produkte durchgeführt. Ein geeignetes Alarmsystem ist definiert und wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft.						
6.1.3	Sofern aus rechtlichen Gründen eine Registrierung oder Prüfung des Standortes vorgesehen ist, ist dies nachzuweisen.						
6.2	Standortsicherheit						
6.2.1	Die auf Basis der Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken als besonders sicherheitskritisch bewerteten Bereiche sind adäquat geschützt, um unbefugtes Eindringen zu verhindern. Zugänge sind kontrolliert.						
6.2.2	Es gibt Verfahren, die vor Produktmanipulation schützen bzw. diese identifizieren.						

Nr.	Anforderungen	KO/ Major/ NA	A	B	C	D	Kommentare/ Notizen
6.3	Personal- und Besuchersicherheit						
6.3.1	Die Verfahrensweisen im Umgang mit Besuchern beinhalten Vorgaben zur Sicherung der Produkte. Anlieferer und Belader, die Kontakt zu Waren haben, können identifiziert werden und die Zutrittsbestimmungen des Unternehmens respektieren. Besucher und externe Dienstleister werden in den Arealen, wo Waren gelagert werden, bei Zutritt erfasst. Diese werden über die Regeln informiert und ihr Zugang angemessen gesteuert.						
6.3.2	Alle Mitarbeiter werden hinsichtlich der Produktanforderungen sowie den Trainingsbedürfnissen der Mitarbeiter, oder wenn die Verfahren sich ändern, geschult. Schulungen werden dokumentiert. Bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern werden Sicherheitsaspekte unter Einhaltung der gültigen Gesetze berücksichtigt.						
6.4	Externe Kontrollen						
6.4.1	Es ist ein dokumentiertes Verfahren für den Umgang mit externen Kontrollen und behördlichen Inspektionen vorhanden. Das Verfahren ist dem zuständigen Personal bekannt und wird umgesetzt.						

IFS GESCHÄFTSSTELLEN

BRASIL IEN | DOURADOS

Representante IFS Brasil
Rua Benjamin Constant 1935
79824-120 Dourados/MS, Brasil
Tel.: +55 (0)67 81 51 45 60
E-Mail: cnowak@ifs-certification.com

KANADA | TORONTO

PAC – Packaging Consortium
15 Allstate Parkway
Suite 600
Markham, ON
L3R 5B4
Toronto, Canada
Tel.: +14 16 4 90 78 60
E-Mail: pacinfo@pac.ca

CHILE | SANTIAGO CHILE

IFS Chile
Av. Apoquindo 4700, Piso 11,
Las Condes, Santiago, Chile
Tel.: + 56 2 28 82 01 63
E-Mail: chile@ifs-certification.com

CHINA | SHANGHAI

StarFarm
1425 Zhenbei Road,
Shanghai 200333
Tel.: +86 (0)21-22 07 86 88
E-Mail: china@ifs-certification.com
asia@ifs-certification.com

DEUTSCHLAND | BERLIN

IFS Management GmbH
Am Weidendamm 1A
D-10117 Berlin
Tel.: +49(0)30 72 62 50 74
Fax: +49(0)30 72 62 50 79
E-Mail: ifs-berlin@ifs-certification.com

FRANKREICH | PARIS

IFS Office Paris
FCD
14 rue de Bassano
F-75016 Paris
Tel.: +33 (0)1 40 76 17 23
E-Mail: ifs-paris@ifs-certification.com

ITALIEN | MAILAND

IFS Office Milan
Federdistribuzione
Via Albricci 8
I-20122 Milano
Tel.: +39(0)2 89 07 51 50
Fax: +39(0)2 65 51 69
E-Mail: ifs-milano@ifs-certification.com

POLEN | WARSCHAU

IFS Office Central & Eastern Europe
ul. Serwituty 25
PL-02-233 Warsaw
Tel.: +48 601 95 77 01
E-Mail: marzec@ifs-certification.com

USA | KANADA

IFS Technical Support
Pius Gasser
E-Mail: gasser@ifs-certification.com

